

Bericht

Rechnungsabschluss 2024 des Landes Salzburg

Juni 2025



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

Impressum

Auskunft: Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg
Postfach 527, 5010 Salzburg
Telefon: +43 662 8042-3500
Fax: +43 662 8042-3880
E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at
Internet: www.lrh-salzburg.at

Medieninhaber: Land Salzburg
Herausgeber: Salzburger Landesrechnungshof
Vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

Redaktion: Salzburger Landesrechnungshof
Deckblatt: Landes-Medienzentrum

Herausgegeben: Salzburg, Juni 2025
Zahl: 003-3/255/22/1-2025

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht
Rechnungsabschluss 2024
des Landes Salzburg

Juni 2025

003-3/255/22/1-2025

Kurzfassung

Der LRH prüfte den Rechnungsabschluss 2024 des Landes Salzburg. Dieser bestand aus einer Ergebnis-, einer Finanzierungs- und einer Vermögensrechnung. Weiters waren eine Voranschlagsvergleichs-, eine Nettovermögensveränderungsrechnung und verschiedene Beilagen enthalten.

Der Rechnungsabschluss 2024 zeigte in der Ergebnis-, der Finanzierungs- und der Vermögensrechnung folgende Ergebnisse und Veränderungen:

Das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung für das Rechnungsjahr 2024 betrug rund -619,5 Mio Euro und war um rund 105,7 Mio Euro schlechter als veranschlagt. Die negative Veränderung gegenüber dem Voranschlag resultierte daraus, dass die Aufwendungen wesentlich stärker stiegen als die Erträge.

Ein Vergleich der Nettoergebnisse der Jahre 2020 bis 2024 zeigt, dass diese mit Ausnahme des Jahres 2022 negativ waren. Die Höhe der Nettoergebnisse war wesentlich von nicht finanzierungswirksamen Erträgen und Aufwendungen beeinflusst, wobei die Entwicklung der Personalrückstellungen (vor allem im Jahr 2022) sowie die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen wesentliche Einflussfaktoren waren.

Die Summe der Nettoergebnisse seit der Umstellung auf die VRV 2015 betrug rund -1.414,8 Mio Euro und war hauptsächlich für die Verminderung des Nettovermögens ausschlaggebend. Dieses betrug zum 1. Jänner 2018 (Eröffnungsbilanz) rund 1.192,8 Mio Euro und verminderte sich bis zum 31. Dezember 2024 auf rund -172,7 Mio Euro.

Der Nettofinanzierungssaldo der Finanzierungsrechnung war im Jahr 2024 mit rund -348,8 Mio Euro negativ und um rund 247,2 Mio Euro besser als veranschlagt. Die wesentliche Abweichung zum Vorschlag resultierte daraus, dass der Geldfluss aus der operativen Gebarung um rund 197,8 Mio Euro höher war als budgetiert. Maßgeblich dafür waren höhere Einzahlungen aus Ertragsanteilen, höhere Transferzahlungen des Bundes sowie niedrigere Auszahlungen insbesondere wegen der nicht vollständigen Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln. Der Geldfluss aus der investiven Gebarung wich um rund 49,4 Mio Euro vom Voranschlag ab. Dies hing vor allem mit niedrigeren Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit zusammen. Im Vergleichszeitraum 2020 bis 2024 war der Nettofinanzierungssaldo im Jahr

2024 aber deutlich niedriger als in den Vorjahren und insgesamt der mit Abstand niedrigste Wert.

Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit betrug rund 417,1 Mio Euro. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -178,9 Mio Euro resultierte daraus, dass weniger Finanzschulden aufgenommen wurden.

Die Summe aus dem negativen Nettofinanzierungssaldo und dem positiven Saldo aus der Finanzierungstätigkeit führte zu einem mit rund 68,3 Mio Euro positivem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebahrung. Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebahrung war mit rund 19,9 Mio Euro positiv. Insgesamt ergab sich eine Erhöhung der liquiden Mittel um rund 88,2 Mio Euro.

Die Vermögensrechnung zeigte eine Bilanzsumme von rund 5.514,7 Mio Euro, die sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 138,8 Mio Euro erhöhte.

Auf der Aktivseite entfielen rund 5.071,7 Mio Euro der Bilanzsumme auf das langfristige Vermögen, das sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 76,5 Mio Euro erhöhte. Im Detail erhöhten sich die Sachanlagen um rund 60,6 Mio Euro und die Beteiligungen um rund 24,0 Mio Euro. Die langfristigen Forderungen verminderten sich hingegen um rund 9,0 Mio Euro. Das kurzfristige Vermögen betrug rund 443,0 Mio Euro und erhöhte sich um rund 62,3 Mio Euro. Dies war vor allem auf eine Erhöhung der liquiden Mittel um rund 88,2 Mio Euro zurückzuführen. Zum 31. Dezember 2024 verfügte das Land Salzburg über liquide Mittel in Höhe von rund 294,9 Mio Euro, davon wurde ein Betrag von rund 95,6 Mio Euro gesondert als Zahlungsmittelreserve ausgewiesen.

Dem Vermögen auf der Aktivseite standen Fremdmittel in Höhe von rund 5.641,9 Mio Euro gegenüber, die sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 698,4 Mio Euro erhöhten. Dabei erhöhten sich die langfristigen Fremdmittel um rund 677,0 Mio Euro und die kurzfristigen Fremdmittel um rund 21,4 Mio Euro. Die Erhöhung der Fremdmittel hing maßgeblich mit der Erhöhung der langfristigen Finanzschulden sowie der sonstigen kurz- und langfristigen Rückstellungen zusammen.

Das Nettovermögen verminderte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 576,6 Mio Euro und war zum Bilanzstichtag mit rund 172,7 Mio Euro negativ. Die Verminderung resultierte hauptsächlich aus dem negativen Nettoergebnis des Jahres 2024, das bei rund -619,5 Mio Euro lag.

Der strukturelle Saldo zeigt an, ob die Fiskalregeln gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt der EU bzw der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) eingehalten wurden. Der strukturelle Saldo für das Jahr 2024 betrug aufgrund der vorläufigen Berechnungen rund -301,4 Mio Euro und lag somit erheblich unter der vorläufigen Regelgrenze in Höhe von rund -30,6 Mio Euro.

Die für die Ermittlung der Haftungsobergrenze heranzuziehenden Haftungen betrugen zum 31. Dezember 2024 rund 366,3 Mio Euro. Dies entsprach einem Ausnützungsgrad von 14,1 % der zulässigen Haftungsobergrenze von rund 2.598,2 Mio Euro.

Der Bericht des LRH zum Rechnungsabschluss 2024 enthält diverse Feststellungen und Empfehlungen. Die Prüfung bezog sich insbesondere auf die Vermögensrechnung sowie die Beilagen. Der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt, der Rechnungsquerschnitt sowie der Personalbereich wurden analytisch geprüft.

Die Prüfung wurde nicht als Vollprüfung, sondern aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Datenmaterials in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen und Analysen durchgeführt. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile des Rechnungsabschlusses 2024. Eine generelle Aussage über den gesamten Rechnungsabschluss 2024 kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die zentralen Feststellungen und Empfehlungen des LRH waren folgende:

Der LRH empfiehlt, im Hinblick auf die Transparenz von Mittelübertragungen aus Verstärkungsmittel bei den empfangenden Haushaltsansätzen auch zu erläutern, ob diese Verstärkungsmittel vollständig verwendet wurden. Auch sollte bei Mittelübertragungen verstärkt darauf geachtet werden, die Art der Bedeckung (Minderauszahlungen, Mehreinzahlungen, Verstärkungsmittel) entsprechend den Vorgaben der Landesbuchhaltung anzugeben.

Der LRH fordert, den Prozess der Meldung und Erfassung von Grundstückstransaktionen zu überarbeiten, um eine vollständige und richtige Erfassung sicherzustellen. Weiters empfiehlt der LRH, die unter den sonstigen Grundstückseinrichtungen ausgewiesenen Schutzbauten entsprechend dem novellierten Kontoplan der VRV 2015 auf das Konto der Schutzbauten umzubuchen.

Der LRH fordert, bei der Bewertung von Beteiligungen die VRV 2015 einzuhalten und verfügbare Konzernabschlüsse für die Bewertung heranzuziehen. Auch ist das ALHG 2018 einzuhalten und verwaltete Einrichtungen, sofern die Kriterien erfüllt sind, entsprechend dem § 1 Abs 4 zu bilanzieren.

Der LRH kritisiert, dass die Berechnung von vertraglich vereinbarten Zinsen und daraus resultierende Zinsabgrenzungen nicht dem zu Grunde liegenden Darlehensvertrag entsprechen, da dieser keine Zinseszinsen für den Zeitraum von der Darlehenszuzählung bis zum 31. Dezember 2024 vorsah.

Der LRH stellte fest, dass rund 10 % der zum Bilanzstichtag 2024 in der Geschäftspartnerbuchhaltung offenen Posten in Höhe von rund 45,6 Mio Euro auf Forderungen entfielen, die seit sechs Monaten oder länger fällig waren. Die Mehrheit dieser offenen Posten entfiel - wie bereits in den Vorjahren - mit rund 3,6 Mio Euro auf die Abteilung 3. Die ältesten offenen Posten der Abteilung 3 stammten aus dem Jahr 1997.

Seit der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 fordert der LRH die Dienststellen dazu auf, Forderungen auf Werthaltigkeit zu prüfen und gegebenenfalls abzuschreiben. Auch der Landesamtsdirektor forderte die Dienststellen in Vorbereitung auf die Einführung des Forderungsmanagements im Sommer 2024 schriftlich dazu auf. Der LRH kritisiert, dass auch der Aufforderung des Landesamtsdirektors bislang nicht von allen Dienststellen vollumfänglich nachgekommen wurde. Der LRH fordert die Dienststellen deshalb erneut auf, sämtliche Forderungen auf Werthaltigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls abzuschreiben.

Der LRH empfiehlt den Bezirkshauptmannschaften, die Salden der Sachkonten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung regelmäßig auf Basis von Einzelpostenauswertungen aus Vorsystemen abzustimmen (auszuziffern), um gegebenenfalls aufgetretene Differenzen zeitnah korrigieren zu können. Diese Abstimmungsarbeiten sind laufend, aber jedenfalls im Rahmen der Abschlussarbeiten, für den Rechnungsabschluss durchzuführen. Etwaige aufgetretene Differenzen zwischen dem Saldo laut Vorsystem und dem in SAP ausgewiesenem Saldo sind nachvollziehbar zu erklären.

Der LRH kritisiert, dass auch im Jahr 2024 Mittel des Gemeindeausgleichsfonds über andere Haushaltsansätze abgewickelt und ausbezahlt wurden. Dies führte zu einer intransparenten Darstellung und steht auch nicht im Einklang mit den Bestimmungen des ALHG 2018. Weiters kritisiert der LRH, dass Verstärkungsmittel des Landes Salzburg in Höhe von 4,0 Mio Euro

über den Ansatz des Gemeindeausgleichsfonds ausbezahlt wurden, der jedoch gemäß VRV 2015 für Bedarfszuweisungen vorgesehen ist.

Der LRH vertritt die Ansicht, dass mit Ausnahme der Eröffnungsbilanzkorrekturen sämtliche Korrekturen von Fehlern aus Vorperioden über das kumulierte Nettoergebnis zu berücksichtigen sind. Die Regelung der Bilanzierungsrichtlinie der Landesbuchhaltung sowie die Vorgehensweise im Rechnungsabschluss wichen von dieser Ansicht ab.

Der LRH kritisiert, dass die sonstigen Rückstellungen in einzelnen Fällen der Stichprobe der Höhe nach nicht korrekt gebildet sowie nicht korrekt in kurzfristige und langfristige Bestandteile aufgeteilt wurden. Zudem stellte der LRH fest, dass für Förderzusagen zum Ausbau des öffentlichen Verkehrs keine Rückstellungen gebildet wurden. Die sonstigen Rückstellungen waren somit um rund 12,8 Mio Euro zu niedrig dargestellt.

Die durch den Landeshauptmann im Namen der Landesregierung vorgelegte Vollständigkeitserklärung entsprach - wie auch in den Vorjahren - inhaltlich nicht der vom LRH zur Unterfertigung vorgelegten Vollständigkeitserklärung.

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
Inhaltsverzeichnis	10
Abkürzungsverzeichnis/Glossar	15
Tabellenverzeichnis.....	20
Abbildungsverzeichnis	24
1. Allgemein	23
1.1 Grundlagen und Umfang der Prüfung	23
1.2 Angewendete Prüfnormen und angestrebte Prüfungssicherheit	24
1.3 Zeitlicher Ablauf der Prüfung.....	25
1.4 Aufbau des Berichtes.....	26
2. Rechtliche Grundlagen.....	27
2.1 VRV 2015.....	27
2.2 ALHG 2018	28
3. Allgemeines zum Rechnungsabschluss 2024.....	32
4. Ergebnishaushalt.....	33
4.1 Erträge	34
4.2 Aufwendungen	38
4.3 Nettoergebnisse der Jahre 2020 bis 2024	43
5. Finanzierungshaushalt	47
5.1 Operative Gebarung im Vergleich zum Ergebnishaushalt	50
5.2 Investive Gebarung	54
5.2.1 Einzahlungen aus der investiven Gebarung.....	54
5.2.2 Auszahlungen aus der investiven Gebarung	56
5.3 Finanzierungstätigkeit	59
5.3.1 Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit.....	59
5.3.2 Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	60

6.	Vermögensrechnung.....	61
6.1	Aktiva und Passiva.....	61
6.2	Immaterielle Vermögenswerte.....	64
6.3	Sachanlagen	65
6.3.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	66
6.3.2	Gebäude und Bauten.....	68
6.3.3	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	69
6.3.4	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	70
6.3.5	Kulturgüter	71
6.3.6	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau.....	72
6.4	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	73
6.5	Beteiligungen.....	75
6.6	Langfristige Forderungen	78
6.6.1	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen.....	79
6.6.2	Sonstige langfristige Forderungen	82
6.7	Kurzfristige Forderungen	83
6.8	Vorräte	86
6.9	Liquide Mittel	87
6.10	Zahlungsmittelreserven.....	89
6.11	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	94
6.12	Aktive Rechnungsabgrenzung	94
6.13	Nettovermögen.....	95
6.14	Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	98
6.15	Langfristige Finanzschulden, netto	99
6.15.1	Langfristige Finanzschulden	99
6.15.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	101
6.15.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	101

6.16	Langfristige Verbindlichkeiten	102
6.16.1	Leasingverbindlichkeiten	103
6.16.2	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	103
6.17	Langfristige Rückstellungen	105
6.17.1	Rückstellungen für Abfertigungen	105
6.17.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	107
6.17.3	Rückstellungen für Haftungen	108
6.17.4	Rückstellungen für Pensionen	110
6.17.5	Sonstige langfristige Rückstellungen	112
6.18	Kurzfristige Finanzschulden, netto.....	117
6.19	Kurzfristige Verbindlichkeiten	117
6.20	Kurzfristige Rückstellungen	120
6.20.1	Rückstellungen für Prozesskosten.....	121
6.20.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	121
6.20.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	123
6.20.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	125
6.21	Passive Rechnungsabgrenzung	126
7.	Rechnungsquerschnitt und Österreichischer Stabilitätspakt	127
7.1	Rechnungsquerschnitt.....	127
7.2	Österreichischer Stabilitätspakt	128
8.	Beilagen zum Rechnungsabschluss 2024 (Teil III)	131
8.1	Beilagen nach VRV 2015	131
8.1.1	Anlage 4 - Personaldaten des Landes für das Rechnungsjahr 2024 iSd ÖStP (Beilage 1.4)	131
8.1.2	Anlagenspiegel (Beilage 1.11)	132
8.1.3	Anlage 6i - Leasingspiegel (Beilage 1.13)	132
8.1.4	Anlage 6j - Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Beilage 1.14)	132

8.1.5	Rückstellungsspiegel (Beilage 1.21)	133
8.1.6	Nachweis über den Stand an Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg (Beilage 1.22)	133
8.1.7	Rechnungsabschlüsse laut § 1 Abs 2 VRV 2015	138
8.2	Berichte, Dokumentationen und Nachweise laut ALHG 2018.....	138
8.2.1	Dokumentation laut ALHG 2018, die im Rechnungsabschlusses 2024 enthalten waren	139
8.2.1.1	Mittelaufstockungen (Beilage 2.1)	140
8.2.1.2	Verzögerte Mittelauszahlungen (Beilage 2.2)	140
8.2.2	Berichte und Nachweise laut ALHG 2018, die in den Beilagen des Rechnungsabschlusses 2024 nicht enthalten waren	141
9.	Personal	142
9.1	Personalstand	142
9.1.1	Allgemeines	142
9.1.2	Nachweis über besetzte Dienstposten.....	143
9.1.3	Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in der Landesverwaltung.....	144
9.1.4	Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in den Landeskliniken	145
9.1.5	Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten der Landeslehrer	146
9.1.6	Entwicklung Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene	147
9.1.7	Sonstige Erläuterungen zum Personal	148
9.2	Personalaufwand.....	149
9.2.1	Allgemeines zum Personalaufwand	149
9.2.2	Personalaufwand für aktive Bedienstete	149
9.2.3	Aufwand für Ruhegenussanspruchs- und Ruhegenussberechtigte	152
9.2.4	Ersätze und Refundierungen des Personal- und Transferaufwandes (Pensionen) ...	153
9.2.5	Freie Dienstverträge	155

10.	Anhang	157
10.1	Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung	157
10.2	Vorgelegte Vollständigkeitserklärung	157
10.3	Unterfertigte Vollständigkeitserklärung	157

Abkürzungsverzeichnis/Glossar

A

Abs	Absatz
Abteilung 1	Abteilung für Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden
Abteilung 2	Abteilung für Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport
Abteilung 3	Abteilung für Soziales
Abteilung 4	Abteilung für Lebensgrundlagen und Energie
Abteilung 5	Abteilung für Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
Abteilung 6	Abteilung für Infrastruktur und Verkehr
Abteilung 7	Abteilung für Wasser
Abteilung 8	Abteilung für Finanzen und Vermögensverwaltung
Abteilung 9	Abteilung für Krankenanstalten und Gesundheitswesen
Abteilung 10	Abteilung für Planen, Bauen, Wohnen
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
ALHG	Allgemeines Landeshaushaltsgesetz
ALHVO	Allgemeine Landeshaushaltsverordnung
Art	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
AVÖ	Aktuarvereinigung Österreichs

B

BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise

C

CBRN	chemisch, biologisch, radiologisch und nuklear
------	--

E

EB	Eröffnungsbilanz
EEZG	Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EH	Ergebnishaushalt
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc	et cetera
EU	Europäische Union

F

FAG	Finanzausgleichsgesetz
FH	Finanzierungshaushalt

G

GemEntschG	Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz
GmbH/Ges.mbh	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSBG	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter

H

HOG	Haftungsobergrenze
-----	--------------------

I

idF	in der Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl	inklusive(e)
iR	im Ruhestand
ISSAI	International Standards of Supreme Audit Institutions
IT	Informationstechnologie
iVm	in Verbindung mit

K

KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung
Konkurrenzgebarung	Im Rahmen der Konkurrenzgebarung werden Projekte erfasst, die vom Land Salzburg abgewickelt werden und für die von Dritten (zB Europäische Union, Bund, Private) finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
KZ	Kennzahl

L

L-BG	Landesbeamtengesetz
LGBL	Landesgesetzblatt
LHG	Landeshaushaltsgesetz
lit	litera
LRH	Landesrechnungshof

M

mbH/m.b.H/M.B.H.	mit beschränkter Haftung
Mio	Million(en)
MVAG	Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen

N

n a	nicht anwendbar
Nr	Nummer

O

ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur Ges.m.b.H.
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt

P

pdf	Portable Document Format
professional judgement	professionelle Prüfermeinung, fachmännisches Urteil

R

RA	Rechnungsabschluss
----	--------------------

S

SAGEB	Software zur Verwaltung von Gebührenvorschreibungen
SAGES (früher SAKRAF)	Salzburger Gesundheitsfonds (früher Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds)
SALK	Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH
SAP	Softwareprogramm für das Rechnungswesen, das der Bund und die Mehrheit der Bundesländer verwenden (SAP = Abkürzung für Systeme, Anwendungen und Produkte)
SAVE	Software zur Verwaltung von Verwaltungsstrafen
SIS	Sozialinformationssystem

T

Tsd	Tausend
-----	---------

U

ua	unter anderem
UDRB	umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen
UGB	Unternehmensgesetzbuch

V

VA	Voranschlag
VB	Vertragsbedienstete
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
vgl	vergleiche
VIM	Vendor Invoice Management: System zur elektronischen Entgegennahme, Verarbeitung und Weiterleitung von Eingangsrechnungen
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VPI	Verbraucherpreisindex

W

Wirtschaftliches Eigentum	Wirtschaftliches Eigentum liegt gemäß § 19 Abs 2 VRV 2015 unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt. Gemäß § 19 Abs 1 VRV 2015 sind Vermögenswerte dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat.
---------------------------	--

Z

Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnishaushalt	33
Tabelle 2: Erträge.....	35
Tabelle 3: Aufwendungen.....	39
Tabelle 4: Nettoergebnisse	44
Tabelle 5: Finanzierungshaushalt.....	48
Tabelle 6: Nettofinanzierungssaldo	50
Tabelle 7: Vergleich Erträge und Einzahlungen.....	51
Tabelle 8: Vergleich Aufwendungen und Auszahlungen	52
Tabelle 9: Investive Gebarung - Einzahlungen.....	54
Tabelle 10: Investive Gebarung - Auszahlungen	56
Tabelle 11: Finanzierungstätigkeit - Einzahlungen.....	59
Tabelle 12: Finanzierungstätigkeit - Auszahlungen	60
Tabelle 13: Aktiva.....	62
Tabelle 14: Passiva	63
Tabelle 15: Immaterielle Vermögenswerte	64
Tabelle 16: Sachanlagen	66
Tabelle 17: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur im Detail.....	67
Tabelle 18: Gebäude und Bauten im Detail	68
Tabelle 19: Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen.....	69
Tabelle 20: Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	70
Tabelle 21: Kulturgüter im Detail	71

Tabelle 22: Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau im Detail	72
Tabelle 23: Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	73
Tabelle 24: Beteiligungen.....	75
Tabelle 25: Langfristige Forderungen	78
Tabelle 26: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	79
Tabelle 27: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen im Detail	80
Tabelle 28: Sonstige langfristige Forderungen.....	82
Tabelle 29: Kurzfristige Forderungen	83
Tabelle 30: Vorräte	86
Tabelle 31: Liquide Mittel	87
Tabelle 32: Liquide Mittel im Detail.....	87
Tabelle 33: Zahlungsmittelreserven.....	89
Tabelle 34: Zahlungsmittelreserven im Detail	91
Tabelle 35: Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	94
Tabelle 36: Aktive Rechnungsabgrenzung	94
Tabelle 37: Aktive Rechnungsabgrenzung im Detail	95
Tabelle 38: Nettovermögen (Ausgleichsposten)	96
Tabelle 39: Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers).....	99
Tabelle 40: Langfristige Finanzschulden, netto	99
Tabelle 41: Langfristige Finanzschulden.....	100
Tabelle 42: Finanzschulden im Detail	100

Tabelle 43: Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	101
Tabelle 44: Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	101
Tabelle 45: Langfristige Verbindlichkeiten.....	102
Tabelle 46: Leasingverbindlichkeiten	103
Tabelle 47: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten.....	104
Tabelle 48: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten im Detail.....	104
Tabelle 49: Langfristige Rückstellungen	105
Tabelle 50: Rückstellungen für Abfertigungen im Detail	105
Tabelle 51: Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen im Detail	107
Tabelle 52: Rückstellungen für Haftungen	109
Tabelle 53: Rückstellungen für Pensionen im Detail.....	110
Tabelle 54: Sonstige langfristige Rückstellungen.....	112
Tabelle 55: Sonstige langfristige Rückstellungen im Detail.....	113
Tabelle 56: Kurzfristige Finanzschulden, netto.....	117
Tabelle 57: Kurzfristige Verbindlichkeiten	118
Tabelle 58: Kurzfristige Rückstellungen	120
Tabelle 59: Rückstellungen für Prozesskosten	121
Tabelle 60: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	121
Tabelle 61: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Detail.....	122
Tabelle 62: Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube im Detail.....	123

Tabelle 63: Sonstige kurzfristige Rückstellungen.....	125
Tabelle 64: Sonstige kurzfristige Rückstellungen im Detail.....	125
Tabelle 65: Passive Rechnungsabgrenzung	126
Tabelle 66: Rechnungsquerschnitt Gesamthaushalt 2024 - Vergleich VA - RA	127
Tabelle 67: Ableitung des Finanzierungssaldos laut VRV-Rechnungsquerschnitt (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) Vergleich VA - RA	128
Tabelle 68: Überleitung zum Finanzierungssaldo (Maastricht-Saldo) gemäß ESVG 2010	129
Tabelle 69: Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg im Detail	135
Tabelle 70: Personalstand 2020 bis 2024 jeweils zum 31. Dezember in VBÄ.....	143
Tabelle 71: Dienstposten (VBÄ) Landesverwaltung Soll-Ist Vergleich zum 31. Dezember 2024.....	144
Tabelle 72: Darstellung der Dienstposten (VBÄ) Landeskliniken für 2024	145
Tabelle 73: Anzahl der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen zum 31. Dezember	147
Tabelle 74: Personalaufwand im Detail.....	150
Tabelle 75: Finanzierungswirksame Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail.....	152
Tabelle 76: Erträge Refundierungen Personalaufwand im Detail	154
Tabelle 77: Erträge aus Refundierungen Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail	155
Tabelle 78: Freie Dienstnehmer Landesverwaltung	156

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zusammensetzung Nettoergebnisse in Tsd Euro	44
Abbildung 2: Entwicklung Nettovermögen in Tsd Euro	46

1. Allgemein

1.1 Grundlagen und Umfang der Prüfung

- (1) Der LRH prüfte gemäß § 6 Abs 1 lit a Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 den Rechnungsabschluss des Landes Salzburg für das Rechnungsjahr 2024.

Der Rechnungsabschluss 2024 bestand entsprechend § 15 Abs 1 VRV 2015 aus einer Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung, Voranschlagsvergleichsrechnung, Nettovermögensveränderungsrechnung sowie den Beilagen gemäß § 37 Abs 1 VRV 2015. Darüber hinaus waren dem Rechnungsabschluss 2024 weitere Beilagen nach ALHG 2018 angeschlossen.

Die Prüfung des LRH bezog sich insbesondere auf die Vermögensrechnung sowie die Beilagen zum Rechnungsabschluss 2024. Der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt und der Rechnungsquerschnitt wurden analytisch geprüft. Das Thema Personal wurde in einem eigenen Berichtspunkt behandelt.

Die Prüfung wurde nicht als Vollprüfung, sondern aufgrund der Komplexität und des Umfanges des Datenmaterials in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen und Analysen durchgeführt. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile des Rechnungsabschlusses 2024. Eine generelle Aussage über den gesamten Rechnungsabschluss 2024 kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die Prüfungshandlungen zielten insbesondere darauf ab, ob die Vollständigkeit, der Bestand (Existenz und wirtschaftliches Eigentum), die Genauigkeit sowie die Bewertung und der Ausweis der VRV 2015 entsprachen.

Als Grundlage für die Prüfung dienten dem LRH primär der Voranschlag und der Rechnungsabschluss 2024 sowie die einschlägigen Beschlüsse des Landtages und der Landesregierung. Zudem holte der LRH externe Bestätigungen wie Bankbriefe und Saldenbestätigungen ein.

1.2 Angewendete Prüfnormen und angestrebte Prüfungssicherheit

- (1) Die Prüfung erfolgte in Anlehnung an die Grundsätze des Europäischen Rechnungshofes.

Den Umfang seiner Prüfungshandlungen richtete der LRH danach aus, eine begrenzte Prüfungssicherheit zu erreichen. Dies bedeutet, dass eine Aussage nur über jene Sachverhalte getätigt wird, die auch konkret geprüft wurden.

Der LRH forderte mit Schreiben vom 3. April 2025 eine Vollständigkeitserklärung vom Landeshauptmann als ressortzuständiges Regierungsmitglied an. Diese Erklärung ist gemäß internationaler Prüfungsstandards für Oberste Rechnungskontrollbehörden eine Aussage zur Vollständigkeit durch jenes Organ, das den Rechnungsabschluss 2024 erstellte.

Zusätzlich zum Formular der Vollständigkeitserklärung versendete der LRH eine von ihm erstellte Checkliste zur Vollständigkeitserklärung. Diese sollte die Bearbeitung erleichtern. Der LRH bot an, Fragen bezüglich der Checkliste mit dem zuständigen Regierungsmitglied zu diskutieren. Dieses Angebot wurde nicht angenommen.

Durch die Vollständigkeitserklärung wird einerseits zum Ausdruck gebracht, dass sämtliche Vermögenswerte und Schulden sowie Haftungen, die für den Rechnungsabschluss relevant sind, vorhanden sind und aufgenommen wurden. Andererseits wird durch die Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sämtliche für die Erstellung des Rechnungsabschlusses notwendigen Unterlagen (zB Belege, Verträge, andere Informationen) vorhanden sind und dem LRH vorgelegt wurden bzw zumindest vorgelegt hätten werden können. Gemäß internationaler Prüfungsstandards ist es die Pflicht des LRH, diese Vollständigkeitserklärung einzuholen.

Das ressortzuständige Mitglied der Salzburger Landesregierung legte dem LRH eine mit 12. Mai 2025 datierte Vollständigkeitserklärung vor, die inhaltlich nicht der vom LRH geforderten Vollständigkeitserklärung entsprach.

Der LRH legte aufgrund des professional judgement die Wesentlichkeit auf qualitativer Basis für jeden Bilanzposten individuell fest. Aufgrund der nicht vollständigen Dokumentation der rechnungslegungsbezogenen Prozesse und der damit noch nicht durchführbaren Prüfungen war die Anwendung einer quantitativen Wesentlichkeit nicht zielführend.

- (2) Der LRH hält fest, dass die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2024 in Anlehnung an internationale Standards erfolgte. Diese Standards (ISSAI 1580) sehen eine obligatorische Vorlage der Vollständigkeitserklärung von der geprüften Stelle an die Kontrolleinrichtung vor. Die vom LRH zur Unterfertigung vorgelegte Vollständigkeitserklärung entspricht inhaltlich diesen Prüfungsstandards und dient der umfassenden Beurteilung der Korrektheit des Rechnungsabschlusses.

Die vom ressortzuständigen Mitglied der Salzburger Landesregierung unterfertigte Vollständigkeitserklärung entsprach inhaltlich nicht der vom LRH zur Unterfertigung vorgelegten Vollständigkeitserklärung. Die unterfertigte Vollständigkeitserklärung ließ Schlüsse über den Rechnungsabschluss 2024 nur in eingeschränktem Maße zu.

Die vom LRH vorgelegte Vollständigkeitserklärung auf Basis ISSAI und die übergebene Vollständigkeitserklärung der Landesregierung sind diesem Bericht beigelegt.

1.3 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

- (1) Gemäß § 10 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 hat die Landesregierung dem LRH jeweils spätestens bis 1. April einen vorläufigen Rechnungsabschluss zur Verfügung zu stellen.

Die Landesbuchhaltung stellte dem LRH am 31. März 2025 die drei Teile des Rechnungsabschlusses 2024 als PDF-Dokumente zur Verfügung.

Das Erstgespräch fand am 2. April 2025 statt. Die Prüfungshandlungen erfolgten im Wesentlichen von Anfang April bis Mitte Mai 2025. Die Schlussbesprechung fand am 5. Mai 2025 statt.

Der LRH übermittelte den Bericht am 16. Mai 2025 zur Gegenäußerung. Das Ende der Frist für die Gegenäußerung wurde mit 30. Mai 2025 festgelegt.

1.4 Aufbau des Berichtes

- (1) Vom LRH festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ gekennzeichnet.

Die Bewertungen von Sachverhalten samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen sind mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammengefasste Gegenäußerung der Landesverwaltung - abgegeben vom Amt der Salzburger Landesregierung - wird kursiv dargestellt und ist mit „(3)“ kodiert. Die vollständige Gegenäußerung ist dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Eine abschließende Äußerung des LRH ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk in den meisten Fällen kaufmännisch gerundet. Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Soweit nicht anders angegeben, stammen die Daten für die im Bericht dargestellten Tabellen von der Landesbuchhaltung oder dem LRH. Zur leichteren Zuordnung von Tabellen wurde folgende Farblogik angewendet:

Ergebnishaushalt	grün
Finanzierungshaushalt	blau
Vermögensrechnung	rot
sonstige Tabellen	grau

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Bericht darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, umfassen diese alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

2. Rechtliche Grundlagen

- (1) Die wesentlichen landesgesetzlichen Grundlagen für Voranschlag und Rechnungsabschluss 2024 fanden sich in den Artikeln 44 bis 48 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999, im Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018), in der Allgemeinen Landeshaushaltsverordnung 2022 (ALHVO 2022) sowie im Landeshaushaltsgesetz 2024 (LHG 2024). Weitere den Haushaltsvollzug betreffende Vorschriften waren das Salzburger Finanzgebarungsgesetz, die Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung sowie die Verordnung über nähere Bestimmungen zur Sicherstellung der Transparenz von getätigten Transaktionen.

Die wesentliche bundesrechtliche Grundlage war die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Zudem waren rechtliche Vorschriften des Bundes wie etwa das Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024) und der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) sowie das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) maßgeblich.

2.1 VRV 2015

- (1) Die VRV 2015 baut auf einem Drei-Komponentensystem mit einer Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung auf.

Der Rechnungsabschluss hat gemäß § 15 Abs 1 VRV 2015 folgende Bestandteile:

- Ergebnisrechnung,
- Finanzierungsrechnung,
- Vermögensrechnung,
- Voranschlagsvergleichsrechnung,
- Nettovermögensveränderungsrechnung und
- Beilagen gemäß § 37 VRV 2015.

Die VRV 2015 enthält detaillierte Vorschriften zur Gliederung dieser Bestandteile des Rechnungsabschlusses sowie zu Bewertung, Ausweis und zeitlicher Abgrenzung von Aufwand und Ertrag.

Für den Rechnungsabschluss 2024 waren die Bestimmungen der Novelle der VRV 2015 erstmals anzuwenden. Eine wesentliche Änderung betraf die Berechnung von Barwerten bei langfristigen Forderungen und Rückstellungen. Für die Berechnung des Barwertes kann gemäß § 19 Abs 5 VRV 2015 entweder ein marktüblicher Zinssatz oder die zum Rechnungsabschlussstichtag gültige durch Umlauf gewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) verwendet werden. Das Land Salzburg zog für die Berechnung von Barwerten weiterhin die UDRB heran.

Weitere Änderungen betrafen etwa die Frist von fünf Jahren zur Korrektur der Eröffnungsbilanz, die entfiel. Korrekturen der Eröffnungsbilanz sind demnach ohne zeitliche Befristung möglich. Wie bisher sind derartige Korrekturen in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Zudem erfolgten etwa Anpassungen in den Beilagen sowie im Kontenplan.

2.2 ALHG 2018

- (1) Das ALHG 2018 regelt die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug sowie Bedeckungsmöglichkeiten für höhere Auszahlungen. Zudem enthält dieses Gesetz weitere Bestimmungen etwa zum Rechnungsabschluss, zu Haftungen und zu ergänzenden Berichtspflichten.

Maßgeblich für den Haushaltsvollzug ist der Finanzierungshaushalt, über den die Budgetkontrolle bzw die Steuerung des Budgets erfolgt. In SAP ist festgelegt, dass ein finanzierungswirksamer Aufwand (Aufwand, der in weiterer Folge zu einer Auszahlung führt) nur dann gebucht werden kann, wenn noch Budgetmittel vorhanden sind. Ein Aufwand, der zu keiner Auszahlung führt, kann im Ergebnishaushalt gebucht werden, auch wenn im Finanzierungshaushalt die Mittel ausgeschöpft sind. Ob der im Ergebnishaushalt veranschlagte Aufwand mit solchen Buchungen überschritten wird, ist nicht relevant. Beispiele dafür sind etwa Aufwendungen in Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen oder andere nicht finanzierungswirksame Aufwendungen (Abschreibungen, Wertberichtigungen).

Die im Finanzierungshaushalt veranschlagten Auszahlungen sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Höhere Auszahlungen als budgetiert können

- im Rahmen der Deckungsklassen (§ 17 ALHG 2018),
- durch Mittelübertragungen mit Bedeckung aus dem laufenden Rechnungsjahr (§ 18 ALHG 2018),
- durch Mittelaufstockungen mit Bedeckung aus früheren Jahren und Hinterlegung durch Zahlungsmittelreserven oder nicht ausgenutzte Darlehensaufnahmeermächtigungen vorgenommen werden (§ 19 ALHG 2018).

Gemäß § 18 ALHG 2018 können Mittelübertragungen (die Übertragung von veranschlagten Mitteln auf einen anderen Ansatzteil) unter bestimmten Voraussetzungen ohne vorherige Genehmigung des Landtages durchgeführt werden.

Gemäß § 19 ALHG 2018 sind bestimmte Mittelaufstockungen nur mit vorheriger Zustimmung des Landtages möglich. Mittelaufstockungen, für die eine Ermächtigung der Landesregierung vorgesehen und somit eine Zustimmung des Landtages nicht erforderlich ist, sind dem Landtag in einer gesonderten Dokumentation vorzulegen (siehe im Detail unter Punkt 8.2.1).

Wie ausgeführt ist die Landesregierung ermächtigt, in den Fällen, die nicht dem Landtag zur Genehmigung vorbehalten sind, entsprechende Mittelübertragungen bzw Mittelaufstockungen zu genehmigen. Um den mit Regierungsbeschlüssen zusammenhängenden administrativen Aufwand zu reduzieren, kommt bei bestimmten Sachverhalten ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für die Bedeckung unabweisbarer Mehrauszahlungen zur Anwendung. Mit Regierungsbeschluss vom 14. Oktober 2019 wurde die Abteilung 8 ermächtigt, die Freigabe für bestimmte Mittelübertragungen bzw Mittelaufstockungen selbständig durchzuführen.

Die verzögerte Mittelauszahlung ist eine Bestimmung in § 20 ALHG 2018, die eine Ausnahme im Budgetvollzug und für die Verfügbarkeitskontrolle vorsieht. Dabei wird eine Kreditorenrechnung im abgelaufenen Rechnungsjahr gebucht und die Verfügbarkeit des Budgets geprüft. Obwohl die Auszahlung erst im Folgejahr durchgeführt und in der Finanzierungsrechnung berücksichtigt wird, wird das Budget des Vorjahres belastet. Der

Aufwand wird in der Ergebnisrechnung des Vorjahres erfasst. Die verzögerten Mittelauszahlungen sind dem Landtag in einer eigenen Dokumentation zum Rechnungsabschluss vorzulegen (siehe im Detail unter Punkt 8.2.1).

Eine besondere Form der Bedeckungsmöglichkeit bei Mittelübertragungen stellten die Verstärkungsmittel dar. Diese wurden in eigenen Ansätzen des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses 2024 abgebildet. Für das Jahr 2024 waren Verstärkungsmittel in Höhe von rund 75,0 Mio Euro budgetiert, davon wurden rund 31,1 Mio Euro an andere Ansätze zur Verwendung übertragen. Die Übertragung dieser Verstärkungsmittel wurde in den Differenzbegründungen der Ansätze 97000 und 97005 mit Hinweis auf den jeweiligen Regierungsbeschluss erläutert. In den Einzelnachweisen (Detailbudgets) fanden sich überwiegend entsprechende Hinweise in den Erläuterungen, dass Verstärkungsmittel zur Verfügung gestellt wurden, um Mehrauszahlungen zu bedecken. In einzelnen Fällen waren keine Mehrauszahlungen zu begründen oder die Mehrauszahlungen geringer als die zur Verfügung gestellten Verstärkungsmittel. Hier fehlte der ergänzende Hinweis, dass die Verstärkungsmittel vollständig verwendet wurden oder dass diese nur teilweise verwendet wurden. In anderen Fällen wurden Mehrauszahlungen unzureichend begründet, es fehlte der Hinweis, dass die Mittelübertragung aus Verstärkungsmittel erfolgte. Dies widersprach den Vorgaben der Landesbuchhaltung, nach denen bei Mittelübertragungen angeführt werden sollte, ob diese aus Minderauszahlungen, Mehreinzahlungen oder Verstärkungsmittel bedeckt wurden.

Aus Abweichungen der Finanzierungsrechnung zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss konnte generell nicht abgeleitet werden, ob auch Abweichungen im Budgetvollzug vorlagen oder ob Verstärkungsmittel verwendet wurden bzw tatsächlich erforderlich waren. Solche Abweichungen konnten auch mit verzögerten Mittelauszahlungen oder offenen Posten zusammenhängen.

Weiters sieht § 11 Abs 7 ALHG 2018 vor, dass die Landesregierung zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung nähere Vorschriften über die Organisation des Haushaltsvollzuges durch Verordnung erlassen kann. Nähere Vorschriften zur Anweisung (zur Auszahlung, zur Einzahlung oder zur Buchung) sind ebenfalls in dieser Verordnung zu treffen. Von dieser Ermächtigung wurde bis zum Ende der Prüfung kein Gebrauch gemacht.

Allerdings befindet sich eine Novellierung des § 11 Abs 7 ALHG 2018 gerade in Begutachtung. Zukünftig sollen einheitliche Vorgaben über die Organisation des Haushaltsvollzuges in Form von Richtlinien erlassen werden. Diese Richtlinien können insbesondere etwa die Vorgangsweise bei den Anweisungen im Budgetvollzug, die Einrichtung und Gestaltung von Barkassen sowie das Budgetcontrolling betreffen.

In § 3 Abs 4 Z 3 ALHG 2018 ist darüber hinaus geregelt, dass alle mit der Erstellung und Vollziehung des Landeshaushaltes befassten Organe die anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten haben.

- (2) Der LRH hält fest, dass die empfangenden Ansätze überwiegend auf die Mittelübertragung aus Verstärkungsmittel hinwiesen. Im Hinblick auf die Transparenz von Mittelübertragungen aus Verstärkungsmittel sollte bei den empfangenden Ansätzen auch erläutert werden, ob diese Verstärkungsmittel vollständig verwendet wurden. Auch sollte bei Mittelübertragungen verstärkt darauf geachtet werden, die Art der Bedeckung (Minderzahlungen, Mehreinzahlungen, Verstärkungsmittel) entsprechend den Vorgaben der Landesbuchhaltung anzugeben.

Der LRH hält fest, dass eine Änderung der Bestimmung des § 11 Abs 7 ALHG 2018 geplant ist und sich diese im Stadium der Begutachtung befindet. Einheitliche Vorgaben über die Organisation des Haushaltsvollzuges sollen zukünftig in Form von Richtlinien erlassen werden.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass weiterhin auf die Abteilungen eingewirkt werde, um die Transparenz bezüglich der Erläuterungen zum Einsatz und Verbrauch der Verstärkungsmittel zu verbessern.*

3. Allgemeines zum Rechnungsabschluss 2024

(1) Der dem LRH zur Prüfung vorgelegte Rechnungsabschluss 2024 gliederte sich in drei Teile:

- Teil I des Rechnungsabschlusses enthielt insbesondere den Ergebnishaushalt, den Finanzierungshaushalt, die Vermögensrechnung, den Rechnungsquerschnitt sowie die Einzelnachweise zum Ergebnis- und Finanzierungshaushalt einschließlich der Erläuterungen und Differenzbegründungen (Detailbudgets).
- Teil II des Rechnungsabschlusses enthielt den Detailnachweis auf Kontenebene für die einzelnen Detailbudgets getrennt nach Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt.
- Teil III des Rechnungsabschlusses enthielt die in der VRV 2015 geregelten Beilagen sowie die nach dem ALHG 2018 vorzulegenden Dokumentationen und Nachweise.

Interne Vorgaben des Landes Salzburg für die Erstellung des Rechnungsabschlusses finden sich im Erlass Rechnungsabschluss und Bilanzierung. Im Erlass wurden insbesondere die Meldepflichten der Dienststellen für den Rechnungsabschluss sowie die Vorgangsweise des Landes Salzburg bei der Erstellung der Vermögensrechnung konkretisiert. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie ist eine Beilage zu diesem Erlass und behandelt inhaltliche Vorgaben zur Bilanzierung. Es werden die Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden des Landes Salzburg dargestellt. Damit soll eine einheitliche und den rechtlichen Vorgaben entsprechende Bilanzierung sichergestellt werden. Die letzte Aktualisierung dieser Dokumente erfolgte im Dezember 2023.

Das Organisationhandbuch der Landesbuchhaltung mit Stand 1. September 2024 wurde überarbeitet und nach den Vorgaben des LAD erstellt. Eine Dokumentation der rechnungslegungsbezogenen Prozesse und das damit verbundene IKS lagen im Jahr 2024 erstmals für alle Sachbereiche der Landesbuchhaltung vor.

4. Ergebnishaushalt

- (1) Im Ergebnishaushalt werden die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt, die periodengerecht abzugrenzen sind. Für die periodengerechte Abgrenzung ist der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung relevant.

Im Rechnungsabschluss 2024 war der Ergebnishaushalt sowohl mit als auch ohne interne Vergütungen dargestellt. Die Darstellung im Rechnungsabschluss erfolgte auf Basis der zwei- und dreistelligen MVAG. Da die internen Vergütungen auch im Detailnachweis enthalten waren, beinhalten die in den nachstehenden Berichtspunkten dargestellten Erträge und Aufwendungen auch die internen Vergütungen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über den Ergebnishaushalt des Rechnungsabschlusses 2024 im Vergleich zum Voranschlag 2024:

Tabelle 1: Ergebnishaushalt

MVAG	Bezeichnung	VA 2024 Tsd Euro	RA 2024 Tsd Euro	Abweichung	
				Tsd Euro	%
Erträge					
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.519.184	2.755.890	236.707	9,4%
212	Erträge aus Transfers	962.751	1.084.859	122.107	12,7%
213	Finanzerträge	46.852	56.031	9.179	19,6%
21	Summe Erträge	3.528.787	3.896.780	367.993	10,4%
Aufwendungen					
221	Personalaufwand	1.242.803	1.221.254	-21.549	-1,7%
222	Sachaufwand	353.654	607.889	254.236	71,9%
223	Transferaufwand	2.361.564	2.609.080	247.516	10,5%
224	Finanzaufwand	84.572	78.034	-6.538	-7,7%
22	Summe Aufwendungen	4.042.593	4.516.257	473.665	11,7%
Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)					
		-513.806	-619.477	-105.671	-20,6%

Die Erträge setzen sich aus den Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, aus Erträgen aus Transfers sowie aus Finanzerträgen zusammen. Die Aufwendungen umfassen den Personalaufwand, den Sachaufwand, den Transferaufwand sowie den Finanzaufwand.

Das Land Salzburg wies in der Ergebnisrechnung 2024 ein negatives Nettoergebnis in Höhe von rund 619,5 Mio Euro aus. Dieses Ergebnis lag um rund 105,7 Mio Euro unter dem Voranschlag. Die negative Veränderung resultierte daraus, dass die Aufwendungen gegenüber dem Voranschlag stärker stiegen als die Erträge.

Größere Abweichungen zum Voranschlag werden in den folgenden Berichtspunkten näher erläutert. Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt, die mit Korrekturen von Fehlern aus Vorperioden zusammenhängen, werden in der Regel nicht gesondert erläutert.

Für eine detailliertere Analyse erfolgte die Darstellung des Ergebnishaushaltes auf Basis der vierstelligen MVAG. Um einen Abgleich mit den Detailnachweisen des Rechnungsabschlusses 2024 zu ermöglichen, erstellte der LRH die nachfolgenden Tabellen anhand der Datenbasis der Landesverwaltung.

4.1 Erträge

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Erträge des Ergebnishaushaltes auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 2: Erträge

* Kleinstbetrag

MVAG	Bezeichnung	VA 2024	RA 2024	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
21	Erträge	3.528.787	3.896.780	367.993	10,4%
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.519.184	2.755.890	236.707	9,4%
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	198.165	199.445	1.280	0,6%
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	1.491.277	1.452.211	-39.066	-2,6%
2114	Erträge aus Leistungen	129.780	144.230	14.451	11,1%
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	10.011	12.358	2.347	23,4%
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	648.820	643.266	-5.553	-0,9%
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	41.132	304.381	263.249	640,0%
212	Erträge aus Transfers	962.751	1.084.859	122.107	12,7%
2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	915.897	1.042.591	126.694	13,8%
2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	1.857	1.911	54	2,9%
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	42.421	37.463	-4.958	-11,7%
2125	Transferertrag vom Ausland	2.400	1.889	-511	-21,3%
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	176	1.005	829	470,9%
213	Finanzerträge	46.852	56.031	9.179	19,6%
2131	Erträge aus Zinsen	18.402	24.706	6.304	34,3%
2132	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft	14.720	15.447	728	4,9%
2134	Sonstige Finanzerträge	2.488	2.488	0*	0,0%
2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	2.635	11.051	8.415	319,3%
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	8.608	2.339	-6.269	-72,8%

Die Erträge beinhalteten die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit, die Erträge aus Transfers und die Finanzerträge.

Die wesentlichen Positionen bei den **Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit (MVAG 211)** in Höhe von rund 3.896,8 Mio Euro umfassten die Erträge aus eigenen Abgaben (MVAG 2111), aus Ertragsanteilen (MVAG 2112), aus Leistungen (MVAG 2114),

aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit (MVAG 2115), aus Veräußerung und sonstige Erträge (MVAG 2116) sowie nicht finanzierungswirksame operative Erträge (MVAG 2117).

- Die **Erträge aus eigenen Abgaben (MVAG 2111)** betrugen rund 199,4 Mio Euro. Die größten Positionen stellten die Erträge aus direkten Abgaben der Länder (zB Wohnbauförderungsbeitrag, Nächtigungsabgabe, Naturschutzabgabe) mit rund 129,6 Mio Euro und die Erträge aus indirekten Abgaben der Länder (zB Landesumlage) mit rund 69,9 Mio Euro dar.
- Die **Erträge aus Ertragsanteilen (MVAG 2112)** betrugen rund 1.452,2 Mio Euro. Davon entfielen rund 121,7 Mio Euro auf Mittel für Bedarfszuweisungen an Gemeinden.
- Die **Erträge aus Leistungen (MVAG 2114)** betrugen rund 144,2 Mio Euro. Die größte Position stellten Kostenersätze und Kostenbeiträge für die Unterbringung in Senioren- und Seniorenpflegeheimen in Höhe von rund 92,8 Mio Euro dar. Weitere Erträge aus dem Sozialbereich beliefen sich auf rund 15,8 Mio Euro. Darüber hinaus waren rund 12,3 Mio Euro an Eintrittsgebühren insbesondere für Burgen und Schlösser enthalten.
- Die **Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit (MVAG 2115)** betrugen rund 12,4 Mio Euro. Davon entfielen rund 7,1 Mio Euro auf Miet- und Pachterträge und rund 4,2 Mio Euro auf Erträge aus Internatsgebühren.
- Die **Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge (MVAG 2116)** betrugen rund 643,3 Mio Euro. Die Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK) stellten mit rund 563,2 Mio Euro die größte Position dar. Rund 20,9 Mio Euro entfielen auf Kostenersätze der SALK für Ruhe- und Versorgungsbezüge von Landesbeamten. Weitere sonstige Erträge in Höhe von rund 21,6 Mio Euro resultierten aus Erträgen im Zusammenhang mit der Rückerstattung der nicht abziehbaren Vorsteuer auf Basis des Gesundheits- und Sozialbeihilfengesetzes.
- Die **nicht finanzierungswirksamen operativen Erträge (MVAG 2117)** betrugen rund 304,4 Mio Euro. Der Großteil resultierte aus der Verwendung von Rückstellungen in Höhe von rund 154,7 Mio Euro. Weitere rund 120,9 Mio Euro betrafen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen. Die nicht finanzierungswirksamen Erträge waren überwiegend nicht budgetiert, weshalb sich eine Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 263,2 Mio Euro ergab.

Die wesentlichen Positionen bei den **Erträgen aus Transfers (MVAG 212)** in Höhe von rund 1.084,9 Mio Euro umfassten die Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 2121) und die Transfererträge von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2124).

- Die **Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 2121)** betrugen rund 1.042,6 Mio Euro. Davon entfielen rund 663,1 Mio Euro auf Transfers vom Bund nach dem FAG (zB für Bezüge der Lehrer und Mittel für Finanz- und Bedarfszuweisungen an Gemeinden). Weitere rund 118,2 Mio Euro betrafen sonstige Transfererträge vom Bund etwa für die Unterbringungen nach dem Sozialhilfegesetz, zur Finanzierung des Wohn- und Heizkostenzuschusses sowie für die Grundversorgung hilfs- bzw schutzbedürftiger Fremder. Rund 187,5 Mio Euro entfielen auf Transfererträge von Gemeinden (zB für Mindestsicherung, Behindertenhilfe).
- Die **Transfererträge von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2124)** betrugen rund 37,5 Mio Euro. Die wesentlichen Positionen stellten die Erträge aus Pensions- und Pensionssicherungsbeiträgen insbesondere der Beamten und der Beamten im Ruhestand in Höhe von rund 28,1 Mio Euro dar. Weiters waren Erträge aus Geldstrafen, etwa für Vergehen gegen die Straßenverkehrsordnung, in Höhe von rund 9,3 Mio Euro enthalten.

Die **Finanzerträge (MVAG 213)** in Höhe von rund 56,0 Mio Euro umfassten im Wesentlichen die Erträge aus Zinsen (MVAG 2131), Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft (MVAG 2132), sonstige Finanzerträge (MVAG 2134), Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen (MVAG 2135) und sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge (MVAG 2136).

- Die **Erträge aus Zinsen (MVAG 2131)** betrugen rund 24,7 Mio Euro. Diese umfassten hauptsächlich rund 15,2 Mio Euro Zinserträge aus gegebenen Darlehen (insbesondere im Rahmen der Wohnbauförderung) und rund 8,7 Mio Euro Zinserträge aus den liquiden Mitteln.
- Die **Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft (MVAG 2132)** betrugen rund 15,4 Mio Euro. Diese umfassten hauptsächlich rund 14,9 Mio Euro Zinserträge aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft.

- Die **sonstigen Finanzerträge (MVAG 2134)** betrugen rund 2,5 Mio Euro. Diese umfassten hauptsächlich Erträge aus der Abgrenzung von Agien in Höhe von rund 2,5 Mio Euro.
- Die **Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen (MVAG 2135)** betrugen rund 11,1 Mio Euro. Diese umfassten Dividenden der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation und der Großglockner-Hochalpenstraßen-Aktiengesellschaft.
- Die **sonstigen nicht finanzierungswirksamen Finanzerträge (MVAG 2136)** betrugen rund 2,3 Mio Euro. Diese umfassten Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 9,2 Mio Euro resultierte hauptsächlich aus höheren Erträgen aus Dividenden und höheren Zinserträgen aus den liquiden Mitteln. Einen gegenläufigen Effekt stellen die geringeren Erträge aus den Bewertungen von Beteiligungen dar.

4.2 Aufwendungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Aufwendungen des Ergebnishaushaltes auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 3: Aufwendungen

MVAG	Bezeichnung	VA 2024	RA 2024	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
22	Aufwendungen	4.042.593	4.516.257	473.665	11,7%
221	Personalaufwand	1.242.803	1.221.254	-21.549	-1,7%
2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen)	1.006.426	985.753	-20.673	-2,1%
2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	225.456	227.212	1.756	0,8%
2213	Sonstiger Personalaufwand	5.615	4.670	-945	-16,8%
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	5.306	3.619	-1.687	-31,8%
222	Sachaufwand	353.654	607.889	254.236	71,9%
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	20.589	21.002	413	2,0%
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	15.403	13.737	-1.666	-10,8%
2223	Leasing- und Mietaufwand	9.133	10.670	1.538	16,8%
2224	Instandhaltung	37.442	37.327	-115	-0,3%
2225	Sonstiger Sachaufwand	186.068	132.433	-53.635	-28,8%
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	85.020	392.720	307.701	361,9%
223	Transferaufwand	2.361.564	2.609.080	247.516	10,5%
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	522.085	555.378	33.293	6,4%
2232	Transferaufwand an Beteiligungen	455.710	434.492	-21.218	-4,7%
2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	145.496	127.957	-17.539	-12,1%
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	1.187.333	1.210.216	22.883	1,9%
2236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	413	413	-1	-0,1%
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	50.527	280.624	230.098	455,4%
224	Finanzaufwand	84.572	78.034	-6.538	-7,7%
2241	Aufwendungen für Zinsen	45.347	30.114	-15.233	-33,6%
2242	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft	23.928	21.682	-2.246	-9,4%
2244	Sonstiger Finanzaufwand	7.505	7.212	-293	-3,9%
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	7.791	19.026	11.235	144,2%

Die Aufwendungen beinhalteten den Personalaufwand, den Sachaufwand, den Transferaufwand und den Finanzaufwand.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene **Personalaufwand (MVAG 221)** in Höhe von rund 1.221,3 Mio Euro umfasste auch Aufwendungen, die dem Land Salzburg refundiert wurden. Der im Vergleich zum Voranschlag um rund 21,5 Mio Euro niedrigere Personalaufwand resultierte im Wesentlichen daraus, dass der Personalaufwand für die SALK geringer war als budgetiert und die vorgesehenen Verstärkungsmittel in Höhe von rund 10,0 Mio Euro nicht zur Gänze benötigt wurden.

Die wesentlichen Positionen des **Sachaufwandes (MVAG 222)** in Höhe von rund 607,9 Mio Euro bildeten Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren (MVAG 2221), für Verwaltungs- und Betriebsaufwand (MVAG 2222), für Leasing- und Mietaufwand (MVAG 2223), für Instandhaltung (MVAG 2224), für sonstigen Sachaufwand (MVAG 2225) und für den nicht finanzierungswirksamen Sachaufwand (MVAG 2226).

- Die **Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren (MVAG 2221)** in Höhe von rund 21,0 Mio Euro setzten sich aus einer Vielzahl von Positionen zusammen. Die betragsmäßig bedeutendsten Positionen bildeten Aufwendungen für Druckwerke in Höhe von rund 3,1 Mio Euro, für Treibstoffe in Höhe von rund 2,1 Mio Euro, für Roh- und Baustoffe in Höhe von rund 1,7 Mio Euro, für Ersatzteile in Höhe von rund 1,6 Mio Euro und für Streumittel in Höhe von rund 1,4 Mio Euro.
- Die **Aufwendungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand (MVAG 2222)** betrugen rund 13,7 Mio Euro. Die betragsmäßig bedeutendsten Positionen bildeten Aufwendungen für Strom in Höhe von rund 4,0 Mio Euro, für Wärme und Portogebühren in Höhe von je rund 2,5 Mio Euro und für Versicherungen in Höhe von rund 1,7 Mio Euro.
- Die **Aufwendungen für Leasing- und Mietaufwand (MVAG 2223)** in Höhe von rund 10,7 Mio Euro umfassten im Wesentlichen Mietaufwendungen insbesondere für Amtsgebäude und Schulen.
- Die **Aufwendungen für Instandhaltung (MVAG 2224)** in Höhe von rund 37,3 Mio Euro umfassten im Wesentlichen Aufwendungen für die Instandhaltung von Straßenbauten in Höhe von rund 18,2 Mio Euro, für die Instandhaltung von Gebäuden und Bauten in Höhe von rund 12,9 Mio Euro und für die Instandhaltung von Kulturgütern in Höhe von rund 2,8 Mio Euro.

- Wesentliche Positionen des **sonstigen Sachaufwandes (MVAG 2225)** in Höhe von rund 132,4 Mio Euro betrafen die Aufwendungen für sonstige Leistungen von Firmen in Höhe von rund 53,0 Mio Euro. Weitere Aufwendungen betrafen die Weiterleitung der vom Bund erhaltenen Rückerstattung der nicht abziehbaren Vorsteuer an die Gemeinden aufgrund des Gesundheits- und Sozialbeihilfengesetzes in Höhe von rund 21,6 Mio Euro. Die sonstigen Leistungen an Einzelpersonen (zB für Werkverträge, freie Dienstverträge) betrugen rund 11,0 Mio Euro. Rund 7,2 Mio Euro entfielen auf Vergütungen, die das Land Salzburg beispielsweise an das Konradinum oder das Sozialpädagogische Zentrum leistete. Darüber hinaus waren Aufwendungen für gewählte Organe (zB Abgeordnete zum Landtag und Mitglieder der Landesregierung) in Höhe von rund 5,9 Mio Euro enthalten.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -53,6 Mio Euro resultierte im Wesentlichen daraus, dass im sonstigen Sachaufwand Verstärkungsmittel in Höhe von rund 65,0 Mio Euro budgetiert waren. Diese wurden im Ausmaß von rund 25,5 Mio auf andere Ansätze zur Verwendung übertragen, die restlichen Verstärkungsmittel in Höhe von rund 39,5 Mio Euro wurden nicht benötigt.

- Der **nicht finanzierungswirksame Sachaufwand (MVAG 2226)** in Höhe von rund 392,7 Mio Euro umfasste im Wesentlichen die Dotierung von sonstigen kurz- und langfristigen Rückstellungen in Höhe von rund 296,8 Mio Euro und die planmäßige Abschreibung in Höhe von rund 89,2 Mio Euro. Einem Teil der Dotierungen der sonstigen Rückstellungen steht eine Auflösung in gleicher Höhe gegenüber. Dies hängt damit zusammen, dass Umgliederungen von langfristigen zu kurzfristigen Rückstellungen als Auflösungen und Dotierungen erfasst werden. Wesentliche Dotierungen entfielen mit rund 43,2 Mio Euro auf Rückstellungen im Zusammenhang mit dem Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019. Für Basisförderungen und Abgangsdeckungen im Bereich der Kunst und Kultur wurden rund 34,3 Mio Euro dotiert, für die Erweiterung des DomQuartier rund 9,5 Mio Euro. Zudem wurden Rückstellungen für Förderungen nach dem Salzburger Wohnbauförderungsgesetz in Höhe von rund 34,3 Mio Euro gebildet. Weitere Dotierungen betrafen beispielsweise die Forschungsförderung, die Sanierung des Krankenhauses Mittersill sowie Projektförderungen der ländlichen Entwicklung.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 307,7 Mio Euro resultierte im Wesentlichen daraus, dass die Dotierungen von sonstigen Rückstellungen nicht veranschlagt waren.

Die wesentlichen Positionen des **Transferaufwandes (MVAG 223)** in Höhe von rund 2.609,1 Mio Euro betrafen den Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 2231), an Beteiligungen (MVAG 2232), an Unternehmen (mit Finanzunternehmen) (MVAG 2233), an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2234) sowie den nicht finanzierungswirksamen Transferaufwand (MVAG 2237).

- Der **Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 2231)** in Höhe von rund 555,4 Mio Euro umfasste im Wesentlichen Aufwendungen zur Krankenanstaltenfinanzierung (zB an den SAGES) im Ausmaß von rund 166,4 Mio Euro sowie Aufwendungen in Höhe von rund 143,3 Mio Euro für Bedarfs- und Finanzzuweisungen an Gemeinden. Weitere wesentliche Positionen bildeten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung in Höhe von rund 96,5 Mio Euro und Aufwendungen für die ländliche Entwicklung in Höhe von rund 19,7 Mio Euro.
- Der **Transferaufwand an Beteiligungen (MVAG 2232)** in Höhe von rund 434,5 Mio Euro umfasste im Wesentlichen Aufwendungen für Zuschüsse an die SALK im Ausmaß von rund 278,4 Mio Euro. Weiters waren darin Zuschüsse an die Salzburger Verkehrsverbund GmbH in Höhe von rund 41,0 Mio Euro enthalten, wovon 20,0 Mio Euro die Finanzierung von Verkehrsdienstleistungsverträgen mit den ÖBB im Rahmen des Nahverkehrs betrafen.
- Der **Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen) (MVAG 2233)** in Höhe von rund 128,0 Mio Euro umfasste laufende Transferaufwendungen an Unternehmen in Höhe von rund 68,6 Mio Euro, wovon rund 42,7 Mio Euro auf Zuschüsse zum laufenden Betrieb von Krankenanstalten (zB Tauernkliniken GmbH, Kardinal Schwarzenberg Klinikum GmbH) entfielen. Weitere wesentliche Positionen bildeten der Transferaufwand an Eigenbetriebe (Mozarteumorchester, Landestheater) in Höhe von rund 14,5 Mio Euro. Weiters waren Kapitaltransfers an Unternehmen in Höhe von rund 44,4 Mio Euro enthalten. Diese betrafen etwa Krankenanstalten, die ÖBB Infrastruktur GmbH, die Alpinen Ski Weltmeisterschaften 2025 sowie sonstige Investitionsförderungen im Bereich wirtschaftspolitischer Maßnahmen und die Landwirtschaft.
- Die **Transferaufwendungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2234)** betrugen rund 1.210,2 Mio Euro. Davon entfielen rund 319,5 Mio Euro auf Aufwendungen für Ruhe- und Versorgungsbezüge (siehe Punkt

9.2.3). Weiters waren gesetzliche und sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen in Höhe von rund 187,9 Mio Euro enthalten, die überwiegend die Bereiche Soziales, Erziehung und Gesundheit betrafen. Rund 548,6 Mio Euro entfielen auf gesetzliche und sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen aus dem Sozialbereich (etwa Mindestsicherung, Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe). Zudem waren Aufwendungen für Kapitaltransfers an private Haushalte und nicht auf Gewinn gerichtete Organisationen in Höhe von rund 146,3 Mio Euro (insbesondere Zuschüsse nach dem Wohnbauförderungsgesetz) enthalten.

- Der **nicht finanzierungswirksame Transferaufwand (MVAG 2237)** in Höhe von rund 280,6 Mio Euro betraf mit einem Betrag von rund 279,7 Mio Euro die Dotierung von Pensionsrückstellungen. Rund 0,1 Mio Euro entfielen auf die Zuführung von Wertberichtigungen zu gewährten Darlehen (insbesondere Wohnbauförderdarlehen).

Der **Finanzaufwand (MVAG 224)** in Höhe von rund 78,0 Mio Euro umfasste im Wesentlichen Aufwendungen für Zinsen (MVAG 2241), Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft (MVAG 2242) sowie den nicht finanzierungswirksamen Finanzaufwand (MVAG 2245).

- Die **Aufwendungen für Zinsen (MVAG 2241)** betrugen rund 30,1 Mio Euro. Sie umfassten im Wesentlichen Zinsen für Finanzschulden in Höhe von rund 28,5 Mio Euro sowie Zinsen für Finanzierungsleasing in Höhe von rund 1,6 Mio Euro.
- Die **Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft (MVAG 2242)** betrugen rund 21,7 Mio Euro. Sie umfassten im Wesentlichen Zinsen für derivative Finanzinstrumente in Höhe von rund 20,9 Mio Euro.
- Der **nicht finanzierungswirksame Finanzaufwand (MVAG 2245)** betrug rund 19,0 Mio Euro. Dieser umfasste überwiegend Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen in Höhe von rund 17,2 Mio Euro und resultierte im Wesentlichen aus der Beteiligung an der SALK.

4.3 Nettoergebnisse der Jahre 2020 bis 2024

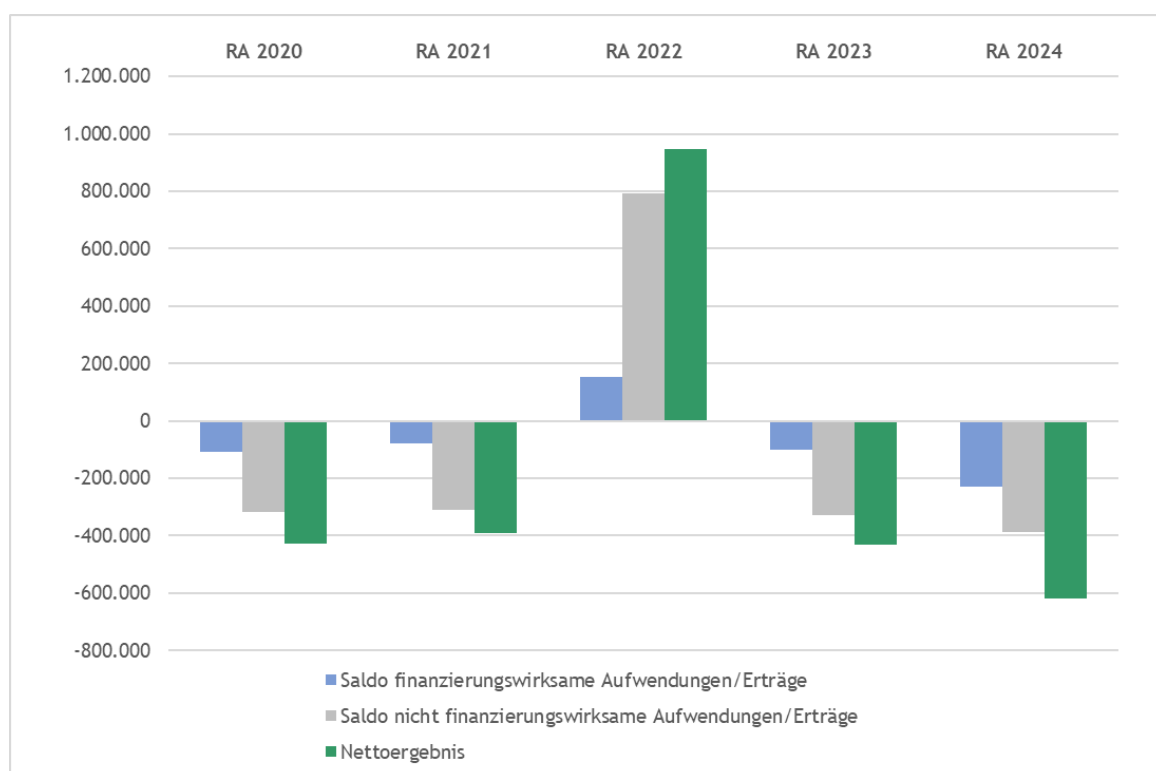
- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Saldo der finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen, den Saldo der nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen und das daraus resultierende Nettoergebnis für die Jahre 2020 bis 2024:

Tabelle 4: Nettoergebnisse

Bezeichnung	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024
	in Tsd Euro				
Saldo finanzierungswirksame Aufwendungen/Erträge	-108.548	-80.584	151.946	-101.763	-231.213
Saldo nicht finanzierungswirksame Aufwendungen/Erträge	-319.402	-310.786	793.646	-328.895	-388.264
Nettoergebnis	-427.950	-391.370	945.592	-430.658	-619.477

Im folgenden Diagramm ist die Zusammensetzung der jeweiligen Nettoergebnisse grafisch dargestellt:

Abbildung 1: Zusammensetzung Nettoergebnisse in Tsd Euro



Das Nettoergebnis war in den Jahren 2020 bis 2024 mit Ausnahme des Jahres 2022 negativ, lediglich im Jahr 2022 wurde ein mit rund 945,6 Mio Euro positives Nettoergebnis erzielt. Im Jahr 2024 betrug das Nettoergebnis rund -619,5 Mio Euro und war im Vergleich zum Vorjahr um rund 188,8 Mio Euro negativer.

Die Höhe der Nettoergebnisse war weiterhin stark von nicht finanzierungswirksamen Erträgen und Aufwendungen beeinflusst, jedoch war der Einfluss der finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen deutlich höher als in den Vorjahren.

Nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen kennzeichnen sich dadurch, dass damit kein Geldfluss verbunden ist und diese somit nicht im Finanzierungshaushalt erfasst werden. Der Saldo der nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen war mit Ausnahme des Jahres 2022 durchwegs negativ.

Wesentlichen Einfluss auf den Saldo der nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen hatte die Entwicklung der Personalrückstellungen und der sonstigen Rückstellungen.

Die Entwicklung der Personalrückstellungen war neben den Bezugserhöhungen maßgeblich von der Entwicklung des Zinssatzes (UDRB) beeinflusst. Eine Verminderung des Zinssatzes gegenüber dem Vorjahr führte zu einer Erhöhung der Rückstellung, dagegen bewirkte eine Erhöhung des Zinssatzes eine Verminderung der Personalrückstellungen. Dementsprechend erhöhten sich die Personalrückstellungen im Jahr 2020 und 2024 deutlich, wodurch sich die Nettoergebnisse der Jahre 2020 und 2024 maßgeblich verminderten. Der starke Anstieg des Zinssatzes insbesondere im Jahr 2022 führte zu einem wesentlichen Rückgang dieser Personalrückstellungen und dadurch zu hohen nicht finanzierungswirksamen Erträgen und einem positiven Nettoergebnis.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für verbindliche Förderzusagen gebildet. Insbesondere in den Jahren 2021, 2023 und 2024 wirkten sich hohe Dotierungen dieser Rückstellungen stark ergebnismindernd aus. Dieser Aufwand lag zwischen rund 122,1 Mio Euro und rund 217,3 Mio Euro und trug damit wesentlich zu den negativen Nettoergebnissen in diesen Jahren bei.

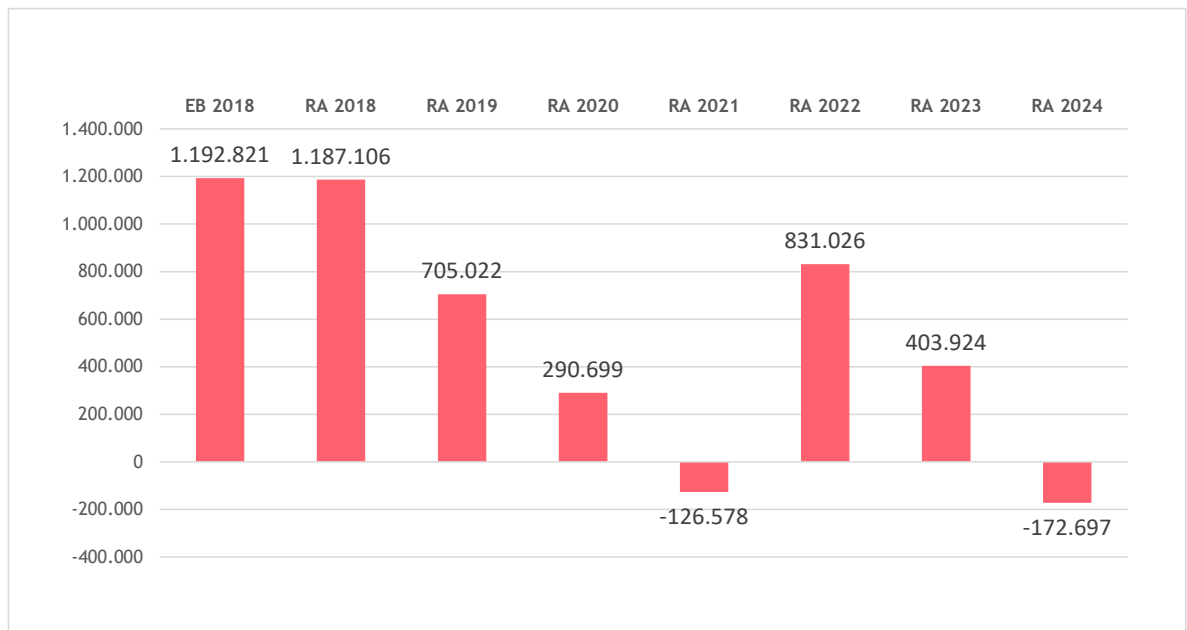
Einen im Vergleich zu den Vorjahren etwas höheren Einfluss auf das Nettoergebnis hatten die finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen. Finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen kennzeichnen sich dadurch, dass damit ein Geldfluss verbunden ist und diese auch im Finanzierungshaushalt erfasst werden.

Der Saldo der finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen war bis auf das Jahr 2022 negativ. Im Jahr 2024 war der Saldo der finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen mit rund 231,2 Mio Euro negativ und gegenüber dem Vorjahr um rund 129,5 Mio Euro schlechter, da sich die Aufwendungen vergleichsweise stärker erhöhten als die Erträge.

Die Summe der Nettoergebnisse seit der Eröffnungsbilanz (2018 bis 2024) betrug rund -1.414,8 Mio Euro und war Hauptursache für die Verminderung des Nettovermögens. Dieses betrug zum 1. Jänner 2018 rund 1.192,8 Mio Euro und verminderte sich bis zum 31. Dezember 2024 auf rund -172,7 Mio Euro.

Die folgende Abbildung zeigt den Stand des Nettovermögens im Zeitablauf:

Abbildung 2: Entwicklung Nettovermögen in Tsd Euro



5. Finanzierungshaushalt

- (1) Im Finanzierungshaushalt werden gemäß § 3 Abs 3 VRV 2015 die Einzahlungen den Auszahlungen eines Rechnungsjahres gegenübergestellt. Der Finanzierungshaushalt bildet die Zahlungsströme ab, die Buchung erfolgt daher zum Zeitpunkt der Zahlung. Dies kann zu Abweichungen gegenüber dem Ergebnishaushalt führen, da dort der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung für die Erfassung im Rechnungswesen relevant ist.

Im Finanzierungshaushalt werden die Einzahlungen den Auszahlungen jeweils getrennt für die operative Gebarung, die investive Gebarung und die Finanzierungstätigkeit dargestellt. Daraus resultiert der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung. Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ergibt sich aus der Gegenüberstellung der jeweiligen Ein- und Auszahlungen. Aus der Summe der Geldflüsse der voranschlagswirksamen sowie der nicht voranschlagswirksamen Gebarung resultiert die Veränderung der liquiden Mittel.

Im Rechnungsabschluss 2024 war der Finanzierungshaushalt sowohl mit als auch ohne interne Vergütungen dargestellt. Die Darstellung erfolgte auf Basis der zwei- und dreistelligen MVAG. Da die internen Vergütungen auch im Detailnachweis enthalten waren, beinhalten die in den nachstehenden Berichtspunkten dargestellten Einzahlungen und Auszahlungen auch interne Vergütungen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über den Finanzierungshaushalt des Rechnungsabschlusses 2024:

Tabelle 5: Finanzierungshaushalt

		VA 2024	RA 2024	Abweichung	
MVAG	Bezeichnung	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
Operative Gebarung					
31	Einzahlungen operative Gebarung	3.448.018	3.536.449	88.432	2,6%
32	Auszahlungen operative Gebarung	3.482.173	3.372.803	-109.371	-3,1%
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)		-34.156	163.647	197.802	579,1%
Investive Gebarung					
33	Einzahlungen investive Gebarung	103.439	105.247	1.809	1,7%
34	Auszahlungen investive Gebarung	665.313	617.725	-47.587	-7,2%
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 - 34)		-561.874	-512.478	49.396	8,8%
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)		-596.030	-348.831	247.198	41,5%
Finanzierungstätigkeit					
35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	774.200	554.361	-219.839	-28,4%
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	178.162	137.222	-40.940	-23,0%
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)		596.038	417.139	-178.899	-30,0%
Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)		9	68.308	68.299	794.179,8%
Nicht voranschlagswirksame Gebarung					
41	Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		1.577.623		
42	Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		1.557.743		
Saldo (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (41-42)			19.880		
Saldo (7) Veränderung an Zahlungsmitteln (Saldo 5 + Saldo 6)			88.188		

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1) war mit rund 163,6 Mio Euro positiv. Der Überschuss stand für die investive Gebarung (zB Investitionen, Kapitaltransfers) bzw für die Finanzierungstätigkeit (Tilgung von Finanzschulden) zur Verfügung. Der Saldo 1 war um rund 197,8 Mio Euro besser als budgetiert. Dabei lagen die Einzahlungen um rund 88,4 Mio Euro über dem Voranschlag. Maßgeblich dafür waren höhere Transferzahlungen des Bundes beispielsweise im Zusammenhang mit dem Zukunftsfonds und dem Pflegefonds, die auf Basis des FAG 2024 gewährt wurden und zum Zeitpunkt der Budgeterstellung noch nicht vom Bund beschlossen waren. Darüber hinaus waren die

Auszahlungen um rund 109,4 Mio Euro niedriger als veranschlagt, da ein Teil der budgetierten Verstärkungsmittel nicht benötigt wurde aber auch Auszahlungen aus Personalaufwand und Auszahlungen aus Finanzaufwand deutlich niedriger waren als budgetiert.

Der Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2) war mit rund 512,5 Mio Euro negativ und um rund 49,4 Mio Euro besser als budgetiert. Dabei waren die Einzahlungen um rund 1,8 Mio Euro höher als im Voranschlag. Dies war auf geringere Rückzahlungen von vom Land Salzburg gewährten Darlehen in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung zurückzuführen. Die Auszahlungen lagen um rund 47,6 Mio Euro unter dem Voranschlag, was mit niedrigeren Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und von gewährten Darlehen zusammenhing. Für eine detailliertere Analyse wird auf Punkt 5.2 dieses Berichtes verwiesen.

Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) ergab sich aus der Summe der operativen und der investiven Gebarung und zeigte, ob noch zusätzlicher Finanzierungsbedarf gegeben war. Der Nettofinanzierungssaldo war mit rund 348,8 Mio Euro negativ.

Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) war mit rund 471,1 Mio positiv, da die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit höher waren als die Auszahlungen. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -178,9 Mio Euro resultierte insbesondere daraus, dass die Aufnahme von Finanzschulden niedriger war als geplant.

Das Land Salzburg wies einen positiven Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von rund 68,3 Mio Euro aus. Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 6) war mit rund 19,9 Mio Euro positiv. Daraus resultierte eine Erhöhung der liquiden Mittel um rund 88,2 Mio Euro.

Die folgende Tabelle zeigt den Nettofinanzierungssaldo als wesentliche Kennzahl des Finanzierungshaushaltes für die Jahre 2020 bis 2024:

Tabelle 6: Nettofinanzierungssaldo

Bezeichnung	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	RA 2024
	in Tsd Euro				
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	103.664	143.794	479.528	273.417	163.647
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	-174.067	-199.532	-364.914	-427.104	-512.478
Saldo 3 Nettofinanzierungssaldo	-70.423	-55.738	114.614	-153.688	-348.831

Der Nettofinanzierungssaldo lag im dargestellten Zeitraum zwischen rund 114,6 Mio Euro (im Jahr 2022) und rund -348,8 Mio Euro (im Jahr 2024).

Der Nettofinanzierungssaldo war mit Ausnahme des Jahres 2022 im Zeitraum 2020 bis 2024 negativ. Der positive Nettofinanzierungssaldo im Jahr 2022 war darauf zurückzuführen, dass der Geldfluss aus der operativen Gebarung insbesondere aufgrund der Einzahlungen der operativen Gebarung deutlich höher war als in den beiden vorangegangenen Jahren 2020 und 2021. Im Jahr 2023 war der Nettofinanzierungssaldo wieder negativ, er lag bei rund -153,7 Mio Euro. Wesentlicher Grund dafür war, dass der positive Geldfluss aus der operativen Gebarung deutlich niedriger war als im Vorjahr und der negative Geldfluss aus der investiven Gebarung ebenso angestiegen war. Diese Entwicklung setzte sich im Jahr 2024 fort. Der Nettofinanzierungssaldo lag im Jahr 2024 bei rund -348,8 Mio Euro. Dies war auf die weitere Verminderung des Geldflusses aus der operativen Gebarung zurückzuführen. Aber auch der negative Geldfluss aus der investiven Gebarung erhöhte sich aufgrund gestiegener Auszahlungen der investiven Gebarung deutlich.

5.1 Operative Gebarung im Vergleich zum Ergebnishaushalt

- (1) Die operative Gebarung umfasst die Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, aus Transfers und aus Finanzerträgen sowie die Auszahlungen aus Personalaufwand, Sachaufwand, Transfers und Finanzaufwand. Sie umfasst auf Ebene der 3-stelligen MVAG dieselben Gruppen wie der Ergebnishaushalt.

Betragsmäßige Unterschiede zwischen Ergebnishaushalt und der operativen Gebarung des Finanzierungshaushaltes sind insbesondere auf Folgendes zurückzuführen:

- im Ergebnishaushalt werden nicht finanzierungswirksame Positionen wie zB Abschreibungen oder die Veränderung von Rückstellungen gebucht (nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen),
- im Ergebnishaushalt werden einzelne Positionen ausgewiesen, die im Finanzierungshaushalt nicht in der operativen Gebarung, sondern in der investiven Gebarung abgebildet werden (zB Aufwand aus Kapitaltransfers),
- für den Ergebnishaushalt ist die periodengerechte Zuordnung der Geschäftsfälle nach der wirtschaftlichen Verursachung und für den Finanzierungshaushalt der Zeitpunkt der Zahlung maßgeblich. Daraus kann sich eine abweichende zeitliche Zuordnung der Geschäftsfälle ergeben.

Die folgenden Tabellen zeigen die Unterschiede zwischen dem Ergebnishaushalt und der operativen Gebarung des Finanzierungshaushaltes:

Tabelle 7: Vergleich Erträge und Einzahlungen

MVAG	Bezeichnung	EH 2024 Tsd Euro	FH 2024 Tsd Euro	Differenz Tsd Euro	Erläuterung zur Differenz EH und FH
Erträge /Einzahlungen					
211/ 311	Erträge/ Einzahlungen aus operativer Verwal- tungstätigkeit	2.755.890	2.444.384	311.506	304.381 Tsd Euro nicht finanzierungswirk- same Erträge 2.349 Tsd Euro Erträge aus der Veräuße- rung von Vermögen 4.777 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung
212/ 312	Erträge/ Einzahlungen aus Transfers	1.084.859	1.050.739	34.120	1.005 Tsd Euro nicht finanzierungswirk- same Transfererträge 33.115 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung
213/ 313	Finanzerträge/ Einzahlungen aus Fi- nanzerträgen	56.031	41.327	14.704	2.339 Tsd Euro nicht finanzierungswirk- same Finanzerträge 12.365 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung (Zinsabgrenzungen, Agien)
21/31	Erträge/ Einzahlungen opera- tive Gebarung	3.896.780	3.536.449	360.330	

Tabelle 8: Vergleich Aufwendungen und Auszahlungen

MVAG	Bezeichnung	EH 2024 Tsd Euro	FH 2024 Tsd Euro	Differenz Tsd Euro	Erläuterung zur Differenz EH und FH
Aufwendungen/Auszahlungen					
221/ 321	Aufwendungen/ Auszahlungen für Personal	1.221.254	1.217.630	3.624	3.619 Tsd Euro nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand 5 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung
222/ 322	Aufwendungen/ Auszahlungen aus Sachaufwand	607.889	203.257	404.632	392.720 Tsd Euro nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand -652 Tsd Euro Auszahlungen für aktivierte Güter 12.564 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung
223/ 323	Aufwendungen/ Auszahlungen aus Transfers	2.609.080	1.903.749	705.331	407.611 Tsd Euro Transferaufwand aus Kapitaltransfers 280.624 Tsd Euro nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand 17.096 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung
224/ 324	Aufwendungen/ Auszahlungen aus Finanzaufwand	78.034	48.166	29.868	19.026 Tsd Euro nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand 10.842 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung
22/32	Aufwendungen/ Auszahlungen operative Gebarung	4.516.257	3.372.803	1.143.455	
	Nettoergebnis/ Geldfluss aus der operativen Gebarung	-619.477	163.647		

Zu MVAG 211/311: Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit waren um rund 311,5 Mio Euro höher als die Einzahlungen. Nicht im Finanzierungshaushalt enthalten waren die nicht finanzierungswirksamen Erträge in Höhe von rund 304,4 Mio Euro, die unter anderem Erträge aus der Auflösung und Verwendung von Rückstellungen in Höhe von rund 275,7 Mio Euro umfassten. Die Erträge aus der Veräußerung von Vermögen in Höhe von rund 2,3 Mio Euro waren im Finanzierungshaushalt nicht der operativen, sondern der investiven Gebarung zugeordnet. Rund 4,8 Mio Euro entfielen auf unterschiedliche zeitliche Zuordnungen.

Zu MVAG 212/312: Die Erträge aus Transfers waren um rund 34,1 Mio Euro höher als die Einzahlungen aus Transfers. Der Unterschied resultierte überwiegend aus unterschiedlichen zeitlichen Zuordnungen sowie aus nicht finanzierungswirksamen Transfer-

erträgen. Die Differenz bei der zeitlichen Zuordnung hing mit Erträgen aus Zweckzuschüssen des Bundes zusammen, die im Vorjahr als Einzahlung erfasst wurden, ertragsmäßig aber dem Jahr 2024 zuzuordnen waren.

Zu MVAG 213/313: Die Finanzerträge waren um rund 14,7 Mio Euro höher als die Einzahlungen aus Finanzerträgen. Der Unterschied resultierte aus nicht finanzierungswirksamen Erträgen sowie aus unterschiedlichen zeitlichen Zuordnungen im Zusammenhang mit Zinsabgrenzungen und Agien.

Zu MVAG 221/321: Der Aufwand für Personal war um rund 3,6 Mio Euro höher als die Auszahlungen für Personal. Der Unterschied war fast ausschließlich auf den nicht finanzierungswirksamen Personalaufwand zurückzuführen.

Zu MVAG 222/322: Der Sachaufwand war um rund 404,6 Mio Euro höher als die Auszahlungen aus Sachaufwand. Davon entfiel ein Betrag von rund 392,7 Mio Euro auf den nicht finanzierungswirksamen Sachaufwand (zB Dotierung von sonstigen Rückstellungen mit rund 296,8 Mio Euro, planmäßige Abschreibung mit rund 89,2 Mio Euro).

Zu MVAG 223/323: Der Aufwand aus Transfers war um rund 705,3 Mio Euro höher als die Auszahlungen. Davon entfiel ein Betrag von rund 407,6 Mio Euro auf den Transferaufwand aus Kapitaltransfers. Die entsprechenden Auszahlungen wurden im Finanzierungshaushalt in der investiven Gebarung dargestellt. Ein Betrag von 280,6 Mio Euro resultierte aus nicht finanzierungswirksamen Transferaufwendungen (Dotierung von Pensionsrückstellungen mit rund 279,7 Mio Euro sowie Wertberichtigungen zu Forderungen aus gewährten Darlehen mit rund 0,9 Mio Euro). Rund 17,1 Mio Euro waren auf unterschiedliche zeitliche Zuordnungen zurückzuführen.

Zu MVAG 224/324: Der Finanzaufwand war um rund 29,9 Mio Euro höher als die Auszahlungen aus Finanzaufwand. Davon entfiel ein Betrag von rund 19,0 Mio Euro auf den nicht finanzierungswirksamen Finanzaufwand insbesondere in Zusammenhang mit der Bewertung von Beteiligungen und rund 10,8 Mio Euro auf unterschiedliche zeitliche Zuordnungen.

Im Ergebnishaushalt war das Nettoergebnis mit rund 619,5 Mio Euro negativ, der Geldfluss aus der operativen Gebarung im Finanzierungshaushalt war hingegen mit rund 163,6 Mio Euro positiv. Ausschlaggebend dafür waren vor allem nicht finanzierungswirksame Sachverhalte, unterschiedliche Zuordnungen von Sachverhalten und unterschiedliche zeitliche Zuordnungen.

5.2 Investive Gebarung

5.2.1 Einzahlungen aus der investiven Gebarung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Einzahlungen aus der investiven Gebarung auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 9: Investive Gebarung - Einzahlungen

* Kleinstbetrag

MVAG	Bezeichnung	VA 2024	RA 2024	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
33	Einzahlungen investive Gebarung	103.439	105.247	1.809	1,7%
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	31	4.145	4.114	13.184,3%
3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	0*	3.806	3.806	n a
3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	31	336	305	981,8%
3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	1	1	n a
3316	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern	0	1	1	n a
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	88.906	85.787	-3.119	-3,5%
3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	287	286	-1	-0,3%
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	86.961	83.043	-3.918	-4,5%
3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	1.658	2.458	800	48,2%
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	14.502	15.316	814	5,6%
3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	13.802	14.695	893	6,5%
3333	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	700	512	-188	-26,9%
3334	Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	0	108	108	n a

Die **Einzahlungen aus der investiven Gebarung** beinhalteten Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit, Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen sowie Einzahlungen aus Kapitaltransfers.

Die größte Position bei den **Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen (MVAG 332)** betraf die **Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte (MVAG 3323)** in Höhe von rund 83,0 Mio Euro. Davon entfielen rund 82,5 Mio Euro auf Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und Annuitätenzuschüssen in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -3,9 Mio Euro bei den Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte resultierte aus geringeren Rückflüssen aus Darlehen und Annuitätenzuschüssen in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung.

Die größte Position bei den **Einzahlungen aus Kapitaltransfers (MVAG 333)** betraf die **Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 3331)** in Höhe von rund 14,7 Mio Euro. Davon entfiel der Großteil auf Investitionszuschüsse des Bundes und der Gemeinden für verschiedene Infrastrukturprojekte (etwa Straßen, Radwege, Pinzgauer Lokalbahn).

5.2.2 Auszahlungen aus der investiven Gebarung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Auszahlungen aus der investiven Gebarung auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 10: Investive Gebarung - Auszahlungen

* Kleinstbetrag

MVAG	Bezeichnung	VA 2024	RA 2024	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
34	Auszahlungen investive Gebarung	665.313	617.725	-47.587	-7,2%
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	182.056	143.619	-38.436	-21,1%
3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	580	552	-27	-4,7%
3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	71.878	68.923	-2.956	-4,1%
3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	99.781	59.635	-40.146	-40,2%
3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	8.235	10.789	2.553	31,0%
3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.166	3.036	1.870	160,4%
3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	415	684	269	64,7%
3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0*	0*	0*	n a
342	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	83.459	69.968	-13.491	-16,2%
3421	Auszahlungen von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	1	0	-1	-100,0%
3422	Auszahlungen von Darlehen an Beteiligungen	47.572	35.349	-12.224	-25,7%
3423	Auszahlungen von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	35.450	32.625	-2.825	-8,0%
3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	436	1.994	1.558	357,4%
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	399.798	404.138	4.340	1,1%
3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	118.694	115.609	-3.085	-2,6%
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	95.974	104.768	8.794	9,2%
3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	50.668	37.486	-13.182	-26,0%
3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	134.463	146.275	11.812	8,8%

Die **Auszahlungen der investiven Gebarung** beinhalteten die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, die Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen und die Auszahlungen aus Kapitaltransfers.

Die größte Position bei den **Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (MVAG 341)** betraf die **Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen (MVAG 3412)** in Höhe von rund 68,9 Mio Euro. Davon entfielen rund 53,5 Mio Euro auf (in Bau befindliche) Straßenbauten und bauliche Anlagen zu Straßenbauten. Weiters wurden rund 8,4 Mio Euro für die Sanierung der Pinzgauer Lokalbahn und rund 4,4 Mio für den Erwerb von Grundstücken für die Salzburger Lokalbahn aufgewendet. Darüber hinaus wurden **Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten (MVAG 3413)** in Höhe von rund 59,6 Mio Euro getätigt. Davon entfielen rund 46,2 Mio Euro auf den Neubau des Landesdienstleistungszentrums. Die restlichen Auszahlungen entfielen im Wesentlichen auf Bauprojekte der Landwirtschaftsschulen, des Salzburger Freilichtmuseums und der Festung Kniepass. Die Minderauszahlungen im Vergleich zum Voranschlag in Höhe von rund 40,1 Mio Euro resultierten größtenteils aus zeitlichen Verschiebungen bei diversen Bauprojekten (vor allem Landesdienstleistungszentrum, Generalsanierung Neue Residenz, Salzburger Freilichtmuseum, Festung Kniepass). Darüber hinaus betrugen die **Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen (MVAG 3414)** rund 10,8 Mio Euro. Die größten Positionen betrafen Auszahlungen im Bereich der Straßenmeistereien in Höhe von rund 3,6 Mio Euro sowie im Bereich der Informatik in Höhe von rund 1,6 Mio Euro.

Die größte Position bei den **Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (MVAG 342)** betraf **Auszahlungen von Darlehen an Beteiligungen (MVAG 3422)** in Höhe von rund 35,4 Mio Euro. Dabei handelte es sich um ein Darlehen an die Schiene Salzburg GmbH für die Beschaffung neuer Zuggarnituren sowie die Errichtung einer Werkstätte für die Salzburger Lokalbahn. Die Auszahlung an die Schiene Salzburg GmbH war um rund 12,2 Mio Euro geringer als im Voranschlag budgetiert, da sich die Errichtung der Werkstätte verzögerte. Weiters wurden **Auszahlungen von Darlehen an Unternehmen und Haushalte (MVAG 3423)** in Höhe von rund 32,6 Mio Euro getätigt. Diese umfassten im Wesentlichen Darlehen und Annuitätenzuschüsse im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung in Höhe von rund 32,2 Mio Euro. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -2,8 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Minderauszahlungen im Bereich der Wohnbauförderung.

Die **Auszahlungen aus Kapitaltransfers (MVAG 343)** in Höhe von rund 404,1 Mio Euro betrafen Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 3431), Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen (MVAG 3432), Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen) (MVAG 3433) sowie Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3434).

- Die **Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 3431)** betrugen rund 115,6 Mio Euro. Die größte Position bildeten die an die Gemeinden ausbezahlten Bedarfszuweisungsmittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds in Höhe von rund 89,4 Mio Euro sowie Kapitaltransferzahlungen an den Bund für die Wildbach- und Lawinenverbauung in Höhe von 6,1 Mio Euro. Weitere rund 3,5 Mio Euro stellten Kapitaltransferzahlungen für Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren dar.
- Die **Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen (MVAG 3432)** betrugen rund 104,8 Mio Euro. Die größte Position bildeten Kapitaltransfers an die SALK in Höhe von rund 38,1 Mio Euro. Darüber hinaus waren Kapitaltransfers für den Ausbau der Salzburger Lokalbahn in Höhe von rund 34,9 Mio Euro enthalten. Weiters wurde ein Finanzausschuss in Höhe von rund 10,1 Mio an die Land-Invest Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH ausbezahlt. Weitere rund 9,8 Mio Euro wurden für die Standorterweiterung Salzburg Museum/Belvedere ausbezahlt. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 8,8 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Mehrauszahlungen aufgrund von Kostensteigerungen bei Investitionsprojekten der SALK (etwa Einführung von SAP-HCM, Onkologisches Zentrum). Zudem wurden Minderauszahlungen aufgrund der Nichtumsetzung des S-Link in Höhe von rund 15,8 Mio Euro durch Mehrauszahlungen für Finanzausschüsse an die Land-Invest Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH in Höhe von 10,1 Mio Euro und an die Messezentrum Salzburg GmbH für den Kauf der RX Salzburg GmbH in Höhe von rund 4,9 Mio Euro kompensiert.
- Die **Auszahlungen aus Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen) (MVAG 3433)** betrugen rund 37,5 Mio Euro. Die größten Positionen umfassten Kapitaltransferzahlungen an die Kardinal Schwarzenberg Klinikum GmbH in Höhe von rund 11,0 Mio Euro sowie für Infrastrukturmaßnahmen für die Alpinen Ski Weltmeisterschaften 2025 in Höhe von 5,0 Mio Euro. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -13,2 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus einer Auszahlung an die Tauernkliniken GmbH in Höhe 7,3 Mio Euro, die erst im Jahr 2025

getätigt wurde, sowie aus Minderauszahlungen aufgrund von zeitlichen Verzögerungen bei Projekten für Investitionen in die Schieneninfrastruktur in Höhe von rund 3,0 Mio Euro.

Die **Auszahlungen aus Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3434)** betrugen rund 146,3 Mio Euro. Die größte Position stellten die Zuschüsse in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung in Höhe von rund 123,2 Mio Euro dar. Weitere größere Positionen waren Kapitaltransferzahlungen an das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Höhe von rund 6,0 Mio Euro sowie im Bereich ländliche Verkehrsinfrastruktur in Höhe von rund 3,2 Mio Euro. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 11,8 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Mehrauszahlungen im Bereich der Wohnbauförderung.

5.3 Finanzierungstätigkeit

5.3.1 Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 11: Finanzierungstätigkeit - Einzahlungen

MVAG	Bezeichnung	VA 2024	RA 2024	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	774.200	554.361	-219.839	-28,4%
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	774.000	554.000	-220.000	-28,4%
3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	387.000	274.000	-113.000	-29,2%
3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	387.000	280.000	-107.000	-27,6%
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	200	361	161	80,7%
3550	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	200	361	161	80,7%

Die **Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit** beinhalteten die Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden und Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten.

Die **Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden (MVAG 351)** betrugen 554,0 Mio Euro und waren um 220,0 Mio Euro niedriger als geplant.

5.3.2 Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 12: Finanzierungstätigkeit - Auszahlungen

MVAG	Bezeichnung	VA 2024 Tsd Euro	RA 2024 Tsd Euro	Abweichung	
				Tsd Euro	%
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	178.162	137.222	-40.940	-23,0%
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	178.162	137.222	-40.940	-23,0%
3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	71.500	71.500	0	0,0%
3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	105.932	61.487	-44.445	-42,0%
3615	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	729	4.235	3.506	480,6%

Die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit betrafen **Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361)**. Die größte Position umfasste die **Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern (MVAG 3611)**. Dabei handelte es sich um die Rückzahlung von langfristigen Darlehen in Höhe von 71,5 Mio Euro an die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA). Weiters erfolgten unter den **Auszahlungen aus Finanzschulden (MVAG 3614)** weitere Darlehenstilgungen in Höhe von rund 61,5 Mio Euro.

6. Vermögensrechnung

6.1 Aktiva und Passiva

- (1) Die folgenden Tabellen zeigen den Stand der Aktiva und Passiva zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023 im Detail:

Tabelle 13: Aktiva

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A	Langfristiges Vermögen	4.995.209	5.071.655	76.446	1,5%
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	1.177	1.465	288	24,5%
A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	1.177	1.465	288	24,5%
A.II	Sachanlagen	2.394.401	2.455.012	60.611	2,5%
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1.905.997	1.886.424	-19.573	-1,0%
A.II.2	Gebäude und Bauten	341.537	342.876	1.339	0,4%
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	51	49	-2	-3,9%
A.II.4	Sonderanlagen	518	501	-17	-3,3%
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	40.786	44.248	3.462	8,5%
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.409	13.970	2.561	22,4%
A.II.7	Kulturgüter	37.305	36.829	-476	-1,3%
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	56.797	130.114	73.317	129,1%
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	30.796	31.374	578	1,9%
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	29.210	29.408	198	0,7%
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	643	722	79	12,3%
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	943	1.243	300	31,8%
A.IV	Beteiligungen	808.229	832.190	23.961	3,0%
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	355.115	339.350	-15.765	-4,4%
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	408.984	446.938	37.954	9,3%
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	4.142	4.346	204	4,9%
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	39.987	41.556	1.569	3,9%
A.V	Langfristige Forderungen	1.760.606	1.751.613	-8.993	-0,5%
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	159	387	228	143,4%
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1.685.286	1.692.204	6.918	0,4%
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	75.162	59.023	-16.139	-21,5%
B	Kurzfristiges Vermögen	380.691	443.009	62.318	16,4%
B.I	Kurzfristige Forderungen	95.121	77.581	-17.540	-18,4%
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	27.129	38.555	11.426	42,1%
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	2.734	579	-2.155	-78,8%
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	51.938	34.727	-17.211	-33,1%
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebahrung)	13.320	3.720	-9.600	-72,1%
B.II	Vorräte	6.443	6.896	453	7,0%
B.II.1	Vorräte	6.443	6.896	453	7,0%
B.III	Liquide Mittel	206.693	294.881	88.188	42,7%
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	80.733	199.304	118.571	146,9%
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	125.960	95.577	-30.383	-24,1%
B.IV.	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	728	18	-710	-97,5%
B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	728	18	-710	-97,5%
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	71.705	63.633	-8.072	-11,3%
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	71.705	63.633	-8.072	-11,3%
	Summe Aktiva	5.375.900	5.514.664	138.764	2,6%

Tabelle 14: Passiva

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	403.924	-172.697	-576.621	-142,8%
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	1.118.210	1.120.382	2.172	0,2%
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-795.309	-1.414.786	-619.477	-77,9%
C.IV	Neubewertungsrücklagen	81.022	121.699	40.677	50,2%
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	1	7	6	600,0%
D	Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	28.539	45.470	16.931	59,3%
D.I	Investitionszuschüsse	28.539	45.470	16.931	59,3%
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	28.463	44.710	16.247	57,1%
D.I.2	Investitionszuschüsse von Übrigen	76	760	684	900,0%
E	Langfristige Fremdmittel	4.336.381	5.013.405	677.024	15,6%
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	1.157.740	1.603.785	446.045	38,5%
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1.157.740	1.603.785	446.045	38,5%
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-95.972	-106.194	-10.222	-10,7%
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	95.972	106.194	10.222	10,7%
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	104.337	101.782	-2.555	-2,4%
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	730	1.226	496	67,9%
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	22.184	17.949	-4.235	-19,1%
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	81.423	82.607	1.184	1,5%
E.III	Langfristige Rückstellungen	3.074.303	3.307.837	233.534	7,6%
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	20.023	19.273	-750	-3,7%
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	13.344	13.145	-199	-1,5%
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	15.293	1.449	-13.844	-90,5%
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	2.338.900	2.607.498	268.598	11,5%
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	686.744	666.472	-20.272	-3,0%
F	Kurzfristige Fremdmittel	607.056	628.486	21.430	3,5%
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	114.311	87.926	-26.385	-23,1%
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	114.311	87.926	-26.385	-23,1%
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	215.904	197.522	-18.382	-8,5%
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	78.168	86.340	8.172	10,5%
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	4	16	12	300,0%
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	61.114	35.820	-25.294	-41,4%
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	76.617	75.347	-1.270	-1,7%
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	253.539	321.883	68.344	27,0%
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	9.626	9.394	-232	-2,4%
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	10.936	7.832	-3.104	-28,4%
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	21.366	24.201	2.835	13,3%
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	211.610	280.457	68.847	32,5%
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	23.303	21.155	-2.148	-9,2%
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	23.303	21.155	-2.148	-9,2%
	Summe Passiva	5.375.900	5.514.664	138.764	2,6%

Sämtliche Tabellen enthalten nur jene Posten, die im Rechnungsabschluss des Landes Salzburg enthalten sind. Eine Änderung der Nummerierung wurde nicht vorgenommen.

Die wesentlichen Veränderungen zwischen 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 werden in den einzelnen Punkten zum Vermögenshaushalt näher analysiert.

Kennzahlen dienen der Steuerung und Analyse von Jahresabschlüssen. Wichtig ist hierbei jedoch, die Kennzahlen nicht isoliert zu betrachten, sondern im Zeitablauf bzw im Verhältnis zu einer adäquaten Benchmark zu analysieren. Der Salzburger Landtag hat bereits im Februar 2025 diesbezüglich eine Diskussion angeregt.

6.2 Immaterielle Vermögenswerte

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der immateriellen Vermögenswerte zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 15: Immaterielle Vermögenswerte

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	1.177	1.465	288	24,5%

Die Definition und Bewertung der immateriellen Vermögenswerte ist in § 24 VRV 2015 geregelt. Immaterielle Vermögenswerte sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Die Bewertung erfolgt zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bzw bei unentgeltlichem Erwerb mit dem fortgeschriebenen beizulegenden Zeitwert. Vermögenswerte, die einer Wertminderung aufgrund Abnutzung unterliegen, werden linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauern sind in der Anlage 7 zur VRV 2015 definiert. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist gemäß § 19 Abs 10 VRV 2015 diese heranzuziehen und zu begründen.

Die im Rechnungsabschluss 2024 ausgewiesenen immateriellen Vermögenswerte betrugen rund 1,5 Mio Euro. Hauptposten waren hier ein Wassernutzungsrecht in Höhe von rund 0,7 Mio Euro und Softwarelizenzen in Höhe von rund 0,7 Mio Euro. Die angenommene Nutzungsdauer der Softwarelizenzen betrug drei Jahre. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 resultierte hauptsächlich aus höheren Zugängen als Abschreibungen im Bereich der Software.

Der LRH prüfte die immateriellen Vermögenswerte des Rechnungsabschlusses 2024 aufgrund der Höhe und der marginalen Veränderungen zum Vorjahr analytisch.

6.3 Sachanlagen

(1) Sachanlagen umfassen gemäß § 24 Abs 1 VRV 2015 materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Die Sachanlagen untergliedern sich entsprechend der VRV 2015 (Anlage 1c) in die folgenden Unterklassen:

- Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur
- Gebäude und Bauten
- Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen
- Sonderanlagen
- Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen
- Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Kulturgüter
- Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau
- Kofinanziert Schutzbauten

Die Bewertung von Sachanlagen hat gemäß § 24 Abs 4 VRV 2015 grundsätzlich zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfolgen. Lediglich unentgeltliche Erwerbe sind mit dem fortgeschriebenen beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Abnutzbare Vermögenswerte des Sachanlagevermögens sind gemäß § 19 Abs 10 VRV 2015 ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme linear abzuschreiben. Für die Berechnung der planmäßigen Abschreibung sind grundsätzlich die Nutzungsdauern der Anlage 7 zur VRV 2015 zu verwenden. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine von der Anlage 7 zur VRV 2015 abweichende voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, ist diese heranzuziehen. Die Anwendung einer von der VRV 2015 abweichenden Nutzungsdauer erfordert eine entsprechende Begründung.

Eine außerplanmäßige Abschreibung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens ist gem § 19 Abs 14 VRV 2015 bei wesentlichen Wertminderungen vorzunehmen, wenn der beizulegende Zeitwert den Buchwert des Vermögenswertes unterschreitet.

Eine Wertaufholung ist gemäß § 19 Abs 5 VRV 2015 ausschließlich für zuvor wertgeminderte Vermögenswerte durchzuführen, wenn sich die Umstände, die zur Wertminderung führten, geändert haben. Die Obergrenze für eine derartige Wertaufholung bilden die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die ohne ursprüngliche Wertminderung zum Zeitpunkt der Wertaufholung bestanden hätten.

Im Rechnungsabschluss 2024 kam es im Bereich des Sachanlagevermögens zu Eröffnungsbilanzkorrekturen in Höhe von rund 2,9 Mio Euro sowie betragsmäßig geringen Nachaktivierungen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung des Gesamtbetrages der Sachanlagen, der sich auf die Unterklassen folgendermaßen verteilt:

Tabelle 16: Sachanlagen

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.II	Sachanlagen	2.394.401	2.455.012	60.611	2,5%
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1.905.997	1.886.424	-19.573	-1,0%
A.II.2	Gebäude und Bauten	341.537	342.876	1.339	0,4%
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	51	49	-2	-3,9%
A.II.4	Sonderanlagen	518	501	-17	-3,3%
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	40.786	44.248	3.462	8,5%
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.409	13.970	2.561	22,4%
A.II.7	Kulturgüter	37.305	36.829	-476	-1,3%
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	56.797	130.114	73.317	129,1%

6.3.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

- (1) Die Untergliederung des Bilanzpostens Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur erfolgte in Übereinstimmung mit dem Kontenplan der VRV 2015 (Anlage 3a) in die Gruppen Grund und Boden, Straßenbauten, Grundstücke zu Straßenbauten, bauliche Anlagen zu Straßenbauten und sonstige Grundstückseinrichtungen.

Tabelle 17: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur im Detail

Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024
	Tsd Euro	Tsd Euro
Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1.905.997	1.886.424
Grund und Boden	528.522	533.081
Straßenbauten	392.630	383.092
Grundstücke zu Straßenbauten	104.264	104.264
Bauliche Anlagen zu Straßenbauten	825.612	805.018
Sonstige Grundstückseinrichtungen	54.968	60.969

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 resultierte im Wesentlichen aus höheren Abschreibungen als Zugängen insbesondere im Bereich der baulichen Anlagen zu Straßenbauten.

Der LRH prüfte die unterjährigen Bewegungen des Bilanzpostens Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur mittels Stichproben. Der LRH erhob dabei, dass Grundstückstransaktionen erst im Rechnungsabschluss 2024 erfasst wurden, obwohl das wirtschaftliche Eigentum bereits in den Vorjahren übergegangen ist.

Im Zuge der Novellierung der VRV 2015 wurden in der Anlage 3a zur VRV 2015 unter anderem neue Konten für Schutzbauten geschaffen. Zudem wurde die Nutzungsdauertabelle der Anlage 7 zur VRV 2015 um bestimmte Kategorien von Schutzbauten (ua Steinschlagschutzbauten) erweitert. Der LRH erhob, dass die im Land Salzburg aktivierten Schutzbauten (überwiegend Steinschlagschutzbauten) weiterhin unter dem Konto sonstige Grundstückseinrichtungen ausgewiesen waren und nicht auf das neue Konto für Schutzbauten umgebucht wurden.

- (2) Der LRH fordert erneut, den Prozess der Meldung und Erfassung von Grundstückstransaktionen zu überarbeiten, um eine vollständige und richtige Erfassung sicherzustellen.

Der LRH empfiehlt, die unter den sonstigen Grundstückseinrichtungen ausgewiesenen Schutzbauten entsprechend dem novellierten Kontoplan der VRV 2015 auf das Konto der Schutzbauten umzubuchen.

- (3) Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Prozesse zur Erfassung und Verbuchung von Daten aus Grundstückstransaktionen mittlerweile zwischen der Abteilung 6 und der Landesbuchhaltung vereinbart seien. Die Dienststellen würden darauf hingewiesen, dass Grundstückstransaktionen rechtzeitig an die Landesbuchhaltung zu melden seien, um eine vollständige Erfassung sicherzustellen. Eine Richtigstellung und laufende Überprüfung des Gesamtbestandes sei durch die Ergebnisse des Projektes „SAGIS-Landesliegenschaften“ bis 2026 zu erwarten. Die Kontrolle werde zukünftig durch die im angeführten SAGIS-Projekt geplante Überprüfung des Bestandes der Landesliegenschaften (aufgrund der halbjährlichen Aktualisierung der Grundbuchsdaten) möglich werden. Ein gewisser „Restbestand von Zeitverzögerungen“ sei aufgrund der Abläufe in den Planungs- und Umsetzungsprozessen bei Verkehrsprojekten jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Bezüglich der Kategorie Schutzbauten gemäß Anlage 3a VRV 2015 sei Folgendes angemerkt: Die Umbuchung der Schutzbauten auf das mit der VRV-Novelle eingeführte Konto werde geprüft. Für die Nutzung des novellierten Kontos Schutzbauten sei eine Klärung des relevanten Vermögens in der Abteilung 6 in Abstimmung mit der Anlagenbuchhaltung erforderlich, diese werde im laufenden Jahr 2025 angestrebt.

6.3.2 Gebäude und Bauten

- (1) Der Bilanzposten Gebäude und Bauten wurde in Abhängigkeit der Nutzung der Vermögenswerte weiter untergliedert.

Tabelle 18: Gebäude und Bauten im Detail

	31.12.2023	31.12.2024
Bezeichnung	Tsd Euro	Tsd Euro
Gebäude und Bauten	341.537	342.876
Verwaltungsbauten	91.116	89.478
Bildungsbauten	118.561	118.537
Kulturbauten	30.030	31.655
Sozialbauten und Betreuungszentren	18.415	17.888
Gesundheitsbauten	41.147	36.909
Sportbauten- und anlagen	15.469	14.956
Werkbauten und Lager	14.931	14.250
Land- und forstwirtschaftliche Gebäude	6.251	13.967
Wohn-, Geschäfts- und Betriebsbauten	5.616	5.236

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 resultierte aus geringfügig höheren Zugängen als Abschreibungen in diesem Zeitraum.

6.3.3 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 19: Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	40.786	44.248	3.462	8,5%

Die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen gehören zu den Sachanlagen. Die Definition und Bewertung der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen ist in § 24 VRV 2015 geregelt.

Im Rechnungsabschluss 2024 hatten die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen einen Buchwert von rund 44,2 Mio Euro. In diesem Bilanzposten waren viele Anlagenklassen definiert und Anlagen aktiviert. Hauptposten waren die Anlagenklassen der Maschinen und maschinellen Anlagen in Höhe von rund 31,8 Mio Euro. Die Veränderungen zwischen 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 resultierte im Wesentlichen aus höheren Zugängen und Umbuchungen als Abschreibungen in diesem Zeitraum.

Die Prüfungshandlungen des LRH sahen unter anderem eine Stichprobenprüfung der Zugänge vor. Dabei erhob der LRH, dass standardisiert das Buchungsdatum der Kreditorenrechnung als Startzeitpunkt für die Abschreibung in SAP hinterlegt war. Diese Vorgehensweise kann der Regelung des § 19 Abs 10 VRV 2015 widersprechen, welche die Inbetriebnahme als Startzeitpunkt festlegt. Dies kann zu abweichenden Abschreibungen und Buchwerten führen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg hält hierzu fest, dass bei Zugang durch Kauf von gewöhnlichen Anlagegütern ohne einen aufwendigen Beschaffungsprozess aufgrund von organisatorischer und technischer Vereinfachung der Zeitpunkt der Inbetriebnahme vom Buchungsdatum der Kreditorenrechnung abgeleitet wird.

6.3.4 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 20: Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.II.6	Amts, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.409	13.970	2.561	22,4%

Die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung gehört zu den Sachanlagen. Die Definition und Bewertung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung ist in § 24 VRV 2015 geregelt.

Die im Rechnungsabschluss 2024 ausgewiesene Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung hatte einen Buchwert von rund 14,0 Mio Euro. Hauptposten war die Anlagenklasse der Möbel in Höhe von rund 4,7 Mio Euro sowie jene der Photovoltaikanlagen von rund 3,5 Mio Euro. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 resultierte aus höheren Zugängen und Umbuchungen als Abschreibungen und Abgängen in diesem Zeitraum.

Die Prüfungshandlungen des LRH sahen unter anderem eine Stichprobenprüfung der Zugänge vor. Dabei erhob der LRH, dass standardisiert das Buchungsdatum der Kreditorenrechnung als Startzeitpunkt für die Abschreibung in SAP hinterlegt war. Diese Vorgehensweise kann der Regelung des § 19 Abs 10 VRV 2015 widersprechen, welche die Inbetriebnahme als Startzeitpunkt festlegt. Dies kann zu abweichenden Abschreibungen und Buchwerten führen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg hält hierzu fest, dass bei Zugang durch Kauf von gewöhnlichen Anlagegütern ohne einen aufwendigen Beschaffungsprozess aufgrund von organisatorischer und technischer Vereinfachung der Zeitpunkt der Inbetriebnahme vom Buchungsdatum der Kreditorenrechnung abgeleitet wird.

6.3.5 Kulturgüter

- (1) Den Kulturgütern sind gemäß § 25 Abs 1 VRV 2015 Vermögenswerte zuzuordnen, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird.

Kulturgüter sind gemäß § 25 Abs 2 Satz 1 VRV 2015 zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar sind, oder zu Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. Ist eine solche Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter gemäß § 25 Abs 2 Satz 2 VRV 2015 in der Anlage 6h der VRV 2015 der nicht bewerteten Kulturgüter zu erfassen. Die Kulturgüter wurden in die Gruppen der unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter unterteilt.

Tabelle 21: Kulturgüter im Detail

Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024
	Tsd Euro	Tsd Euro
Kulturgüter	37.305	36.829
Kulturgüter unbeweglich	8.899	8.949
Kulturgüter beweglich	28.406	27.880

Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Buchwerte der beweglichen Kulturgüter zu den im Vorsystem enthaltenen Anschaffungskosten angesetzt. Waren im Vorsystem keine Anschaffungskosten vorhanden, wurden die beweglichen Kulturgüter ohne Wert in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Eine Überprüfung der Plausibilität der aus dem Vorsystem übernommenen Werte erfolgte anhand der im Land Salzburg vorhandenen Schätzgutachten. Auf diese Weise konnten bewegliche Kulturgüter mit einem Buchwert von rund 0,7 Mio plausibilisiert werden. Für die verbleibenden beweglichen Kulturgüter im Ausmaß von rund 27,2 Mio Euro, die größtenteils von den Museen verwaltet werden, liegen nach Auskunft der Landesbuchhaltung keine Schätzgutachten vor. Eine Beauftragung dieser Schätzgutachten wäre nach Auskunft der Landesbuchhaltung mit hohen Kosten verbunden.

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 resultierte aus höheren Abgängen und Abschreibungen als Zugängen im Jahr 2024.

(2) Der LRH empfiehlt zu prüfen, ob eine Plausibilisierung der Werthaltigkeit der unter den beweglichen Kulturgütern ausgewiesenen Vermögenswerte ohne Beauftragung von Gutachten möglich ist.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Dienststellen darauf hingewiesen würden, die Möglichkeit einer Plausibilisierung der Werthaltigkeit der beweglichen Kulturgüter ohne Gutachten zu prüfen.*

6.3.6 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

(1) Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2024 unter den geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau folgende Positionen aus:

Tabelle 22: Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau im Detail

Bezeichnung	31.12.2023 Tsd Euro	31.12.2024 Tsd Euro
Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	56.797	130.114
In Bau befindliche Straßenbauten (durch Dritte)	7.605	15.110
In Bau befindliche Wasser- und Abwasserbauten (durch Dritte)	54	113
In Bau befindliche sonstige Grundstückseinrichtungen (durch Dritte)	18.912	31.430
In Bau befindliche Gebäude und Bauten (durch Dritte)	23.605	74.976
In Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen (durch Dritte)	2.298	1.927
In Bau befindliche Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Eigenregie)	62	37
In Bau befindliche Sonderanlagen (durch Dritte)	58	89
Geleistete Anzahlungen für Anlagen	4.203	6.432

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 resultierte im Wesentlichen aus höheren Zugängen als Umbuchungen. Wesentliche Zugänge im Jahr 2024 betrafen den Neubau des Landesdienstleistungszentrum.

Die Umbuchungen der Anlagen in Bau wurden im Rahmen der Stichprobenprüfung der Bilanzposten Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur sowie Gebäude und Bauten geprüft (siehe die Punkte 6.3.1 bzw 6.3.2).

6.4 Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Aktiven Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 23: Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	30.796	31.374	578	1,9%
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	29.210	29.408	198	0,7%
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	643	722	79	12,3%
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	943	1.243	300	31,8%

Definition und Bewertung der aktiven Finanzinstrumente und des langfristigen Finanzvermögens sind in § 33 VRV 2015 und die Bestimmungen zu den derivativen Finanzinstrumenten in § 34 VRV 2015 geregelt. § 33 VRV 2015 regelt zudem, dass liquide Mittel, Forderungen und Beteiligungen von den aktiven Finanzinstrumenten ausgenommen sind.

Die VRV 2015 gliedert die aktiven Finanzinstrumente in zwei Gruppen. Die bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinstrumente sind jene mit festen oder bestimmbareren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit, für die eine Absicht und Fähigkeit des Behaltens bis zur Endfälligkeit besteht. Die zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente wurden bei erstmaligem Ansatz als solche bestimmt. Beide Kategorien sind bei Anschaffung mit den Anschaffungskosten zu erfassen.

Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente sind gemäß § 33 Abs 5 Z 1 VRV 2015 zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Eine Veränderung des Wertes ist in der Neubewertungsrücklage zu erfassen.

Ein weiterer Bilanzposten, welcher zu den aktiven Finanzinstrumenten/langfristiges Finanzvermögen zählt, ist das Partizipations- und Hybridkapital. Dieser Bilanzposten wird in der VRV 2015 nicht näher definiert.

Die derivativen Finanzinstrumente sind gemäß § 34 Abs 1 VRV 2015 Verträge, welche zum Austausch von Zinsen bzw Kapitalbeträgen eingegangen werden. Bezieht sich ein

derivatives Finanzinstrument auf ein Grundgeschäft und bildet mit diesem eine wirtschaftliche Einheit (erfüllt es alle Voraussetzungen der AFRAC-Stellungnahme 15), hat gemäß § 34 Abs 2 VRV 2015 der Ansatz zusammen mit dem Grundgeschäft zu erfolgen. Jene Derivate, welche die Voraussetzungen für ein Sicherungsgeschäft nicht erfüllen, werden gemäß § 34 Abs 4 VRV 2015 mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet.

Der im Rechnungsabschluss 2024 ausgewiesene Posten aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen betrug rund 31,4 Mio Euro. Davon entfielen rund 29,4 Mio Euro auf die zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente. Diese Kategorie betraf Anleihen bei der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG.

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 resultierte aus der Bewertung zum Bilanzstichtag. Weiters wurden zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente in Höhe von rund 0,02 Mio Euro aufgrund ihrer Fristigkeit in den Posten aktive Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen umgegliedert.

Das ausgewiesene Partizipations- und Hybridkapital betrug rund 0,7 Mio Euro und betraf das Genussrecht an der Gemeinnützigen Pflegezentrum Salzburg GmbH. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 wurde in der Neubewertungsrücklage berücksichtigt.

Die derivativen Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft in Höhe von rund 1,2 Mio Euro entsprachen einem Zinsswap mit der ÖBFA. Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag des Rechnungsabschlusses 2024 betrug laut Bewertung der vom Land Salzburg beauftragten Wertpapierfirma rund 1,2 Mio Euro. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 wurde ergebnisneutral über die Neubewertungsrücklage dargestellt.

Das Land Salzburg war zum 31. Dezember 2024 insgesamt an neun Derivaten beteiligt, wobei acht Derivate als Teile einer Bewertungseinheit eingestuft wurden.

Bewertungseinheit bedeutet, dass sich das derivative Finanzinstrument auf ein Grundgeschäft bezieht und mit diesem eine wirtschaftliche Einheit bildet. Wirtschaftliche Einheit bedeutet, dass die Wertentwicklung von Grund- und Sicherungsgeschäft diametral ist. Das Sicherungsgeschäft wirkt wie eine Versicherung. Der separate Ausweis des derivativen Finanzinstrumentes entfällt. Es wird nur das Grundgeschäft dargestellt.

Im Rahmen der Prüfung der derivativen Finanzinstrumente erhob der LRH, dass fünf Bewertungseinheiten mit endfälliger Zinszahlung vom Land Salzburg gehalten wurden. Die VRV 2015 sieht hier nicht nur die Darstellung der Finanzschuld des Grundgeschäftes zum Nominalwert vor, sondern ebenfalls einen Ausweis der aufgelaufenen Zinsen als Forderung und Verbindlichkeit aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft. Dies entsprach einem Betrag in Höhe von gesamt rund 106,2 Mio Euro. Die Beträge sind passivseitig als Forderung und Verbindlichkeit darzustellen, um eine VRV 2015 konforme Abbildung zu gewährleisten und die Transparenz der Risiken der derivativen Finanzinstrumente zu erhöhen.

Detaillierte Aufstellungen zum Posten aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen waren im Teil III des Rechnungsabschlusses 2024 unter den Beilagen 1.17 bis 1.20 dargestellt. Der LRH erhob, dass seiner Empfehlung bezüglich einer Darstellung aller vom Land Salzburg gehaltenen Derivate (und nicht nur der laut VRV 2015 vorgeschriebenen Derivate ohne Grundgeschäft) in der Anlage 60 nachgekommen wurde.

6.5 Beteiligungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Beteiligungen zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 24: Beteiligungen

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.IV	Beteiligungen	808.229	832.190	23.961	3,0%
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	355.115	339.350	-15.765	-4,4%
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	408.984	446.938	37.954	9,3%
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	4.142	4.346	204	4,9%
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	39.987	41.556	1.569	3,9%

Die Definition und Bewertung der Beteiligungen ist in § 23 VRV 2015 geregelt. Unter einer Beteiligung ist der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen. Beteiligungen an verbundenen sowie assoziierten Unternehmen, sonstige Beteiligungen und von der Gebietskörperschaft

verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gesondert auszuweisen. Ein verbundenes Unternehmen wird bei einem Anteil am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen von mehr als 50 % oder bei Kontrolle oder Beherrschung durch die Gebietskörperschaft angenommen. Ein assoziiertes Unternehmen liegt bei einem Kapitalanteil der Gebietskörperschaft zwischen 20 % und 50 % am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen des Unternehmens vor. Unterhalb der Grenze von 20 % handelt es sich um eine sonstige Beteiligung. Weiters werden unter den Beteiligungen verwaltete Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen, Fonds) dargestellt. Die Kriterien für die Zuordnung zu den verwalteten Einrichtungen sind in § 23 Abs 6 VRV 2015 definiert.

Anteile an einem Unternehmen sind beim Erwerb mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Eine bereits vorhandene Beteiligung an einem Unternehmen ist mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen der Beteiligung zu bewerten. Für das geschätzte Nettovermögen wird das Eigenkapital im engeren Sinn herangezogen, welches in § 224 Abs 3 UGB geregelt ist. Grundlage der Bewertung ist der aktuellste verfügbare Einzelabschluss. Sollte ein Konzernabschluss verfügbar sein, ist dieser heranzuziehen.

Der Buchwert der im Rechnungsabschluss 2024 ausgewiesenen Beteiligungen betrug rund 832,2 Mio Euro.

Beteiligungen an **verbundenen Unternehmen** betrugen rund 339,4 Mio Euro. Hauptposten der verbundenen Unternehmen waren die SALK in Höhe von rund 124,9 Mio Euro und die Land Salzburg Beteiligungen GmbH mit rund 124,5 Mio Euro.

Beteiligungen an **assoziierten Unternehmen** wurden mit rund 446,9 Mio Euro ausgewiesen. Die betragsmäßig größten assoziierten Unternehmen waren die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation mit rund 274,5 Mio Euro und die Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H. mit rund 162,6 Mio Euro.

Sonstige Beteiligungen betrugen rund 4,3 Mio Euro und enthielten als größten Posten die Großglockner-Hochalpenstraßen-Aktiengesellschaft mit rund 2,8 Mio Euro.

Die **verwalteten Einrichtungen** in Höhe von rund 41,6 Mio Euro enthielten als größte Einrichtung den Salzburger Wachstumsfonds mit rund 18,7 Mio Euro.

Detaillierte Aufstellungen zu den mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen sowie den verwalteten Einrichtungen waren im Teil III des Rechnungsabschlusses 2024 in den Beilagen 1.14 bis inklusive 1.16 dargestellt.

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 in Höhe von rund 24,0 Mio Euro resultierte aus der positiven Veränderung des Eigenkapitals der Beteiligungen. Hauptposten waren hierbei der Anstieg des anteiligen Eigenkapitals der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation um rund 31,4 Mio Euro und der Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H. um rund 6,6 Mio Euro. Gegenläufig hierzu verringerte sich das anteilige Eigenkapital der SALK um rund 17,2 Mio Euro. Der LRH erhob, dass bei der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation der Einzelabschluss für die Bewertung verwendet wurde, obwohl ein Konzernabschluss verfügbar war.

Gemäß § 23 Abs 7 VRV 2015 sind für die Bewertung von verwalteten Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen und Fonds) deren Rechnungsabschlüsse heranzuziehen, die entweder nach den Bestimmungen der VRV 2015 oder nach anderen gesetzlichen Regelungen (UGB, IFRS) erstellt wurden. Das ALHG 2018 hält in § 1 Abs 4 fest, dass grundsätzlich ein Ergebnishaushalt, ein Finanzierungshaushalt und ein Vermögenshaushalt analog zu jenem des Landes Salzburg zu führen ist und die Bewertungsgrundsätze der VRV 2015 anzuwenden sind. Ausgenommen davon sind gemäß ALHG 2018 nur jene verwalteten Einrichtungen, für deren Haushaltserstellung und Haushaltsführung gesonderte gesetzliche Regelungen des Bundes oder des Landes gelten oder verwaltete Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der LRH erhob, dass nicht alle verwalteten Einrichtungen die Vorgaben des ALHG 2018 einhielten.

Im Rahmen der Beteiligungen führte der LRH weiters eine Prüfung der Beilagen 1.2, 1.3, 1.9, 1.14, 1.15 und 1.16 des Teil III des Rechnungsabschlusses 2024 durch.

- (2) Der LRH fordert, die Regelungen der VRV 2015 einzuhalten und verfügbare Konzernabschlüsse für die Bewertung heranzuziehen.

Der LRH fordert, das ALHG 2018 einzuhalten und verwaltete Einrichtungen, sofern die Kriterien erfüllt sind, entsprechend dem § 1 Abs 4 zu bilanzieren.

Die Feststellung zur Prüfung der Beilagen in Zusammenhang mit Beteiligungen sind unter Punkt 8.1 dieses Berichtes zu finden.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung Folgendes mit:*

Da erst seit dem Geschäftsjahr 2023 ein Konzernabschluss seitens der Salzburg AG erstellt werde, sei fälschlicherweise noch der Einzelabschluss für das Geschäftsjahr 2023 herangezogen worden. Auch vom Unternehmen selbst seien irrtümlicherweise noch die Daten des Einzelabschlusses übermittelt worden. Bei der Bearbeitung und Überprüfung der Daten könne es zu Fehlern kommen. Es werde kontinuierlich an der Verbesserung der Prozesse sowie Validierungen gearbeitet und versucht, dadurch die Qualität der zur Verfügung gestellten Informationen kontinuierlich zu verbessern.

Daten von verwalteten Einrichtungen würden seitens des Beteiligungsreferates nur gesammelt und gemeinsam gemeldet, für die Richtigkeit der Daten seien die zuständigen Abteilungen verantwortlich. Die Forderung des LRH sei an die betroffenen Einrichtungen weitergeleitet worden, diese werde in den dafür zuständigen Gremien behandelt.

6.6 Langfristige Forderungen

- (1) Die langfristigen Forderungen gliedern sich in langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen und sonstige langfristige Forderungen.

Tabelle 25: Langfristige Forderungen

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.V	Langfristige Forderungen	1.760.606	1.751.613	-8.993	-0,5%
A.V.1.	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	159	387	228	143,4%
A.V.2.	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1.685.286	1.692.204	6.918	0,4%
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	75.162	59.023	-16.139	-21,5%

Die langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betrafen jene Forderungen, die erst im Jahr 2026 oder später fällig werden.

6.6.1 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 26: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1.685.286	1.692.204	6.918	0,4%

Forderungen mit einer Fälligkeit von über einem Jahr sind gemäß § 21 VRV 2015 langfristige Forderungen und sind - sofern sie verzinst sind - mit dem Nominalwert zu bewerten. Langfristige unverzinsten Forderungen sind mit dem Barwert zu bewerten, wenn deren Wert 10.000 Euro übersteigt. Als Zinssatz wird die durch Umlauf gewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) zum Rechnungsabschlussstichtag festgelegt.

Für zweifelhafte Forderungen ist gemäß § 21 Abs 2 VRV 2015 eine Einzelwertberichtigung zu bilden, wenn deren gänzliche oder teilweise Uneinbringlichkeit wahrscheinlich ist. Es können auch vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung angewendet werden, wenn diese sachgerecht sind. Dies ist der Fall, wenn sich Forderungen zu Risikogruppen zusammenfassen lassen, für die in weiterer Folge ein einheitlicher Risikoabschlag ermittelbar ist. Risikoabschläge sind gemäß den Erläuterungen zur VRV 2015 aus Erfahrungswerten der Vergangenheit (drei bis fünf Jahre) zu ermitteln und als Prozentsatz anzugeben. Mit diesem Prozentsatz wird die Summe der Forderungen der jeweiligen Risikogruppe berichtigt.

Die folgende Tabelle zeigt den Bilanzposten langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen im Vergleich mit den Werten des Rechnungsabschlusses des Vorjahres im Detail:

Tabelle 27: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen im Detail

Bezeichnung	31.12.2023 Tsd Euro	31.12.2024 Tsd Euro
Förderdarlehen und Annuitätenzuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung	1.835.282	1.785.266
Schiene Salzburg GmbH	1.982	37.331
SALK (für Psychiatrische Reha St. Veit)	3.044	2.883
Gemeinnützige Pflegezentrum Salzburg GmbH	2.126	1.957
Investitionsdarlehen an aktive Bedienstete	1.327	1.322
Landwirtschaftliche Besitzfestigungsgen. Salzburg reg. Gen. mbH	1.100	1.100
Übrige gewährte Darlehen (jeweils unter 1 Mio Euro)	1.838	1.642
Summe gewährte Darlehen	1.846.699	1.831.501
Barwertabzinsungen	-152.950	-129.928
Wertberichtigung für Darlehen und Annuitätenzuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung	-8.464	-9.370
Summe	1.685.286	1.692.204

Die langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen zum 31. Dezember 2024 betrugen rund 1.692,2 Mio Euro. Der überwiegende Anteil der Darlehensforderungen (rund 97 %) entfiel auf Darlehen einschließlich Annuitätenzuschüsse, die im Rahmen der Wohnbauförderung vergeben wurden.

Die Verminderung der Summe der gewährten Darlehen im Vergleich zum 31. Dezember 2023 um rund 15,2 Mio Euro resultierte im Wesentlichen daraus, dass sich die Darlehen einschließlich Annuitätenzuschüsse aus der Wohnbauförderung um rund 50,0 Mio Euro verminderten. Diese Verminderung im Bereich der Wohnbauförderung hing damit zusammen, dass Tilgungen einschließlich vorzeitiger Rückzahlungen wesentlich höher waren als die Gewährung neuer Darlehen (aus rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen und rückzahlbaren Zuschüssen). Die Darlehen an die Schiene Salzburg GmbH erhöhten sich hingegen um rund 35,3 Mio Euro.

Der LRH erhob im Vorjahr, dass im Darlehensvertrag mit der Schiene Salzburg GmbH für den ausstehenden Kapitalbetrag im Zeitraum bis zum vereinbarten Tilgungsbeginn eine Verzinsung des Darlehens vereinbart wurde. Dafür wurde in diesem Rechnungsabschluss 2024 erstmals eine Forderung aus der Zinsabgrenzung gebildet, um die bis zum 31. Dezember 2024 angefallenen Zinsen zeitlich korrekt zuzuordnen. Dies entsprach der Forderung des LRH im Bericht zum Rechnungsabschluss 2023.

Der LRH prüfte die Höhe der Zinsabgrenzung und erhob, dass auch Zinseszinsen berechnet wurden. Die Verrechnung von Zinseszinsen war vertraglich für den Zeitraum bis zum Tilgungsbeginn nicht vereinbart. Der Vertrag sah lediglich vor, dass die zwischen Zuzahlung und Tilgungsbeginn angefallenen Zinsen dem Kapital mit Tilgungsbeginn zugeschlagen werden.

Der Zinssatz für die Berechnung des Barwertes (UDRB) der unverzinsten Forderungen zum 31. Dezember 2024 betrug 2,46 %. Der Betrag der Abzinsung auf den niedrigeren Barwert betrug rund 129,9 Mio Euro.

Die Wertberichtigung für Darlehen und Annuitätenzuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung erhöhte sich von rund 8,5 Mio Euro zum 31. Dezember 2023 auf rund 9,4 Mio Euro zum 31. Dezember 2024.

Für die Berechnung dieser Wertberichtigung wurden die Forderungsabschreibungen den jährlichen Tilgungen gegenübergestellt und dieser Prozentwert mit dem Stand der Forderungen multipliziert. Der für die Berechnung der Wertberichtigung verwendete Wert der jährlichen Forderungsabschreibung entsprach dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre. Die Erhöhung der Wertberichtigung hing mit einem höheren Durchschnittswert für Abschreibungen von Forderungen sowie mit der niedrigeren Basis der Tilgungen zusammen. Dadurch erhöhte sich der für die Berechnung verwendete Prozentwert.

Die Tilgung und Vergabe von Darlehen im Finanzierungshaushalt bezogen sich auf den Zeitpunkt der Tilgung und waren daher nicht mit der Veränderung in der Vermögensrechnung vergleichbar. So bewirkte die Vorschreibung von Tilgungen eine Verminderung des Standes der gewährten Darlehen und eine Erhöhung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in der Vermögensrechnung. In der Finanzierungsrechnung wurden Tilgungen und Vergaben mit dem Zeitpunkt des Zu- oder Abflusses erfasst.

Forderungsabschreibungen für Wohnbauförderungsdarlehen und Annuitätenzuschüsse betrugen im Jahr 2024 rund 0,3 Mio Euro.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die tatsächliche Berechnung der Zinsen nicht dem mit der Schiene Salzburg GmbH abgeschlossenen Darlehensvertrag entsprach. Es wurden ohne ausdrückliche Vereinbarung (§ 1000 Abs 2 ABGB) Zinseszinsen für den Zeitraum von der

Darlehenszuzählung bis zum 31. Dezember 2024 berechnet und als Forderung aus der Zinsabgrenzung erfasst.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Verrechnung von Zinseszinsen gemäß Darlehensvertrag für den Neuankauf der Tram-Train-Fahrzeuge im Zeitraum zwischen Abruf einzelner Teilbeträge und dem Tilgungsbeginn aus Sicht des Darlehensgebers (Land Salzburg) wie auch aus Sicht des Darlehensnehmers (Schiene Salzburg) als vereinbart angesehen werde. Da der LRH der Begründung einer zu dieser Vorgangsweise eingeholten Rechtsauskunft nicht folgen könne, werde eine einvernehmliche Änderung des Darlehensvertrages zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer in diesem Jahr vollzogen.*

6.6.2 Sonstige langfristige Forderungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der sonstigen langfristigen Forderungen zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 28: Sonstige langfristige Forderungen

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	75.162	59.023	-16.139	-21,5%

Die Definition und die Bewertung der Forderungen sind in § 21 VRV 2015 geregelt. Laut Abs 1 sind Forderungen Ansprüche auf den Empfang von Geldleistungen. Die Bewertung langfristiger unverzinster Forderungen erfolgt zum Barwert, wenn dieser 10.000 Euro übersteigt. Der Barwert und seine Berechnung ist in § 19 Abs 5 VRV 2015 definiert. Als Zinssatz wird die UDRB oder ein marktüblicher Zinssatz zum Rechnungsabschlussstichtag festgelegt.

Die im Rechnungsabschluss 2024 ausgewiesenen sonstigen langfristigen Forderungen betrugen rund 59,0 Mio Euro. Hauptposten waren Forderungen an Gemeinden in Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen gegenüber Bürgermeister*innen und Sprengelärzten in Höhe von rund 53,7 Mio Euro (zur Ermittlung der Forderung siehe 6.17.4). Weitere Posten waren grundbücherlich besicherte Forderungen im Rahmen der Mindestsicherung in Höhe von rund 3,0 Mio Euro, Forderungen aus der Vergabe von Liquiditätsdarlehen in Höhe von rund 1,8 Mio Euro und Forderungen gegenüber Gemeinden in Zusammenhang

mit der Sozialhilfe in Höhe von rund 1,3 Mio Euro. Weiters wurden eine Abzinsung auf den Barwert in Höhe von rund 2,6 Mio Euro berücksichtigt.

Die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr ergab sich im Wesentlichen aus dem Rückgang der Restforderungen an Gemeinden in Zusammenhang mit der Sozialhilfe in Höhe von rund 13,7 Mio Euro.

Der LRH erhob, dass die sonstigen langfristigen Forderungen nicht in kurzfristige Bestandteile (Tilgung innerhalb der nächsten 12 Monate) und langfristige Bestandteile aufgegliedert wurden.

6.7 Kurzfristige Forderungen

- (1) Gemäß § 21 Abs 1 VRV 2015 sind Forderungen Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen. Kurzfristige Forderungen sind - ebenso wie langfristige, verzinsten Forderungen - zum Nominalwert zu bewerten. Eine Forderung gilt gemäß § 18 Abs 3 VRV 2015 dann als kurzfristig, wenn zu erwarten ist, dass die Erfüllungsdauer nicht länger als ein Jahr beträgt.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Forderungen zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum Stand zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 29: Kurzfristige Forderungen

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.I	Kurzfristige Forderungen	95.121	77.581	-17.540	-18,4%
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	27.129	38.555	11.426	42,1%
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	2.734	579	-2.155	-78,8%
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	51.938	34.727	-17.211	-33,1%
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebahrung)	13.320	3.720	-9.600	-72,1%

Die **kurzfristigen Forderungen** betrugen zum 31. Dezember 2024 rund 77,6 Mio Euro und verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 17,5 Mio Euro. Der Grund dafür war insbesondere, dass sich alle Bilanzposten der kurzfristigen Forderungen mit Ausnahme der kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen verringerten.

Die **kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betrugen zum 31. Dezember 2024 rund 38,6 Mio Euro. Die Erhöhung um rund 11,4 Mio Euro im Vergleich zum Vorjahr war vor allem darauf zurückzuführen, dass die Forderungen der Abteilung 3 gegenüber den Gemeinden aus der Sozialhilfe wesentlich höher waren als im Vorjahr. Die Gemeinden hatten sich an den Kosten der Sozialhilfe zu 50 % zu beteiligen.

Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden zum 31. Dezember 2024 mit rund 2,4 Mio Euro wertberichtigt.

Laut Mitteilung der Landesamtsdirektion befindet sich das Projekt "Forderungsmanagement" in der Umsetzungsphase. Der Produktivbetrieb soll im Jahr 2025 starten. In Vorbereitung darauf forderte der Landesamtsdirektor im Sommer 2024 die Dienststellen schriftlich auf, Forderungen, die seit sechs Monaten oder länger fällig waren, auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls abzuschreiben.

Die Auswertung der Geschäftspartnerbuchhaltung zum 31. Dezember 2024 zeigte, dass im Saldo in Höhe von rund 45,6 Mio Euro offene Posten in Höhe von rund 4,6 Mio Euro mit einer Fälligkeit von sechs Monaten oder länger enthalten waren. Davon entfiel mit rund 3,6 Mio Euro die Mehrheit der offenen Posten - wie bereits in den Vorjahren - auf die Abteilung 3. Die ältesten offenen Posten der Abteilung 3 stammten aus dem Jahr 1997. Laut Auskunft der Abteilung 3 handle es sich bei den offenen Posten mehrheitlich um Forderungen der Bezirkshauptmannschaften. Die Abteilung 3 könne deshalb mangels Kenntnis der Einzelfälle keine Beurteilung der jeweiligen Werthaltigkeit vornehmen.

Die **kurzfristigen Forderungen aus Abgaben** betrugen zum 31. Dezember 2024 rund 0,6 Mio Euro und waren um rund 2,2 Mio Euro geringer als im Jahr davor. Die zum Bilanzstichtag 2024 wesentlich niedrigeren Forderungen aus Abgaben war auf eine Umstellung bei der Abrechnung der Rundfunkgebühr zwischen Bund und Land im vergangenen Jahr zurückzuführen.

Die **sonstigen kurzfristigen Forderungen** betrugen zum Bilanzstichtag rund 34,7 Mio Euro. Dieser Bilanzposten war um 3,1 Mio Euro zu gering dargestellt. Der Grund dafür war, dass die Abteilung 3 bei der Berechnung der Forderungen gegenüber dem Bund aus der Grundversorgung eine Forderung in Höhe von 3,1 Mio Euro in Abzug brachte, obwohl diese Forderung erst am 1. Jänner 2025 in der Geschäftspartnerbuchhaltung gebucht wurde.

Der Rückgang der sonstigen kurzfristigen Forderungen um rund 17,2 Mio Euro im Vergleich zum Vorjahr war zum einen darauf zurückzuführen, dass sich die Forderung gegenüber der SALK um rund 21,7 Mio Euro verminderte. Diese Forderung resultiert aus nicht verbrauchten Landesmitteln, die das Land Salzburg unterjährig zur Deckung des Betriebsabganges akontierte. Seit 2024 werden diese Forderungen bei der Abteilung 9 ausgewiesen und nicht mehr bei der Abteilung 8. Im Gegensatz dazu erhöhten sich die sonstigen kurzfristigen Forderungen der Abteilung 3 im Vergleich zum Vorjahr wesentlich, nämlich um rund 5,0 Mio Euro. Hauptsächlich verantwortlich für den Anstieg der sonstigen kurzfristigen Forderungen der Abteilung 3 waren die Forderungen gegenüber dem Bund aus der Grundversorgung. Unter Berücksichtigung der fälschlicherweise in Abzug gebrachten Forderung in Höhe von 3,1 Mio Euro hätten sich die Forderungen der Abteilung 3 dementsprechend erhöht.

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen wurden zum 31. Dezember 2024 mit rund 0,4 Mio Euro wertberichtigt.

Bei den **sonstigen kurzfristigen Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)** handelte es sich um Vorschüsse gemäß § 12 Abs 1 VRV 2015. Diese betrugen zum 31. Dezember 2024 rund 3,7 Mio Euro und verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um rund 9,6 Mio Euro. Dieser Rückgang war vor allem darauf zurückzuführen, dass das Land Salzburg zum Bilanzstichtag wesentlich geringere Forderungen aus der GSBG-Beihilfe gegenüber dem Finanzamt hatte.

Der Bilanzposten sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung) wurde unter anderem dazu genutzt, um die Forderungen des Landes Salzburg gegenüber Fremddienststellen, für welche das Land Salzburg die Gehaltsabrechnungen durchführte, abzuwickeln.

Laut Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg erfolgt keine Wertberichtigung der sonstigen kurzfristigen Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, weil das allgemeine Ausfallrisiko sehr gering ist bzw nicht besteht.

- (2) Der LRH stellte fest, dass rund 10 % der zum Bilanzstichtag 2024 offenen Posten in Höhe von rund 45,6 Mio Euro auf Forderungen entfielen, die seit sechs Monaten oder länger fällig waren. Die Mehrheit der offenen Posten mit einer Fälligkeit von sechs Monaten

oder länger entfiel - wie bereits in den Vorjahren - mit rund 3,6 Mio Euro auf die Abteilung 3. Die ältesten offenen Posten der Abteilung 3 stammten aus dem Jahr 1997.

Der LRH stellte fest, dass der LRH seit der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 die Dienststellen jährlich dazu aufforderte, Forderungen auf Werthaltigkeit zu prüfen und gegebenenfalls abzuschreiben. Auch der Landesamtsdirektor forderte in Vorbereitung auf die Einführung des Forderungsmanagements die Dienststellen im Sommer 2024 schriftlich dazu auf. Der LRH kritisiert, dass auch der Aufforderung des Landesamtsdirektors bislang nicht von allen Dienststellen vollumfänglich nachgekommen wurde. Der LRH fordert die Dienststellen deshalb erneut auf, sämtliche Forderungen auf Werthaltigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls abzuschreiben.

Der LRH kritisiert, dass die sonstigen kurzfristigen Forderungen der Abteilung 3 um 3,1 Mio Euro zu gering dargestellt waren.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Dienststellen jährlich eine Auswertung der offenen Forderungen, die seit mehr als sechs Monaten fällig seien, erhielten mit dem Ersuchen um Betreuung oder Abschreibung der überfälligen Forderungen.*

6.8 Vorräte

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Vorräte zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 30: Vorräte

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.II.1	Vorräte	6.443	6.896	453	7,0%

Die Definition und Bewertung der Vorräte ist in § 22 VRV 2015 geregelt. Die Erfassung erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Am Rechnungsabschlussstichtag ist der niedrigere Wert aus den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Wiederbeschaffungswert anzusetzen.

Die Vorräte im Rechnungsabschluss 2024 betrugen rund 6,9 Mio Euro. Der LRH prüfte die Vorräte des Rechnungsabschlusses 2024 aufgrund der Höhe und der marginalen Veränderungen zum Vorjahr analytisch. Die Richtlinie zur Durchführung von Lagerinventuren als auch die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie blieben im Bereich der Vorräte unverändert.

6.9 Liquide Mittel

- (1) Gemäß § 20 VRV 2015 umfassen liquide Mittel Kassa- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen, die zum Nominalwert zu bewerten sind. Als Zahlungsmittelreserven vorgesehene liquide Mittel sind gesondert auszuweisen.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 31: Liquide Mittel

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.III	Liquide Mittel	206.693	294.881	88.188	42,7%
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	80.733	199.304	118.571	146,9%
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	125.960	95.577	-30.383	-24,1%

Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023 im Detail:

Tabelle 32: Liquide Mittel im Detail

Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd. Euro
Bankbestand			
Festgelder	70.000	0	-70.000
Bezirkshauptmannschaften	3.098	3.165	67
Restliche Bankbestände	133.535	291.644	158.109
Barbestand	60	73	13
Summe Liquide Mittel (Bilanzposten B.III)	206.693	294.881	88.188
davon Kassa, Bankguthaben, Schecks (Bilanzposten B.III.1)	80.733	199.304	118.571
davon Zahlungsmittelreserven (Bilanzposten B.III.2)	125.960	95.577	-30.383

Die liquiden Mittel des Landes Salzburg betrugen zum 31. Dezember 2024 rund 294,9 Mio Euro und lagen um rund 88,2 Mio Euro über dem Stand zum 31. Dezember 2023.

Aufgrund der rechtlichen Notwendigkeit, Zahlungsmittelreserven gesondert auszuweisen, wurden rund 95,6 Mio Euro der Bar- und Bankbestände mittels Hilfskonto zu den Zahlungsmittelreserven (Bilanzposten B.III.2) umgegliedert, sodass beim Bilanzposten Kassa, Bankguthaben, Schecks (Bilanzposten B.III.1) zum 31. Dezember 2024 rund 199,3 Mio Euro in der Vermögensrechnung verblieben. Die Entwicklung der Zahlungsmittelreserve wird in Punkt 6.10 im Detail erläutert.

Die Geldbestandskonten verteilten sich auf Sparbücher und Girokonten. Keines der Girokonten wies zum 31. Dezember 2024 einen negativen Geldbestand auf. Vereinzelt gab es Konten, die seit Jahren keine Umsätze verzeichneten. Zum 31. Dezember 2024 bestanden keine kurzfristigen Festgeldveranlagungen.

Der langjährigen Forderung des LRH, eine Kassenrichtlinie zu erlassen, kam die Landesbuchhaltung nach.

Die Feststellungen des LRH aus dem Vorjahr führten dazu, dass für die Kinder- und Jugendanwaltschaft ab 2025 eine Barkasse in SAP eingerichtet wurde. Damit wurde sichergestellt, dass nunmehr unterjährig der Bargeldbestand der Kinder- und Jugendanwaltschaft dokumentiert ist. Zudem wird laut Auskunft der Landesbuchhaltung aktuell die Umstellung der Nebenkassen der Bezirkshauptmannschaft Zell am See auf ein elektronisches Kassensystem mit Bankomat-Anbindung geprüft und soll spätestens im Mai 2025 in Betrieb gehen. Die Möglichkeit der Kartenzahlung in den Nebenkassen der Bezirkshauptmannschaft Zell am See gab es bislang nicht.

(2) Der LRH empfiehlt, Bankkonten zu schließen, die seit Jahren keine Umsätze verzeichneten.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass Bankkonten ohne Bewegungen in regelmäßigen Abständen von der Landesbuchhaltung in Absprache mit der Abteilung 8 auf Notwendigkeit überprüft würden.*

6.10 Zahlungsmittelreserven

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Zahlungsmittelreserven zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 33: Zahlungsmittelreserven

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	125.960	95.577	-30.383	-24,1%

Zahlungsmittelreserven stellen liquide Mittel dar und sind gemäß § 20 VRV 2015 gesondert auszuweisen.

Gemäß § 27 VRV 2015 sind Zahlungsmittelreserven in Verbindung mit Haushaltsrücklagen zu sehen. In einem Nachweis zum Rechnungsabschluss sind Haushaltsrücklagen und deren Verwendungszweck darzustellen, wobei den finanzierten Haushaltsrücklagen Zahlungsmittelreserven zugeordnet werden.

Die landesgesetzlichen Grundlagen zu den Zahlungsmittelreserven finden sich im ALHG 2018. Demnach sind Zahlungsmittelreserven ein geldmäßig hinterlegter Bestandteil der liquiden Mittel, dessen gesonderter Ausweis nach Maßgabe des § 27 VRV 2015 und der Anlage 6b zur VRV 2015 erfolgt. Gemäß § 21 ALHG 2018 werden Zahlungsmittelreserven eingeteilt in zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven, die für einen eindeutig definierten Zweck gewidmet sind, oder allgemeine Zahlungsmittelreserven, die keinem definierten Zweck oder nur einem sehr allgemein definierten Zweck gewidmet sind. Weiters regelt diese Bestimmung die Bildung und Verwendung von Zahlungsmittelreserven im Detail.

Gemäß den Bestimmungen des § 21 ALHG 2018 werden Zahlungsmittelreserven ohne Haushaltsrücklagen gebildet. Die in der VRV 2015 vorgesehene Verknüpfung von Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven wurde nicht in das ALHG 2018 übernommen. Der LRH hält fest, dass es sich bei den im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven nicht um solche im Sinne der VRV 2015 handelte, da keine Verknüpfung zu Haushaltsrücklagen bestand.

Gemäß § 21 Abs 2 und 3 ALHG 2018 erfolgt die Bildung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven nach folgenden Kriterien:

- Aus zweckbestimmten Einzahlungen, die bis zum Jahresende nicht verbraucht wurden, ist nach Maßgabe der vorhandenen Liquidität eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve zu bilden, um die zweckkonforme Verwendung dieser Einzahlungen zu gewährleisten.
- Für nicht ausgeschöpfte, aber eindeutig für ein konkretes Projekt oder Vorhaben veranschlagte Auszahlungen, die aus einem wichtigen Grund nicht erfolgten, kann eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve gebildet werden.
- Aus Mehreinzahlungen, die rechtlich unselbstständige Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen, Schulen etc erwirtschaftet haben, kann ebenfalls eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve gebildet werden.

Allgemeine Zahlungsmittelreserven können gemäß § 21 Abs 4 ALHG 2018 unabhängig von einem konkreten Zweck gebildet werden.

In § 21 Abs 5 ALHG 2018 ist eine Grenze für die Bildung von bestimmten Zahlungsmittelreserven festgelegt. Da von dieser Begrenzung umfasste Zahlungsmittelreserven gemäß § 21 Abs 3 und Abs 4 ALHG 2018 im Rechnungsabschluss 2024 nicht gebildet wurden, konnte auf die Berechnung der Grenze verzichtet werden.

Die Verwendung (Auflösung) von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven ist ausschließlich für jenen Zweck zulässig, für den sie gebildet wurden. Darüber hinaus sind zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven aufzulösen und der allgemeinen Zahlungsmittelreserve oder den freien liquiden Mitteln zuzuführen, wenn

- der Zweck (vorzeitig) wegfällt,
- die Zahlungsmittelreserven für konkrete Projekte oder Vorhaben gemäß § 19 Abs 1 Z 2 ALHG 2018 nicht innerhalb von zwei auf das Voranschlagsjahr folgenden Jahren verwendet wurden, oder
- die Zahlungsmittelreserven aus Mehreinzahlungen gemäß § 19 Abs 1 Z 3 ALHG 2018 nicht innerhalb des auf das Voranschlagsjahr folgenden Jahres verwendet wurden.

Gemäß § 37 VRV 2015 ist dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven beizulegen. Eine Berichtspflicht für zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven ist auch im § 42 Z 2 lit b ALHG 2018 verankert. Eine detaillierte Aufstellung der Zahlungsmittelreserven war in der Beilage 1.6 des Teil III des Rechnungsabschlusses 2024 zu finden.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahlungsmittelreserven zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023 im Detail:

Tabelle 34: Zahlungsmittelreserven im Detail

Bezeichnung/Verwendungszweck	31.12.2023 Tsd Euro	31.12.2024 Tsd Euro
Zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven		
Für nicht verbrauchte zweckbestimmte Einzahlungen (§ 23 Abs 2 ALHG 2018)		
Gemeindeausgleichsfonds	50.844	45.853
Naturschutzfonds	9.607	9.486
Bundesmittel für Kinderbetreuung (Art 15a B-VG)	7.514	8.772
Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz	5.159	7.170
Pflegefondsgesetz Entgelterhöhung (FAG)	0	2.762
FAG Mittel für Eisenbahnkreuzungen	1.688	2.130
Feuerschutzsteuer	427	1.899
Pflegeausbildung-Zweckzuschuss des Bundes	4.097	1.843
Zukunftsfonds	0	1.384
Pflegefondsgesetz Pflegeausbildung (FAG)	0	1.226
Zweckzuschuss des Bundes für Lebenshaltungs- und Wohnkostenausgleich	988	1.078
Zweckzuschuss des Bundes zur Finanzierung einer Gebührenbremse	9.394	0
Zweckzuschuss des Bundes für Wohn- und Heizkostenzuschuss	22.980	0
Sonstige Zwecke	5.226	3.937
Zwischensumme zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven für nicht verbrauchte zweckbestimmte Einzahlungen	117.924	87.541
Weitere zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven (§ 23 Abs 3 ALHG)	0	0
Summe zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven	117.924	87.541
Allgemeine Zahlungsmittelreserven	8.036	8.036
Summe Zahlungsmittelreserven	125.960	95.577

Von den zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven für nicht verbrauchte zweckbestimmte Einzahlungen in Höhe von rund 87,5 Mio Euro entfielen rund 45,9 Mio Euro auf Mittel des Gemeindeausgleichsfonds. Auf nicht verbrauchte Bundesmittel entfielen insgesamt rund 22,5 Mio Euro. Diese betrafen Mittel für die Finanzierung der Kinderbetreuung, der Pflegeausbildung, der Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal, der Eisenbahnkreuzungen sowie Mittel für sonstige Zwecke. Weiters waren darin Mittel des Zukunftsfonds enthalten, die nicht zur Gänze verwendet wurden. Die Mittel des Zukunftsfonds sind im FAG 2024 geregelt. Insgesamt erhielt das Land Salzburg aus dem Zukunftsfonds rund 53,1 Mio Euro. Diese Mittel waren für Maßnahmen in den Bereichen Elementarpädagogik, Wohnen und Sanieren sowie Umwelt und Klima zu verwenden. Zudem entfielen rund 9,5 Mio Euro auf Mittel des Naturschutzfonds sowie rund 7,2 Mio Euro auf zweckgewidmete Mittel für Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz.

Die Verminderung der Zahlungsmittelreserve Gemeindeausgleichsfonds um rund 5,0 Mio Euro resultierte daraus, dass die Auszahlungen höher waren als veranschlagt und auch die Einzahlungen unter den Werten des Voranschlages lagen.

Der LRH erhob, dass auch im Jahr 2024 Mittel des Gemeindeausgleichsfonds (Ansatz 94000) an andere Haushaltsansätze übertragen und von diesen Ansätzen ausbezahlt wurden. In Berichten zu den Rechnungsabschlüssen 2021, 2022 und 2023 sowie im Bericht zum Gemeindeausgleichsfonds wurde diese Vorgangsweise vom LRH insbesondere im Hinblick auf fehlende Transparenz kritisiert. In den Differenzbegründungen zum RA 2024 wurden diese Mittelübertragungen beim Ansatz 94000 unter Angabe des entsprechenden Regierungsbeschlusses betragsmäßig angeführt. Es fehlte aber ein Hinweis, auf welche Ansätze die Mittelübertragung erfolgte. Bei den empfangenden Ansätzen wurde auf diese Mittelübertragungen des Gemeindeausgleichsfonds hingewiesen. Weiters erhob der LRH, dass für eine Sonderdotations an die Gemeinden neben Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds auch Verstärkungsmittel des Landes in Höhe von 4,0 Mio Euro verwendet wurden. Diese Verstärkungsmittel wurden ebenso über den Ansatz des Gemeindeausgleichsfonds ausbezahlt. Nach der funktionellen Gliederung gemäß Anlage 2 zur VRV 2015 ist dieser Ansatz für Bedarfszuweisungen an Gemeinden vorgesehen. Auch diese Vorgangsweise ist im Hinblick auf die Vorgaben der VRV 2015 und im Hinblick auf die Transparenz abzulehnen.

Für das Rechnungsjahr 2024 lagen die Voraussetzungen für die Bildung von weiteren zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven nicht vor. Solche können etwa aus Mehreinzahlungen von rechtlich unselbständigen Unternehmen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen, Schulen etc oder aus veranschlagten aber nicht verbrauchten Mitteln für Projekte und Vorhaben stammen. Die allgemeinen Zahlungsmittelreserven blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

- (2) Der LRH kritisiert erneut, dass Auszahlungen des Gemeindeausgleichsfonds über andere Haushaltsansätze abgewickelt wurden.

Der LRH hält weiters fest, dass die im § 18 ALHG 2018 geregelte Mittelübertragung lediglich für unabweisbare Mehrauszahlungen vorgesehen ist. Dieses Instrument kann nicht für die budgetmäßige Abwicklung von Projekten herangezogen werden, bei denen die Mittel aus unterschiedlichen Haushaltsansätzen stammen. Die Empfehlungen des LRH aus den Vorjahren waren somit bislang nicht umgesetzt.

Weiters kritisiert der LRH, dass Verstärkungsmittel des Landes in Höhe von 4,0 Mio Euro über den Ansatz des Gemeindeausgleichsfonds ausbezahlt wurden, der jedoch gemäß VRV 2015 für Bedarfszuweisungen vorgesehen ist.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass prinzipiell die vom LRH vorgeschlagene transparente Darstellung der Mittelverwendungen des Gemeindeausgleichsfonds befürwortet werde. Den involvierten Abteilungen werde nahegelegt, die Darstellung bzw Abwicklung der betroffenen Sachverhalte entsprechend den Empfehlungen des LRH umzustellen.*

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Praxis der Mittelübertragungen an andere Haushaltsansätze nur schrittweise beendet werden könne. In früheren Jahren eingegangene Verpflichtungen (in der Regel durch Regierungsbeschlüsse), bei denen es sich um langjährige Projekte handle würden eingehalten und müssten daher noch durchgeführt werden. Neue Verpflichtungen zu Mittelübertragungen würden nicht mehr eingegangen.

Die Verstärkungsmittel sollten zur Entlastung der Gemeinden dienen. Die Auszahlung der vier Millionen Euro sei kurzfristig beschlossen worden, ein passender Fonds sei jedoch nicht zur Verfügung gestanden. Da unterjährig die Neuanlage eines Fonds nicht

möglich sei, sei entschieden worden, die Auszahlung über einen Fonds durchzuführen, der dem Auszahlungsgrund inhaltlich am nächsten sei.

6.11 Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Aktiven Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 35: Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente / Kurzfristiges Finanzvermögen	728	18	-710	-97,5%

Der im Rechnungsabschluss 2024 ausgewiesene Posten aktive Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen betrug rund 0,02 Mio Euro. Der Posten enthielt Umgliederungen aus aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen aufgrund deren Fristigkeiten.

6.12 Aktive Rechnungsabgrenzung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der aktiven Rechnungsabgrenzung zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 36: Aktive Rechnungsabgrenzung

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	71.705	63.633	-8.072	-11,3%

Aktive Rechnungsabgrenzungen sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. In der Vermögensrechnung und im Kontenplan ist eine aktive Rechnungsabgrenzung vorgesehen. Der § 13 Abs 7 VRV 2015 sieht eine Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen vor, sofern deren Wert 10.000 Euro übersteigt.

Die folgende Tabelle zeigt den Bilanzposten aktive Rechnungsabgrenzung im Vergleich mit den Werten des Vorjahres im Detail:

Tabelle 37: Aktive Rechnungsabgrenzung im Detail

Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024
	Tsd Euro	Tsd Euro
Personalaufwand	48.597	36.990
Landesamtsdirektion	891	1.845
Abteilung 1	2.480	1.089
Abteilung 2	0	0
Abteilung 3	1.205	1.131
Abteilung 8	17.889	21.861
Abteilung 10	4	4
Bildungsdirektion	639	713
Summe	71.705	63.633

Die zum 31. Dezember 2024 ausgewiesene aktive Rechnungsabgrenzung betrug rund 63,6 Mio Euro. Davon entfiel ein Betrag in Höhe von rund 37,0 Mio Euro (rund 58 %) auf im Dezember 2024 überwiesene Gehälter, die den Jänner 2025 betrafen. Die Verminderung dieser Abgrenzung hing damit zusammen, dass die Abrechnung für und die Auszahlung an die Bediensteten der SALK ab 1. Jänner 2025 nicht mehr vom Land abgewickelt wurde.

Die aktive Rechnungsabgrenzung der Landesamtsdirektion resultierte aus der Abgrenzung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Wartungsverträgen. Die aktiven Rechnungsabgrenzungen der Abteilung 1 betrafen Förderungen, die im Jahr 2024 ausbezahlt wurden und der Aufwand dem Jahr 2025 zuzuordnen war. Die aktive Rechnungsabgrenzung der Abteilung 3 resultierte aus Zahlungen im Rahmen der Sozialhilfe, die im Dezember 2024 für Jänner 2025 erfolgten. Der Erhöhung der aktiven Rechnungsabgrenzung der Abteilung 8 auf rund 21,9 Mio Euro resultierte aus Disagios in Zusammenhang mit im Jahr 2024 aufgenommenen ÖBFA-Darlehen.

6.13 Nettovermögen

- (1) Das Nettovermögen ist gemäß § 3 Abs 6 VRV 2015 der Ausgleichsposten zwischen der Summe des Vermögens und der Summe der Fremdmittel. Das Nettovermögen besteht gemäß Anlage 1c zur VRV 2015 aus dem Saldo der Eröffnungsbilanz, dem kumulierten Nettoergebnis, den Haushaltsrücklagen, den Neubewertungsrücklagen sowie den Fremdwährungsumrechnungsrücklagen.

Tabelle 38: Nettovermögen (Ausgleichsposten)

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	403.924	-172.697	-576.621	-142,8%
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	1.118.210	1.120.382	2.172	0,2%
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-795.309	-1.414.786	-619.477	-77,9%
C.IV	Neubewertungsrücklagen	81.022	121.699	40.677	50,2%
C.V	Fremdwährungsumrechnungs-rücklagen	1	7	6	600,0%

Das Nettovermögen im Rechnungsabschluss 2024 betrug rund -172,7 Mio Euro. Die Bestandteile waren der Saldo der Eröffnungsbilanz in Höhe von rund 1.120,4 Mio Euro, das kumulierte Nettoergebnis in Höhe von rund -1.414,8 Mio Euro, die Neubewertungsrücklagen in Höhe von rund 121,7 Mio Euro und die Fremdwährungsumrechnungsrücklagen in Höhe von 7.488,1 Euro.

Der Rückgang des Nettovermögens zwischen 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 um rund 576,6 Mio Euro resultierte hauptsächlich aus dem Nettoergebnis des Jahres 2024 in Höhe von rund -619,5 Mio Euro. Die Erhöhung der Neubewertungsrücklagen in Höhe von rund 40,7 Mio Euro sowie Eröffnungsbilanzkorrekturen in Höhe von rund 2,2 Mio Euro wirkten sich positiv auf das Nettovermögen aus.

Wesentliche Ursachen für die Entwicklung des Nettovermögens werden in Zusammenhang mit dem Nettoergebnis unter Punkt 4.3 dargestellt.

Eine Änderung des Saldos der Eröffnungsbilanz ist nur unter Anwendung von § 38 Abs 8 iVm Abs 9 VRV 2015 zulässig. Ab dem Finanzjahr 2024 sind Korrekturen ohne zeitliche Befristung möglich und in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Der Saldo der Eröffnungsbilanz erhöhte sich im Vergleich zum Stand vom 31. Dezember 2023 um rund 2,2 Mio Euro. Dies resultierte im Wesentlichen aus Korrekturen im Anlagevermögen.

Alle Eröffnungsbilanzkorrekturen wurden in der Beilage 1.1 (Nettovermögensveränderungsrechnung) in der Spalte Saldo der Eröffnungsbilanz und in der Zeile Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz (gemäß § 38 Abs 8 VRV 2015) ausgewiesen.

Der LRH hält fest, dass die Landesbuchhaltung in ihrer Bilanzierungsrichtlinie folgendes regelt:

"Korrekturen von Fehlern aus Vorperioden werden aus mehreren [...] Gründen nicht erfolgsneutral im kumulierten Nettovermögen, sondern in der aktuellen Periode ergebniswirksam erfasst."

Der LRH erhob, dass bei einer Eröffnungsbilanzkorrektur auch Fehler der Vorperioden im Saldo der Eröffnungsbilanz und nicht im Ergebnis der aktuellen Periode berücksichtigt wurden.

Das kumulierte Nettoergebnis betrug im Rechnungsabschluss 2024 rund -1.414,8 Mio Euro und resultierte aus den Nettoergebnissen der Jahre 2018 bis 2024.

Gemäß § 19 Abs 12 VRV 2015 entstehen Neubewertungsrücklagen nur im Rahmen der Folgebewertung von Vermögenswerten. Im Rechnungsabschluss 2024 betrug die Neubewertungsrücklage rund 121,7 Mio Euro. Die Erhöhung von rund 40,7 Mio Euro zwischen 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 resultierte aus Erhöhungen des anteiligen Eigenkapitals von Beteiligungen in Höhe von rund 38,9 Mio Euro sowie des beizulegenden Zeitwertes der zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente in Höhe von rund 1,8 Mio Euro.

Wie auch in den Vorjahren wurde im Rechnungsabschluss 2024 keine Haushaltsrücklage gemäß § 27 VRV 2015 gebildet, da die Bildung von Haushaltsrücklagen im ALHG 2018 nicht vorgesehen ist.

Die Funktion des Nettovermögens bei Gebietskörperschaften unterscheidet sich von der Funktion des Eigenkapitals bei Unternehmen der Privatwirtschaft. Insbesondere fehlt dem Nettovermögen die Aussage zu den Anteilsverhältnissen, zur Bemessungsgrundlage für Ausschüttungen und zum Anspruch auf den Liquidationserlös.

Der LRH weist darauf hin, dass sich auch die Interpretation des Nettovermögens der Gebietskörperschaften von der Interpretation des Eigenkapitals bei Unternehmen der Privatwirtschaft unterscheidet. Eine Interpretation des Nettovermögens ist lediglich unter gewissen Restriktionen zulässig. Insbesondere können auf Basis des Nettovermögens keine belastbaren Aussagen über die finanzielle Unabhängigkeit, die Handlungsfähigkeit, das Schuldendeckungspotential oder die Verschuldungsfähigkeit getroffen werden.

Vielmehr ist bei der Interpretation des Nettovermögens ausgehend vom Stand in der Eröffnungsbilanz maßgeblich auf dessen Veränderung über die Zeit zu achten.

Die Höhe des Nettovermögens wurde durch die Ausnutzung der bilanziellen Wahlrechte bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz beeinflusst. Die vorsichtige Bewertung von Grundstücken für Straßenbauten oder die Bildung einer Pensionsrückstellung waren zentrale Ausprägungen der Bilanzpolitik der Landesregierung.

- (2) Der LRH hält fest, dass mit Ausnahme der Eröffnungsbilanzkorrekturen sämtliche Korrekturen von Fehlern aus Vorperioden (auch jene, die sich aufgrund von Eröffnungsbilanzkorrekturen auf die Folgejahren auswirken) laut Bilanzierungsrichtlinie der Landesbuchhaltung ergebniswirksam im jeweiligen Finanzjahr zu berücksichtigen waren.

Der LRH kritisiert, dass bei einer Eröffnungsbilanzkorrektur im Rechnungsabschluss 2024 von dieser Vorgehensweise abgewichen wurde.

Weiters vertritt der LRH, sowie die Fachliteratur zur Novelle der VRV 2015, die Ansicht, dass mit Ausnahme der Eröffnungsbilanzkorrekturen sämtliche Korrekturen von Fehlern aus Vorperioden über das kumulierte Nettoergebnis zu berücksichtigen sind. Die Regelung der Bilanzierungsrichtlinie weicht von dieser Ansicht ab.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass bei Eröffnungsbilanzkorrekturen und Korrekturen von Fehlern aus Vorperioden auf die Einhaltung der Regelungen in der Bilanzierungsrichtlinie geachtet werde.*

6.14 Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

- (1) Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen sind gemäß § 36 VRV 2015 Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen. Diese Investitionszuschüsse sind entsprechend der in der Anlage 7 zur VRV 2015 angegebenen Nutzungsdauer ertragswirksam aufzulösen.

Tabelle 39: Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
D.I	Investitionszuschüsse	28.539	45.470	16.931	59,3%
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	28.463	44.710	16.247	57,1%
D.I.3	Investitionszuschüsse von Übrigen	76	760	684	900,0%

Die Erhöhung der Investitionszuschüsse im Jahr 2024 resultierte vor allem aus den Kostenbeteiligungen des Bundes und der Gemeinden an diversen Infrastrukturprojekten (etwa Straßen, Radwege und Pinzgauer Lokalbahn) sowie aus Zuschüssen des Bundes zum Kauf der Antheringer Au.

6.15 Langfristige Finanzschulden, netto

- (1) Die langfristigen Finanzschulden, netto gliedern sich gemäß Anlage 1c zur VRV 2015 wie folgt:

Tabelle 40: Langfristige Finanzschulden, netto

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	1.157.740	1.603.785	446.045	38,5%
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1.157.740	1.603.785	446.045	38,5%
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-95.972	-106.194	-10.222	-10,7%
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	95.972	106.194	10.222	10,7%

6.15.1 Langfristige Finanzschulden

- (1) Die VRV 2015 unterscheidet in den Erläuterungen zwischen langfristigen und kurzfristigen Finanzschulden. Langfristige Finanzschulden sind Finanzschulden mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Finanzschulden zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum Vorjahr:

Tabelle 41: Langfristige Finanzschulden

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1.157.740	1.603.785	446.045	38,5%

Die Beilage 1.7 im Teil III des Rechnungsabschlusses 2024 enthält den Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gemäß § 32 Abs 1 und 2 VRV 2015. Darin werden die Finanzschulden nach Darlehensgeber gegliedert und deren Entwicklung im Rechnungsjahr im Detail dargestellt. Die Finanzschulden sind mit dem Nominalwert zu bewerten.

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe der Finanzschulden auf Basis des Einzelnachweises zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum Vorjahr. Diese Tabelle zeigt zudem, wie in der Vermögensrechnung die Summe der Finanzschulden als langfristige oder kurzfristige Finanzschulden darzustellen waren:

Tabelle 42: Finanzschulden im Detail

Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd. Euro
Finanzschulden gegenüber Trägern des öffentlichen Rechts	635.000	917.125	282.125
Finanzschulden gegenüber Finanzunternehmen	637.051	774.586	137.535
Summe Finanzschulden	1.272.051	1.691.711	419.660
Davon langfristige Finanzschulden (siehe E.I.1)	1.157.740	1.603.785	446.045
Davon kurzfristige Finanzschulden (siehe F.I.1)	114.311	87.926	-26.385

Die Finanzschulden zum 31. Dezember 2024 betrugen rund 1.691,7 Mio Euro. Davon waren in der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2024 rund 1.603,8 Mio Euro als langfristige Finanzschulden und rund 87,9 Mio Euro als kurzfristige Finanzschulden auszuweisen.

Im Rechnungsjahr 2024 wurden Finanzschulden in Höhe von rund 134,3 Mio Euro getilgt und neue Darlehen in Höhe von 554,0 Mio Euro aufgenommen. Die Finanzschulden erhöhten sich somit um rund 419,7 Mio Euro.

Im Vergleich dazu war im Voranschlag für das Jahr 2024 eine Neuaufnahme in Höhe von 774,0 Mio Euro und eine Tilgung in Höhe von 177,4 Mio Euro budgetiert.

6.15.2 Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 43: Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-95.972	-106.194	-10.222	-10,7%

Die Bestimmungen zu den derivativen Finanzinstrumenten sind in § 34 VRV 2015 iVm der Anlage 1c zur VRV 2015 normiert.

Derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft waren beim Land Salzburg vorhanden. Dabei handelte es sich vor allem um Derivate in Zusammenhang mit strukturierten Schuldscheindarlehen. Bei diesen Schuldscheindarlehen werden die Zinsen erst am Ende der Laufzeit fällig (sogenannte Nullkuponarlehen). Die Zinsen wurden laufend an den Swappartner bezahlt (fremde Bank). Die Forderung aus den an den Swappartner bezahlten Zinsen in Höhe von rund 106,2 Mio Euro wurde im Rechnungsabschluss 2024 als langfristige Forderung aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft gebucht.

6.15.3 Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 44: Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	95.972	106.194	10.222	10,7%

Die Bestimmungen zu den derivativen Finanzinstrumenten sind in § 34 VRV 2015 iVm der Anlage 1c zur VRV 2015 normiert.

Der Bilanzposten langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft betrug rund 106,2 Mio Euro und stellte die noch zu zahlenden aufgelaufenen Zinsen der Bewertungseinheiten dar.

6.16 Langfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die VRV 2015 sieht einen getrennten Ausweis von kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten vor. Die langfristigen Verbindlichkeiten gliedern sich in langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Leasingverbindlichkeiten und sonstige langfristige Verbindlichkeiten.

Tabelle 45: Langfristige Verbindlichkeiten

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	104.337	101.782	-2.555	-2,4%
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	730	1.226	496	67,9%
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	22.184	17.949	-4.235	-19,1%
E.II.3	Sonstige Langfristige Verbindlichkeiten	81.423	82.607	1.184	1,5%

Die langfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betrugen zum 31. Dezember 2024 rund 1,2 Mio Euro und betrafen den Kauf eines Grundstückes sowie die Abgeltung einer Investition.

Für den Grundstückskauf wurde für einen Teil des Kaufpreises eine wertgesicherte Ratenzahlung vereinbart. Die vertraglich vereinbarte Wertsicherung der Ratenzahlung nach dem Verbraucherpreisindex 2015 wurde in der Vermögensrechnung nicht berücksichtigt. Die Ratenzahlung wird bis zum Ende der Laufzeit konstant gehalten. Jener Anteil, um den sich die Raten aufgrund der Indexierung erhöhen, wird zur Gänze im Ergebnishaushalt als Aufwand dargestellt.

Eine Investition, die von einem Mieter getätigt wurde, wurde im Rahmen einer vereinbarten Mietzinsreduktion abgegolten. Die Investition wurde aktiviert und die vereinbarte Reduktion des Mietzinses passivseitig als langfristige Verbindlichkeit aus Lieferung

und Leistung dargestellt. Diese Verbindlichkeit wird über die Dauer der vereinbarten Reduktion des Mietzinses ertragswirksam aufgelöst.

6.16.1 Leasingverbindlichkeiten

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Leasingverbindlichkeiten zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 46: Leasingverbindlichkeiten

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	22.184	17.949	-4.235	-19,1%

Verbindlichkeiten sind gemäß § 26 Abs 2 VRV 2015 mit ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten. Die Bewertung von Leasingverbindlichkeiten ist in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentums ist in § 19 Abs 2 VRV 2015 geregelt. In den Erläuterungen zur VRV 2015 wird dieser Begriff konkretisiert und auf die Vorschriften der Bundesabgabenordnung und des UGB verwiesen.

Die Leasingverbindlichkeiten im Rechnungsabschluss 2024 betrugen rund 17,9 Mio Euro. Für die Josef-Rehrl-Schule bestand zum 31. Dezember 2024 eine Leasingverbindlichkeit in Höhe von rund 11,9 Mio Euro. Für das Konradinum bestand zum 31. Dezember 2024 eine Leasingverbindlichkeit in Höhe von rund 6,1 Mio Euro. Der Vertrag für den Kienbergwandtunnel enthielt für 2024 die Möglichkeit, die entsprechende Anlage zu kaufen. Diese Kaufoption wurde vom Land ausgeübt.

Die Verträge des Konradinums sowie der Josef-Rehrl-Schule enthielten Wertsicherungen des Mietzinses. Der Anteil, um den sich die Leasingraten aufgrund der Indexierung erhöhen, wurden weiterhin zur Gänze im Ergebnishaushalt als Zinsaufwand für Finanzierungsleasing dargestellt.

6.16.2 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 47: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	81.423	82.607	1.184	1,5%

Verbindlichkeiten sind gemäß § 26 Abs 2 VRV 2015 mit ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten. Eine Abzinsung von unverzinsten langfristigen Verbindlichkeiten ist nicht vorgesehen.

Die sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten erhöhten sich von rund 81,4 Mio Euro zum 31. Dezember 2023 auf rund 82,6 Mio Euro zum 31. Dezember 2024. Die folgende Tabelle zeigt diesen Bilanzposten im Detail:

Tabelle 48: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten im Detail

Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024
	Tsd Euro	Tsd Euro
Gemeindeausgleichsfonds	50.844	45.853
Finanzschuld gegenüber der SALK	13.900	13.900
Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz	5.159	7.170
FAG-Mittel ÖPNV	1.688	2.130
Artikel 15a B-VG Vereinbarungen	4.798	5.852
Pflegeausbildung und Pflegefonds	4.097	5.638
Zukunftsfonds	0	1.384
Übrige	937	679
Summe	81.423	82.607

Die Erhöhung der sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten um rund 1,2 Mio Euro hing damit zusammen, dass sich diverse langfristige Verbindlichkeiten erhöhten. Dazu zählen beispielsweise solche in Verbindung mit Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz, mit Artikel 15a B-VG Vereinbarungen sowie mit der Pflegeausbildung. Hingegen verminderten sich die Verbindlichkeiten aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds um rund 5,0 Mio Euro. Die Verminderung dieser Verbindlichkeiten hing damit zusammen, dass die Auszahlungen im Rechnungsjahr 2024 höher waren als budgetiert und nicht durch höhere Einzahlungen aus Ertragsanteilen abgedeckt wurden. Ein Großteil der langfristigen Verbindlichkeiten resultiert aus Zweckzuschüssen des Bundes, die noch nicht verbraucht wurden.

6.17 Langfristige Rückstellungen

- (1) Gemäß § 28 Abs 4 VRV 2015 waren im Rechnungsabschluss 2024 langfristige Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumswendungen, Haftungen, Pensionen und sonstige langfristige Rückstellungen ausgewiesen.

Tabelle 49: Langfristige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III	Langfristige Rückstellungen	3.074.303	3.307.837	233.534	7,6%
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	20.023	19.273	-750	-3,7%
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumswendungen	13.344	13.145	-199	-1,5%
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	15.293	1.449	-13.844	-90,5%
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	2.338.900	2.607.498	268.598	11,5%
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	686.744	666.472	-20.272	-3,0%

Gemäß § 28 Abs 8 VRV 2015 sind keine Rückstellungen für Landes- und Religionslehrer zu bilden, als eine Erstattung durch den Bund erfolgt. Dementsprechend bildete das Land Salzburg Personalarückstellungen für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen sowie an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen nur in dem Ausmaß, das nicht durch den Bund erstattet wurde.

6.17.1 Rückstellungen für Abfertigungen

- (1) Rückstellungen für Abfertigungen zählen gemäß § 28 Abs 4 Z 1 VRV 2015 zu den langfristigen Rückstellungen und sind verpflichtend zu bilden. Die Bewertung von Rückstellungen für Abfertigungen hat gemäß § 28 Abs 2 VRV 2015 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Zugrundelegung des Zinssatzes der UDRB oder dem marktüblichen Zinssatz gemäß § 19 Abs 5 VRV 2015 zum Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2024 Rückstellungen für Abfertigungen in Höhe von rund 19,3 Mio Euro aus.

Tabelle 50: Rückstellungen für Abfertigungen im Detail

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	20.023	19.273	-750	-3,7%
	<i>davon für Landeslehrer</i>	<i>1.894</i>	<i>1.967</i>	<i>73</i>	<i>3,9%</i>

Die Berechnung der Abfertigungsrückstellungen für Bedienstete des Landes Salzburg (ohne Bedienstete in der SALK) erfolgte durch einen externen Gutachter nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens. Als rechnungsmäßiges Alter für den Pensionsantritt sollte entsprechend dem Gutachten das gesetzliche Regelpensionsalter zugrunde gelegt werden. Als gesetzliches Regelpensionsalter wurde im Gutachten bei männlichen Vertragsbediensteten 65 Jahre angenommen. Bei weiblichen Vertragsbediensteten wurde das Regelpensionsalter entsprechend der ab 2024 gültigen Übergangsregelung zwischen 60 und 65 Jahren angenommen.

Als Zinssatz für die Ermittlung der Rückstellungen wurde die UDRB verwendet. Die UDRB am Rechnungsabschlussstichtag betrug 2,46 % (Vorjahr 2,686 %).

Für künftige Bezugssteigerungen wurde eine jährliche Erhöhung von 3,22 % berücksichtigt. Diese Werte ergaben sich laut Gutachten aus der durchschnittlichen Steigerung der Bezüge der letzten Jahre bzw aus den Erhöhungen gemäß Besoldungsschema. Weiters wurden laut Gutachten die überdurchschnittlich erwarteten Steigerungen der Gehälter im Jahr 2025 durch einen Zuschlag auf die Rückstellung in Höhe von 1,78 % berücksichtigt. Auf einen Fluktuationsabschlag wurde verzichtet. Die Ermittlung der Abfertigungsrückstellungen erfolgte auf Basis der vom Land Salzburg ermittelten und bekannt gegebenen Personaldaten.

Im Gesamtbetrag der Abfertigungsrückstellungen für Bedienstete des Landes Salzburg waren im Rechnungsabschluss 2024 auch Rückstellungen für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen (rund 1,7 Mio Euro) und land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (rund 0,3 Mio Euro) enthalten. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 6 Abs 1 Z 2 FAG 2024 hat der Bund den Ländern die Kosten der Besoldung (Aktivbezüge) dieser Landeslehrer zu 50 % zu ersetzen. Entsprechend § 28 Abs 8 VRV 2015 wurde in den Rückstellungen nur die Hälfte der errechneten Abfertigungsansprüche dieser Landeslehrer ausgewiesen.

Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis zum 31. Dezember 2024 endete, waren in der Abfertigungsrückstellung nicht mehr enthalten. Darüber hinaus war zum 31. Dezember 2024 auch keine Verbindlichkeit in Höhe des Abfertigungsanspruchs der Vertragsbediensteten ausgewiesen. Die Auszahlung sowie die Erfassung des Abfertigungsaufwandes erfolgten im Jahr 2025.

- (2) Der LRH fordert erneut eine periodengerechte Darstellung des Abfertigungsaufwandes für Vertragsbedienstete und einen vollständigen Ausweis der Verpflichtungen. Die vom Amt der Salzburger Landesregierung in Aussicht gestellte Änderung wurde im RA 2024 noch nicht umgesetzt. Der LRH fordert, dass dies spätestens mit der Umstellung auf das neue Gehaltsverrechnungssystem berücksichtigt wird.
- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass mit der Umstellung des Abrechnungssystems auf SAP-HCM die periodengerechte Darstellung des Abfertigungsaufwandes umgesetzt werden solle.*

6.17.2 Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen

- (1) Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen zählen gemäß § 28 Abs 4 Z 2 VRV 2015 zu den langfristigen Rückstellungen und sind verpflichtend zu bilden. Die Bewertung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen hat gemäß § 28 Abs 2 VRV 2015 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Zugrundelegung des Zinssatzes der UDRB oder dem marktüblichen Zinssatz gemäß § 19 Abs 5 VRV 2015 zum Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2024 Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen in Höhe von rund 13,1 Mio Euro aus.

Tabelle 51: Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen im Detail

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	13.344	13.145	-199	-1,5%
	<i>davon für Landeslehrer</i>	1.347	1.410	63	4,7%

Die Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen erfolgte durch einen externen Gutachter nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens. Als rechnungsmäßiges Alter für den Pensionsantritt sollte entsprechend dem Gutachten das gesetzliche Regelpensionsalter zugrunde gelegt werden. Als gesetzliches Regelpensionsalter wurde im Gutachten bei weiblichen und männlichen Beamten sowie männlichen Vertragsbediensteten 65 Jahre angenommen.

Bei weiblichen Vertragsbediensteten wurde das Regelpensionsalter entsprechend der ab 2024 gültigen Übergangsregelung zwischen 60 und 65 Jahren angenommen.

Als Zinssatz für die Ermittlung der Rückstellungen wurde die UDRB verwendet. Die UDRB betrug am Rechnungsabschlussstichtag 2,46 % (Vorjahr 2,686 %). Für künftige Bezugssteigerungen wurde eine jährliche Erhöhung von 3,22 % berücksichtigt. Diese Werte ergaben sich aus der durchschnittlichen Steigerung der Bezüge der letzten Jahre bzw. aus den Erhöhungen gemäß Besoldungsschema. Weiters wurden laut Gutachten die überdurchschnittlich erwarteten Steigerungen der Gehälter im Jahr 2025 durch einen Zuschlag auf die Rückstellung in Höhe von 1,78 % berücksichtigt. Auf einen Fluktuationsabschlag wurde verzichtet. Die Ermittlung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen erfolgte auf Basis der vom Land Salzburg bekannt gegebenen Personaldaten.

Analog zu den Rückstellungen für Abfertigungen waren im Gesamtbetrag der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen auch Rückstellungen für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen (rund 1,1 Mio Euro) und land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (rund 0,3 Mio Euro) enthalten. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 6 Abs 1 Z 2 FAG 2024 hat der Bund den Ländern die Kosten der Besoldung (Aktivbezüge) dieser Landeslehrer zu 50 % zu ersetzen. Entsprechend § 28 Abs 8 VRV 2015 wurde in den Rückstellungen nur die Hälfte der errechneten Ansprüche für Jubiläumsgelder dieser Landeslehrer ausgewiesen.

6.17.3 Rückstellungen für Haftungen

- (1) Die VRV 2015 sieht in § 30 Abs 1 eine verpflichtende Bildung von Rückstellungen für Haftungen vor, wenn mit zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Inanspruchnahme ausgegangen wird. Die Beurteilung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Eintretens hat gemäß § 30 Abs 2 VRV 2015 grundsätzlich für jede Haftung einzeln zu erfolgen. Davon abweichend können gemäß § 30 Abs 3 VRV 2015 gleichartige Haftungen zu Risikogruppen zusammengefasst werden.

Rückstellungen für Haftungen wurden aufgrund des Haftungsnachweises im Rechnungsabschluss (Anlage 6r) und den Informationen der zuständigen Abteilungen gebildet. Für den Rechnungsabschluss 2024 wurde eine Überleitung der im Haftungsnachweis 2024 ausgewiesenen Haftungen unter Beurteilung der jeweiligen Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme vorgenommen.

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2024 Rückstellungen für Haftungen in Höhe von rund 1,5 Mio Euro aus.

Tabelle 52: Rückstellungen für Haftungen

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	15.293	1.449	-13.844	-90,5%

Die Rückstellung für Haftungen resultierte aus Haftungen für Kautionen in Zusammenhang mit der Beschaffung von Wohnraum für Mindestsicherungsempfänger. Dieser Rückstellungsbetrag basierte auf Haftungen in Höhe von rund 2,7 Mio Euro, welche die Abteilung 3 bekannt gab. Zur Ermittlung des Rückstellungsbetrages wurde basierend auf einer Schätzung der Abteilung 3 von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der getätigten Kautionszusicherungen im Ausmaß von 60 % ausgegangen und der Gesamtbetrag der gemeldeten Haftungen um 40 % gekürzt. Der entsprechend gekürzte Betrag wurde unter Berücksichtigung einer Laufzeit von sieben Jahren - als durchschnittlicher Wert für die Verweildauer in einer Wohnung - abgezinst und der Barwert von rund 1,5 Mio Euro eingestellt. Abweichend zur bisherigen Vorgehensweise wurde im Rechnungsabschluss 2024 bei der Ermittlung des Barwertes der Rückstellung die Annahme einer endfälligen Zahlung durch die Annahme von mehrmalig gleich hohen Zahlungen über die Laufzeit der Rückstellung ersetzt.

Der Rückgang der Rückstellung für Haftungen im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von rund 13,8 Mio Euro resultierte daraus, dass die Haftungsrückstellung zugunsten der Messezentrum Salzburg GmbH im Jahr 2024 aufgelöst wurde. Aufgrund der der positiven Geschäftsentwicklung bei der Messezentrum Salzburg GmbH ging das Land Salzburg nicht mehr von einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit für eine Inanspruchnahme dieser Haftung aus.

- (2) Der LRH hält fest, dass bei der Ermittlung von Barwerten der Haftungsrückstellungen in der Regel von endfälligen Zahlungen auszugehen ist und empfiehlt die Berechnung entsprechend anzupassen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass bei der Berechnung der Barwerte bei den Haftungsrückstellungen endfällige Zahlungen angenommen würden und die Berechnung angepasst werde.*

6.17.4 Rückstellungen für Pensionen

- (1) In § 31 Abs 1 VRV 2015 ist ein Wahlrecht zum Ansatz von Rückstellungen für Pensionen enthalten. Bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen sind gemäß § 31 Abs 2 VRV 2015 für die Ermittlung der Dauer der zukünftigen Pensionsleistungen der jeweilige gesetzlich geregelte Pensionsbeginn und die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung oder andere veröffentlichte Pensionstabellen heranzuziehen. Des Weiteren hat der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes gemäß § 31 Abs 2 VRV 2015 der UDRB oder dem marktüblichen Zinssatz gemäß § 19 Abs 5 VRV 2015 am Rechnungsabschlussstichtag zu entsprechen.

Tabelle 53: Rückstellungen für Pensionen im Detail

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	2.338.900	2.607.498	268.598	11,5%
	<i>Beamte des Landes Salzburg</i>	<i>2.197.018</i>	<i>2.474.858</i>	<i>277.840</i>	<i>12,6%</i>
	<i>Sprengelärzte</i>	<i>65.734</i>	<i>59.190</i>	<i>-6.544</i>	<i>-10,0%</i>
	<i>Bürgermeister</i>	<i>38.174</i>	<i>36.678</i>	<i>-1.496</i>	<i>-3,9%</i>
	<i>Mitglieder des Landtages und der Landesregierung</i>	<i>37.974</i>	<i>36.772</i>	<i>-1.202</i>	<i>-3,2%</i>

Das Land Salzburg nahm auf Basis des Regierungsbeschlusses vom 28. November 2018 das Wahlrecht zum Ansatz von Pensionsrückstellungen gemäß § 31 Abs 1 VRV 2015 in Anspruch. Im Rechnungsabschluss 2024 wies das Land Salzburg Rückstellungen für Pensionen in Höhe von rund 2.607,5 Mio Euro aus (2023: rund 2.338,9 Mio Euro). Im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2023 erhöhte sich der Rückstellungsbetrag um rund 268,6 Mio Euro.

Die Veränderung resultierte im Wesentlichen aus der Erhöhung der Bezüge und der Erhöhung der Zuschläge für außergewöhnlich hohe erwartete Bezugssteigerungen in den Jahren 2024 und 2025. Verstärkt wurde dies durch den Zinseffekt in Höhe von rund 90,1 Mio Euro. Dieser resultierte aus der Verringerung des Abzinsungsfaktors der UDRB zum 31. Dezember 2024 von 2,46 % im Vergleich zum Vorjahr (2,686 %).

Die Werte für künftige jährliche Bezugssteigerungen während der aktiven Dienstzeit von 3,22 % und der Ruhegenussbezüge von 1,73 % ergaben sich laut Gutachten aus der durchschnittlichen Steigerung der Bezüge der letzten Jahre bzw aus den Erhöhungen gemäß Besoldungsschema. Weiters wurden laut Gutachten die überdurchschnittlich erwarteten Steigerungen der Gehälter im Jahr 2025 durch einen Zuschlag auf die Rückstellung von 1,78 % bei den aktiven Landesbediensteten und durch einen Zuschlag von 3,77 % bei den Rentenbeziehern berücksichtigt.

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen des Landes Salzburg (Pensionsanwartschaften und Pensionsbezieher ohne Bedienstete in der SALK) erfolgte durch einen externen Gutachter nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die Rückstellungen für Pensionsanwartschaften der Beamten des Landes Salzburg wurden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelt. Als rechnungsmäßiges Alter für den Pensionsantritt sollte entsprechend dem Gutachten das gesetzliche Regelpensionsalter zugrunde gelegt werden. Als gesetzliches Regelpensionsalter wurde im Gutachten bei weiblichen und männlichen Beamten 65 Jahre angenommen. Die Rückstellung für Pensionsbezieher des Landes Salzburg wurde als Barwert der zukünftigen Leistungen ermittelt. Die Ermittlung der Pensionsrückstellungen des Landes Salzburg erfolgte auf Basis der vom Land Salzburg bekannt gegebenen Personaldaten; auf einen Fluktuationsabschlag wurde verzichtet. Weiters wurden die Berechnungstafeln von Pagler/Pagler "Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ 2018-P-Angestellte" zugrunde gelegt.

Im Rechnungsabschluss 2024 wies das Land Salzburg Rückstellungen in Höhe von rund 59,2 Mio Euro für anspruchsberechtigte und pensionsbeziehende Sprengelärzte aus, die gemäß § 8 Abs 1 Salzburger Gemeindesaniätätsgesetz einen Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsgenuss gegenüber dem Land Salzburg besaßen.

Das Land Salzburg hatte gegenüber den Gemeinden Ansprüche auf Refundierung der Pensionsbeiträge der Sprengelärzte (gemäß § 8 Abs 8 iVm Abs 10 Salzburger Gemeindesaniätätsgesetz) sowie zusätzlicher von den Gemeinden (gemäß § 8 Abs 9 Salzburger Gemeindesaniätätsgesetz) zu leistende Beiträge. Für diese Refundierungen setzte das Land Salzburg eine Forderung gegen die Gemeinden an. Die Höhe dieser Forderung wurde vereinfachend als pauschaler Prozentsatz von rund 34,7 % des Rückstellungsbetrages mit rund 20,5 Mio Euro angesetzt (siehe Punkt 6.6.2). Der pauschale Prozentsatz errechnete sich aus dem Durchschnitt der tatsächlichen Refundierung der letzten fünf Finanzjahre.

Darüber hinaus waren im Rechnungsabschluss 2024 Rückstellungen für Pensionen in Höhe von rund 36,7 Mio Euro für anspruchsberechtigte und pensionsbeziehende Bürgermeister erfasst, die gemäß Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz bzw Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Gemeindeorgane einen Anspruch auf einen Ruhe- bzw Versorgungsbezug gegen das Land Salzburg besaßen.

Das Land Salzburg hatte einen Anspruch auf die von den Gemeinden einzubehaltenden Pensionsbeiträge der Bürgermeister (gemäß § 6 Abs 2 Satz 1 GemEntschG) sowie zusätzliche von den Gemeinden (gemäß § 6 Abs 2 Satz 2 bzw § 6 Abs 3 GemEntschG) zu refundierende Beiträge. Für diese Refundierungen setzte das Land Salzburg eine Forderung gegenüber den Gemeinden an. Die Höhe der Forderung wurde im Jahr 2024 vereinfachend als pauschaler Prozentsatz von rund 90,4 % des Rückstellungsbetrages (rund 33,1 Mio Euro) angesetzt. Der pauschale Prozentsatz errechnete sich aus dem Durchschnitt der tatsächlichen Refundierung der letzten vier Finanzjahre.

6.17.5 Sonstige langfristige Rückstellungen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der sonstigen langfristigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 54: Sonstige langfristige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	686.744	666.472	-20.272	-3,0%

Zu den sonstigen langfristigen Rückstellungen zählen Rückstellungen, die keine Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen, Haftungen, Sanierung von Altlasten und Pensionen darstellen und deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt. Die Bewertung von sonstigen langfristigen Rückstellungen hat zum Barwert zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Bildung von sonstigen langfristigen Rückstellungen besteht gemäß § 28 Abs 4 Z 6 VRV 2015, wenn deren Barwert größer als 10.000 Euro ist.

Im Rechnungsabschluss 2024 wurden sonstige (langfristige wie auch kurzfristige) Rückstellungen insbesondere für zugesagte Fördermittel (Transferleistungen), die mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Folgejahren zahlungswirksam werden, gebildet.

Das Land Salzburg unterscheidet bei den Transferleistungen in echte und unechte Zuschüsse. Die Zuordnung zu den Gruppen der echten oder unechten Zuschüsse ist maßgeblich für den Erfassungszeitpunkt des Aufwandes. Bei echten Zuschüssen ist die Förderzusage nicht an die Erbringung einer Gegenleistung geknüpft. Der Aufwand entsteht zum Zeitpunkt der verbindlichen Zusage (zB unterzeichneter Fördervertrag). Wurde noch kein Aufwand im aktuellen Wirtschaftsjahr erfasst, so ist eine Rückstellung zu bilden. Gemäß Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie erfolgt keine Unterscheidung in Verbindlichkeit oder Rückstellung. Bei unechten Zuschüssen ist die Aufwandsbuchung bzw die Bildung der sonstigen Rückstellung von der Erbringung der Gegenleistung abhängig.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der sonstigen langfristigen Rückstellungen auf die einzelnen Abteilungen:

Tabelle 55: Sonstige langfristige Rückstellungen im Detail

Bezeichnung	31.12.2023 Tsd Euro	31.12.2024 Tsd Euro
Landesamtsdirektion	23	783
Abteilung 1	7.144	11.931
Abteilung 2	45.203	36.719
Abteilung 3	8.261	6.718
Abteilung 4	8.278	8.278
Abteilung 5	5.861	133
Abteilung 6	0	0
Abteilung 7	1.122	701
Abteilung 8	662.674	93.159
Abteilung 9	0	530.524
Abteilung 10	0	79
Barwertkorrektur	-51.822	-22.552
Summe	686.744	666.472

Die sonstigen langfristigen Rückstellungen betrugen zum 31. Dezember 2024 rund 666,5 Mio Euro. Eine Änderung der Geschäftseinteilung des Amts der Salzburger Landesregierung führte dazu, dass die Zuständigkeit für Spitalsbauten und die SALK von der Abteilung 8 in die Abteilung 9 wanderte. Die entsprechenden Rückstellungen - die den Großteil der sonstigen langfristigen Rückstellungen darstellen - wurden daher der Abteilung 9 anstatt der Abteilung 8 zugeordnet. Dabei resultierte ein Betrag in Höhe von rund 413,2 Mio Euro aus Abgangsdeckungszusagen für Pensions- und Abfertigungspflichten der Bediensteten in der SALK. Weiters entfielen rund 83,7 Mio Euro auf das geplante Projekt "Haus B" der SALK sowie rund 20,9 Mio Euro auf die Palliativerweiterung und das onkologische Zentrum der SALK. In den sonstigen langfristigen Rückstellungen der Abteilung 8 waren 92,8 Mio Euro für die Sanierung und Erweiterung der Festspielhäuser ausgewiesen, in der Abteilung 2 waren 16,3 Mio Euro für die Standorterweiterung Neue Residenz/Belvedere Salzburg enthalten. Die sonstigen langfristigen Rückstellungen der übrigen Abteilungen betrafen im Wesentlichen Förderzusagen aus verschiedenen Bereichen wie beispielsweise Sport, Soziales, Forschung und Naturschutz.

Für die Barwertberechnung der langfristigen Rückstellungen verwendete die Landesbuchhaltung die UDRB zum Rechnungsabschlussstichtag. Es wurden individuelle Restlaufzeiten für die Förderprojekte oder Gruppierungen von ähnlichen Förderprojekten herangezogen. Die Barwertkorrektur verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 29,3 Mio Euro auf rund 22,5 Mio Euro.

Die Fristigkeit einer Rückstellung zielt auf den erwarteten Zeitpunkt der Auszahlung ab. Besteht ein Projekt/eine Förderzusage aus mehreren Auszahlungen, so sind diese in lang- und kurzfristig aufzuteilen. Entsprechend der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie kann eine Unterteilung nur dann unterlassen werden, wenn dies aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar ist.

Der LRH prüfte die Dotierungen, Verwendungen und Auflösungen der sonstigen Rückstellungen im Jahr 2024 sowie deren Aufteilung in kurz- und langfristige Rückstellungen in Form von Stichproben und erhob dabei im Wesentlichen folgende Sachverhalte. Die dargestellten Sachverhalte beinhalten auch jene der sonstigen kurzfristigen Rückstellungen:

- In der Abteilung 1 wurden zugesagte Förderungen in einem Fall nicht rückgestellt. Die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen waren deshalb um 0,7 Mio Euro zu niedrig. Weiters waren 3,3 Mio Euro als sonstige kurzfristige Rückstellungen dargestellt, obwohl die Auszahlung erst 2026 oder später erwartet wurde. Korrekt wäre eine Darstellung als sonstige langfristige Rückstellung gewesen.
- Eine kurzfristige Rückstellung der Abteilung 2 war um 0,1 Mio Euro zu hoch, da für Teile dieser Förderzusage bereits Verbindlichkeiten im Rechnungsabschluss enthalten waren.
- Die Rückstellung für ländliche Entwicklung der Abteilung 4 war um 1,8 Mio Euro zu hoch ausgewiesen, weil auch Förderzusagen von Gemeinden rückgestellt waren.
- Die Abteilung 6 erteilte mehrjährige Förderzusagen an Gemeinden und Regionalverbände für die Finanzierung des Ausbaus von öffentlichen Verkehrsmitteln. Diese Förderzusagen erfüllten die Kriterien für die Rückstellungsbildung, waren aber nicht rückgestellt. Die Rückstellungen der Abteilung 6 waren deshalb um 12,8 Mio Euro zu niedrig dargestellt (5,1 Mio Euro kurzfristig, 7,7 Mio Euro langfristig)
- Wie im Vorjahr war eine Aufteilung nach Fristigkeiten für jeweils eine Rückstellung der Abteilung 4 sowie der Abteilung 7 auskunftsgemäß ökonomisch nicht vertretbar. Die Rückstellung wurde vollständig als kurzfristig dargestellt. Laut Analyse des LRH wiesen die Förderzusagen überwiegend langfristigen Charakter auf.
- Der LRH prüfte die Abzinsung auf den Barwert und erhob, dass seine Empfehlung aus dem Vorjahr im Wesentlichen umgesetzt wurde. Unterschiedliche Zahlungszeitpunkte wurden nun in der Berechnung berücksichtigt. Der Rückgang der Barwertkorrektur um rund 29,3 Mio Euro auf rund 22,5 Mio Euro ist zum größten Teil auf diese Korrektur zurückzuführen. Die nun verwendete Berechnungslogik führte allerdings dazu, dass die Korrektur tendenziell zu niedrig ausfiel.
- Die übrigen Empfehlungen des LRH wurden im Vorjahr von den Abteilungen umgesetzt.

- (2) Die folgenden Kritikpunkte und Empfehlungen zur Stichprobe beziehen sich sowohl auf langfristige als auch sonstige kurzfristige Rückstellungen.

Der LRH stellte fest, dass in den Abteilungen 1, 2 und 4 in einzelnen Fällen die Rückstellungen der Höhe nach nicht korrekt gebildet wurden. Weiters waren in der Abteilung 1 rund 3,3 Mio Euro als sonstige kurzfristige Rückstellungen dargestellt, obwohl die Auszahlungen erst 2026 oder später erwartet wurden.

Der LRH stellte fest, dass in der Abteilung 6 für Förderzusagen zum Ausbau des öffentlichen Verkehrs keine Rückstellungen gebildet wurden. Die sonstigen langfristigen Rückstellungen sind deshalb um 7,7 Mio Euro, die kurzfristigen um 5,1 Mio Euro zu niedrig dargestellt. Der LRH empfiehlt, diesen Sachverhalt gemeinsam mit der Landesbuchhaltung aufzuarbeiten.

Der LRH stellte bei der Barwertkorrektur fest, dass seine Empfehlung aus dem Vorjahr im Wesentlichen umgesetzt wurde. Unterschiedliche Zahlungszeitpunkte wurden nun in der Berechnung berücksichtigt. Die nun verwendete Berechnungslogik führte allerdings dazu, dass die Korrektur tendenziell zu niedrig ausfiel. Der LRH empfiehlt in diesem Zusammenhang eine erneute Anpassung der Berechnungslogik.

Eine Aufteilung nach Fristigkeiten war bei einzelnen Rückstellungen der Abteilungen 4 und 7 wie im Vorjahr verwaltungsökonomisch nicht vertretbar. Der LRH erneuert seine Empfehlung, in der Bilanzierungsrichtlinie zu regeln, wie und nach welchen Kriterien in diesen Fällen die Fristigkeit abzubilden ist.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Bilanzierungsrichtlinie dahingehend ergänzt werde, dass Rückstellungen als kurzfristig einzustufen seien, wenn eine Aufteilung nach Fristigkeiten aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar sei.*

Dem Grunde oder der Höhe nach falsch gebildete Rückstellungen würden mit den zuständigen Dienststellen aufgearbeitet. Der Sachverhalt betreffend die Bildung von Rückstellungen für Förderzusagen zum Ausbau des Öffentlichen Verkehrs werde zwischen der Abteilung 6 und der Landesbuchhaltung in einem Termin im Jahr 2025 erörtert und geklärt.

Die bei der Barwertberechnung von langfristigen Rückstellungen unterstellten Parameter würden geprüft und die Berechnungsweise überarbeitet.

6.18 Kurzfristige Finanzschulden, netto

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Finanzschulden, netto zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 56: Kurzfristige Finanzschulden, netto

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	114.311	87.926	-26.385	-23,1%

Die Definition und Bewertung der Finanzschulden ist in § 32 VRV 2015 geregelt. Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zweck eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Die im Rechnungsabschluss 2024 ausgewiesenen kurzfristigen Finanzschulden betrugen rund 87,9 Mio Euro. Diese beinhalteten die im Jahr 2025 zu tilgenden Teile der Finanzschulden.

6.19 Kurzfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Die Definition und Bewertung der Verbindlichkeiten sind in § 26 Abs 1 und 2 VRV 2015 geregelt. In § 18 Abs 4 VRV 2015 wird definiert, dass kurzfristige Verbindlichkeiten eine Fälligkeit von bis zu einem Jahr aufweisen.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 57: Kurzfristige Verbindlichkeiten

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	215.904	197.522	-18.382	-8,5%
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	78.168	86.340	8.172	10,5%
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	4	16	12	300,0%
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	61.114	35.820	-25.294	-41,4%
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebahrung)	76.617	75.347	-1.270	-1,7%

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten betrugen zum 31. Dezember 2024 rund 197,5 Mio Euro und verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 18,4 Mio Euro. Der Grund dafür war insbesondere, dass sich die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erhöhten und sich die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten verringerten.

Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betrugen zum 31. Dezember 2024 rund 86,3 Mio Euro und erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 8,2 Mio Euro. Diese Erhöhung war vor allem darauf zurückzuführen, dass das Land Salzburg zum 31. Dezember 2024 um rund 6,8 Mio Euro höhere Verbindlichkeiten an den Bund hatte. Diese 6,8 Mio Euro waren vor allem auf eine Verbindlichkeit gegenüber dem Sozialministerium im Zusammenhang mit der 24-Stunden-Betreuung sowie auf eine Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt für noch nicht abgeführte Lohnsteuer aus Lehrergehältern zurückzuführen.

Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Abgaben** betrugen zum 31. Dezember 2024 rund 16.000 Euro und erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig.

Die **sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten** betrugen zum 31. Dezember 2024 rund 35,8 Mio Euro und verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 25,3 Mio Euro. Diese Verringerung war insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich die Verbindlichkeiten aus nicht verbrauchten Einzahlungen des Bundes (Zweckzuschüsse des Bundes) um rund 24,1 Mio Euro verminderten. Maßgeblich wirkte sich aus, dass Bundesmittel aus dem Vorjahr in Zusammenhang mit dem Wohn- und Heizkostenzuschuss in Höhe rund 23,0 Mio Euro zur Gänze im Jahr 2024 verwendet wurden. Die Verbindlichkeiten

aus nicht verbrauchten Zweckzuschüssen des Bundes betrugen rund 7,2 Mio Euro. Diesen stand aktivseitig eine entsprechende Zahlungsmittelreserve gegenüber.

Bei den **sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)** handelt es sich gemäß § 12 Abs 1 VRV 2015 um Einzahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind. Dieser Bilanzposten betrug zum 31. Dezember 2024 rund 75,3 Mio Euro und verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 1,3 Mio Euro. Darin enthalten waren beispielsweise die an das Finanzamt abzuführende Lohnsteuer bzw die an die Sozialversicherungen weiterzuleitenden Sozialversicherungsbeiträge.

Einige der Sachkonten, die diesem Bilanzposten zuzuordnen waren, wurden von den Bezirkshauptmannschaften bewirtschaftet. Salden auf diesen Sachkonten betrafen häufig Einzahlungen, die von den Bezirkshauptmannschaften an Dritte (zB Bund, ASFINAG) weiterzuleiten waren. Diese Sachkonten waren zum Teil OP-geführt. Die Salden auf diesen Sachkonten stammten aus Vorsystemen.

Die Bezirkshauptmannschaften legten Einzelpostenlisten aus Vorsystemen zum Abgleich der dazu in SAP gebuchten Salden auf nicht OP-geführten Sachkonten vor. Die Salden laut Vorsystemen stimmten mit den Salden auf den nicht OP-geführten Sachkonten in SAP überein.

Gemäß § 12 Abs 3 sind die nicht voranschlagswirksam gebuchten Ein- und Auszahlungen bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen, als nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind.

Da in der Vergangenheit in den in SAP gebuchten Salden etliche offene Posten enthalten waren, die älter als ein Jahr waren, forderte der LRH die Bezirkshauptmannschaften im Zuge der Prüfung des RA 2024 auf, alle offene Posten mit Entstehungsdatum vor 2024 zu begründen. Dieser Aufforderung kamen die Bezirkshauptmannschaften nur teilweise nach. In der Mehrheit der Fälle wurden Einzelposten begründet, die in Salden auf nicht OP-geführten Sachkonten in SAP enthalten waren. Begründungen zu Einzelposten, die auf OP-geführten Sachkonten gebucht waren, legte keine Bezirkshauptmannschaft vor.

- (2) Der LRH empfiehlt den Bezirkshauptmannschaften, die Salden der Sachkonten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung regelmäßig auf Basis von Einzelpostenauswertungen aus Vorsystemen abzustimmen (auszuziffern), um gegebenenfalls aufgetretene Differenzen zeitnah korrigieren zu können. Diese Abstimmungsarbeiten sind laufend, aber jedenfalls im Rahmen der Abschlussarbeiten, für den Rechnungsabschluss durchzuführen. Etwaige aufgetretene Differenzen zwischen dem Saldo laut Vorsystem und dem in SAP ausgewiesenem Saldo sind nachvollziehbar zu erklären.

Der LRH fordert die Bezirkshauptmannschaften auf zu prüfen, ob alle offene Posten in der nicht vorschlagswirksamen Gebarung gemäß § 12 Abs 3 VRV 2015 aus zeitlichen und sachlichen Gründen gerechtfertigt sind.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass bei der Abstimmung der Salden aus Vorsystemen mit SAP künftig verstärkt auf eine nachvollziehbare Dokumentation geachtet werde.*

6.20 Kurzfristige Rückstellungen

- (1) Entsprechend § 28 Abs 3 VRV 2015 waren im Rechnungsabschluss 2024 kurzfristige Rückstellungen für Prozesskosten, ausstehende Eingangsrechnungen, nicht konsumierte Urlaube sowie sonstige kurzfristige Rückstellungen ausgewiesen.

Tabelle 58: Kurzfristige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	253.539	321.883	68.344	27,0%
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	9.626	9.394	-232	-2,4%
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	10.936	7.832	-3.104	-28,4%
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	21.366	24.201	2.835	13,3%
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	211.610	280.457	68.847	32,5%

6.20.1 Rückstellungen für Prozesskosten

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Rückstellung für Prozesskosten zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 59: Rückstellungen für Prozesskosten

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	9.626	9.394	-232	-2,4%

Die Definition und Bewertung der Rückstellungen für Prozesskosten sind in § 29 VRV 2015 geregelt. Rückstellungen für Prozesskosten werden für gerichtsanhängige Rechtsstreitigkeiten und für Fälle gebildet, bei denen die Gebietskörperschaft davon ausgeht, dass diese Rechtsstreitigkeiten wahrscheinlich gerichtsanhängig werden. In die Bewertung sind alle bekannten Umstände und Risiken wie zB die Höhe des voraussichtlichen Zahlungsbetrages, die Höhe der drohenden Zinsen und die Höhe der Gerichtskosten miteinzubeziehen. Der gesamte Teil der Rückstellungen für Prozesskosten wird gemäß § 28 Abs 3 VRV 2015 den kurzfristigen Rückstellungen zugeteilt.

Die im Rechnungsabschluss 2024 ausgewiesenen Rückstellungen für Prozesskosten betrugen rund 9,4 Mio Euro. Hauptposten war hier eine Rückstellung in Höhe von rund 9,2 Mio Euro.

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 resultierte hauptsächlich aus der Verwendung in Zusammenhang mit der größten Rückstellung.

6.20.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Rückstellung für ausstehende Rechnungen zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 60: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	10.936	7.832	-3.104	-28,4%

Gemäß § 28 Abs 3 VRV 2015 zählen zu den kurzfristigen Rückstellungen jedenfalls die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest 5.000 Euro beträgt. Generell sind Rückstellungen für Verpflichtungen anzusetzen, die am Rechnungsabschlussstichtag bereits bestehen, wenn die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung überwiegt und die Höhe verlässlich ermittelbar ist. Die Bewertung der kurzfristigen Rückstellungen erfolgt zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist.

Die folgende Tabelle zeigt den Bilanzposten Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Vergleich mit den Werten des Vorjahres im Detail:

Tabelle 61: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Detail

Bezeichnung	31.12.2023 Tsd Euro	31.12.2024 Tsd Euro
Landesamtsdirektion	440	285
Abteilung 2	31	7
Abteilung 3	6.963	6.189
Abteilung 4	110	397
Abteilung 5	116	157
Abteilung 6	3.068	574
Abteilung 7	93	0
Abteilung 8	38	91
Abteilung 9	0	14
Abteilung 10	9	10
Übrige	68	108
Summe	10.936	7.832

Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen verringerten sich von rund 10,9 Mio Euro zum 31. Dezember 2023 auf rund 7,8 Mio Euro zum 31. Dezember 2024. Ausschlaggebend dafür war der um rund 2,5 Mio Euro verminderte Rückstellungsbedarf der Abteilung 6 sowie der um 0,7 Mio Euro verminderte Rückstellungsbedarf der Abteilung 3.

Der LRH erhob, dass die Bildung von Rückstellungen in Einzelfällen auch deshalb erforderlich war, weil Eingangsrechnungen mangels ausreichendem Budget und der in SAP verankerten Verfügbarkeitskontrolle im Jahr 2024 nicht mehr gebucht werden konnten. Durch die Bildung einer Rückstellung war die Ergebnisrechnung korrekt dargestellt. Die Auszahlung und der Budgetverbrauch erfolgen im Folgejahr. In der Vermögensrechnung

waren diese Sachverhalte somit als Rückstellung erfasst, die jedoch eine Verbindlichkeit darstellten. In der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie wurde dieser Fall von „Rückstellungen aufgrund von fehlendem Budget“ explizit als kurzfristige Rückstellung geregelt.

6.20.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube

- (1) Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zählen gemäß § 28 Abs 3 Z 3 VRV 2015 zu den kurzfristigen Rückstellungen und sind verpflichtend zu bilden. Die Bewertung von kurzfristigen Rückstellungen hat gemäß § 28 Abs 2 VRV 2015 zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu erfolgen.

Tabelle 62: Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube im Detail

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	21.366	24.201	2.835	13,3%
	<i>Nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben der Landesbediensteten</i>	17.694	20.272	2.578	14,6%
	<i>Sabbaticals und Mehrdienstleistungen der Lehrer an Berufsschulen sowie an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen</i>	3.672	3.929	257	7,0%

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2024 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube in Höhe von rund 24,2 Mio Euro aus. Der Gesamtbetrag setzte sich aus einem Betrag für Resturlaube und Zeitguthaben der Landesbediensteten in Höhe von rund 20,3 Mio Euro und einem Betrag für Sabbaticals und Mehrdienstleistungen der Landeslehrer an Berufs- und landwirtschaftlichen Fachschulen in Höhe von rund 3,9 Mio Euro zusammen. Etwaige Sabbaticals von Landesbediensteten wurden bei der Ermittlung des Rückstellungsbetrages nicht berücksichtigt.

Der Anstieg der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube war im Wesentlichen auf Bezugssteigerungen zurückzuführen. Zudem erhöhten sich zum 31. Dezember 2024 die bestehenden Zeitguthaben der Landesbediensteten aus nicht konsumierten Urlauben und Zeitguthaben um rund 20.400 Stunden. Diese Erhöhung war überwiegend auf nicht

konsumierte Urlaube zurückzuführen. Bei mehreren Personen waren erhebliche Zeitguthaben festzustellen.

Die Berechnung der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben der Landesbediensteten erfolgte auf Basis der vom Land Salzburg ermittelten Stundensätzen der Bediensteten. Die vom Land Salzburg zu leistenden Dienstgeberbeiträge wurden entsprechend den tatsächlichen Lohnnebenkosten errechnet. Für Beamte wurden Lohnnebenkosten in Höhe von 8,41 % und für Vertragsbedienstete in Höhe von 25,49 % berücksichtigt. Die Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung wurde bei der Hinzurechnung der Lohnnebenkosten der Vertragsbediensteten nicht berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Sabbaticals der Landeslehrer an Berufs- und landwirtschaftlichen Fachschulen blieb der Zeitpunkt des Antrittes eines Sabbaticals unberücksichtigt. Dieser Zeitpunkt lag bis zu drei Jahre in der Zukunft. Ein schrittweiser Aufbau der Verpflichtungen über die Rahmenzeit (Ansparphase), in der eine anteilige Bezugskürzung bei gleichbleibender Lehrverpflichtung erfolgte, wurde nicht vorgenommen. Unberücksichtigt blieb außerdem, dass sich die Ansparphase für Mehrdienstleistungen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres erstreckte und erst danach ein Anspruch der Lehrpersonen auf Verbrauch bzw Vergütung bestand.

- (2) Der LRH stellte fest, dass die Verpflichtungen aus Sabbaticals dem Grunde, der Höhe und dem Zeitpunkt nach feststehen und empfiehlt folglich (in Abhängigkeit der Restlaufzeit der Verpflichtung) einen Ausweis unter den sonstigen kurz- oder langfristigen Verbindlichkeiten.

Der LRH stellte, wie bereits in den Vorjahren fest, dass etwaige Sabbaticals der Landesbediensteten nicht im Rechnungsabschluss berücksichtigt wurden. Der LRH fordert erneut, diese Sabbaticals zu erheben und im Rechnungsabschluss entsprechend auszuweisen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Dienststelle darauf hingewiesen werde, Sabbaticals der Landesbediensteten im Rechnungsabschluss zu berücksichtigen.*

6.20.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der sonstigen kurzfristigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 63: Sonstige kurzfristige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	211.610	280.457	68.847	32,5%

Gemäß § 28 VRV 2015 sind Rückstellungen für Verpflichtungen anzusetzen, die am Rechnungsabschlussstichtag bestehen und das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist. Weiters muss die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen und die Höhe verlässlich ermittelbar sein. Die Restlaufzeit von kurzfristigen Rückstellungen darf bis zu einem Jahr betragen. Sie sind zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten. Sonstige kurzfristige Rückstellungen sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der sonstigen kurzfristigen Rückstellungen auf die einzelnen Abteilungen:

Tabelle 64: Sonstige kurzfristige Rückstellungen im Detail

Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024
	Tsd Euro	Tsd Euro
Abteilung 1	13.952	29.439
Abteilung 2	105.269	99.046
Abteilung 4	15.724	17.258
Abteilung 5	3.950	816
Abteilung 6	1.542	1.263
Abteilung 7	10.771	8.608
Abteilung 8	9.107	1.653
Abteilung 9	115	37.015
Abteilung 10	51.181	85.359
Summe	211.610	280.457

Die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen betrugen zum 31. Dezember 2024 rund 280,5 Mio Euro. Hauptposten waren Förderzusagen der Abteilung 2 in Höhe von rund

99,0 Mio Euro für Förderungen im Bildungs-, Kultur- und Sportbereich. In diesem Posten waren Förderzusagen im Zusammenhang mit dem Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 in Höhe von rund 43,2 Mio Euro dargestellt. Ein weiterer Hauptposten waren Zusicherungen für Wohnbauförderungen der Abteilung 10 mit rund 85,4 Mio Euro. Eine Änderung der Geschäftseinteilung des Amts der Salzburger Landesregierung führte dazu, dass die Zuständigkeit für Spitalsbauten und die SALK von der Abteilung 8 in die Abteilung 9 wanderte. Die entsprechenden Rückstellungen wurden daher der Abteilung 9 anstatt der Abteilung 8 zugeordnet. Die größte Einzelrückstellung mit rund 10,3 Mio Euro betrifft für das Jahr 2025 erwartete Zahlungen für die Sanierung des Tauernklinikums Mittersill.

Sachverhalte, für die sonstige Rückstellungen zu bilden sind, teilen sich in vielen Fällen in kurz- und langfristig auf. Im Punkt 6.17.5 Sonstige langfristige Rückstellungen werden die Sachverhalte und Feststellungen auch zu den sonstigen kurzfristigen Rückstellungen behandelt.

6.21 Passive Rechnungsabgrenzung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der passiven Rechnungsabgrenzung zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023:

Tabelle 65: Passive Rechnungsabgrenzung

Position	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	23.303	21.155	-2.148	-9,2%

Passive Rechnungsabgrenzungen sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Der § 13 Abs 7 VRV 2015 sieht eine Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen vor, sofern deren Wert 10.000 Euro übersteigt.

Die im Rechnungsabschluss 2024 ausgewiesene passive Rechnungsabgrenzung betrug rund 21,2 Mio Euro. Davon entfiel ein Betrag in Höhe von rund 16,0 Mio Euro auf Refundierungen des Bundes im Dezember 2024. Diese betrafen Aktivbezüge und Pensionen für Lehrer der allgemeinbildenden Pflichtschulen, der berufsbildenden Pflichtschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen für Jänner 2025. Weitere rund 4,5 Mio Euro betrafen Agios von ÖBFA-Darlehen.

7. Rechnungsquerschnitt und Österreichischer Stabilitätspakt

7.1 Rechnungsquerschnitt

- (1) Die VRV 2015 fordert in § 37 Abs 1 Z 1 als Beilage zum Rechnungsabschluss einen Rechnungsquerschnitt, der dazu dient, den Finanzierungssaldo (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) zu ermitteln. Der Aufbau bzw die Gliederung des Rechnungsquerschnitts ist in der Anlage 5a zur VRV 2015 geregelt.

Gemäß der Anlage 5a war der Rechnungsquerschnitt ab dem Finanzjahr 2024 verpflichtend in die Mittelaufbringung (Erträge bzw Einzahlungen und erhaltene Kapitaltransfers), die Mittelverwendung (Aufwendungen) und die Vermögensbildung (Sachanlagevermögen) inklusive Vorräte zu untergliedern. Die Zuordnung der einzelnen Sachkonten zu einem dieser Bereiche war ebenso der Anlage 5a zu entnehmen.

Die folgende Tabelle zeigt den Rechnungsquerschnitt für das Jahr 2024 im Vergleich zum Voranschlagsquerschnitt in zusammengefasster Form:

Tabelle 66: Rechnungsquerschnitt Gesamthaushalt 2024 - Vergleich VA - RA

Bezeichnung	VA 2024 Tsd Euro	RA 2024 Tsd Euro	Abweichung Tsd Euro
Summe 1 Mittelaufbringung	3.478.449	3.593.885	115.436
Summe 2 Mittelverwendung	3.867.620	3.802.400	-65.220
Summe 3 Vermögensbildung	182.417	147.385	-35.032
Saldo Gesamthaushalt (Summe 1 - Summe 2 - Summe 3)	-571.588	-355.900	215.688

Aus dem Saldo des Gesamthaushalts leitete sich in der Folge der Finanzierungssaldo laut VRV-Rechnungsquerschnitt (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) ab. Wie die folgende Tabelle zeigt, war dafür der Saldo des Gesamthaushaltes um den Saldo der Quasi-Kapitalgesellschaften zu bereinigen:

Tabelle 67: Ableitung des Finanzierungssaldos laut VRV-Rechnungsquerschnitt (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) Vergleich VA - RA

Bezeichnung	VA 2024 Tsd Euro	RA 2024 Tsd Euro	Abweichung Tsd Euro
Saldo Gesamthaushalt	-571.588	-355.900	215.688
abzüglich Saldo Quasi-Kapitalgesellschaften	6	-52	-58
Saldo Haushalt ohne Quasi-Kapitalgesellschaften = Finanzierungssaldo laut VRV-Rechnungsquerschnitt (vorläufiges Maastricht-Ergebnis)	-571.582	-355.951	215.631

Der Finanzierungssaldo laut VRV-Rechnungsquerschnitt (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) betrug zum 31. Dezember 2024 rund -356,0 Mio Euro.

Nach der Definition der Statistik Austria haben Quasi-Kapitalgesellschaften keine eigene Rechtspersönlichkeit, verfügen aber über eine vollständige Rechnungsführung. Quasi-Kapitalgesellschaften zählen nicht zum Sektor Staat, weshalb für die Ermittlung des Finanzierungssaldos laut VRV-Rechnungsquerschnitt (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) das Ergebnis des Rechnungsquerschnittes um den Saldo der Quasi-Kapitalgesellschaften zu bereinigen ist. Im Land Salzburg zählten im Jahr 2024 etwa die Landwirtschaftsbetriebe und die Burgen und Schlösser dazu.

7.2 Österreichischer Stabilitätspakt

- (1) Mit dem Beitritt zur Europäischen Union verpflichtete sich Österreich zur Einhaltung der Fiskalregeln gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt und somit dazu, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden. Aus dieser Verpflichtung ging 2012 der zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ausverhandelte Österreichische Stabilitätspakt (ÖStP) hervor. Im ÖStP 2012 war das System mehrfacher Fiskalregeln näher ausgeführt. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Regeln und somit die Vertragskonformität des Rechnungsabschlusses wird von der Statistik Austria nach Vorliegen der entsprechenden Daten durchgeführt.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie und eines entsprechenden Beschlusses der EU-Finanzminister trat die allgemeine Ausweichklausel gemäß Art 11 ÖStP 2012 in Kraft. Dadurch wurde die Möglichkeit zur Sanktionierung durch die EU bei Nicht-Einhaltung der Fiskalregeln im Zeitraum 2020 bis 2023 außer Kraft gesetzt. Seit 2024 ist der Stabilitäts- und Wachstumspakt und damit der ÖStP 2012 wieder in Kraft. Dem Plan der EU-Finanzminister, die Fiskalregeln zu reformieren, stimmte das EU-Parlament im April 2024 zu.

In der Folge wird es auch zu einer Anpassung des ÖStP 2012 kommen. Die Reform auf EU-Ebene sollte unter anderem sicherstellen, dass die Einhaltung der Fiskalregeln besser kontrolliert und von den EU-Mitgliedsstaaten stärker eingefordert werden kann.

Bis einschließlich 2016 spielte der Finanzierungssaldo laut ESVG 2010 (Maastricht-Saldo) die zentrale Rolle für die Einhaltung der Fiskalregeln gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt der Europäischen Union sowie gemäß dem ÖStP 2012. Im Jahr 2017 löste der strukturelle Saldo den Finanzierungssaldo laut ESVG 2010 (Maastricht-Saldo) als zentralen Fiskalparameter ab. Der strukturelle Saldo unterscheidet sich vom Maastricht-Saldo dadurch, dass dieser um konjunkturelle Effekte und Einmalmaßnahmen bereinigt wird. Der Maastricht-Saldo dient als Ausgangsbasis für die Überleitung zum strukturellen Saldo.

Für die Ermittlung des Finanzierungssaldos laut ESVG 2010 (Maastricht-Saldo) enthält der ÖStP 2012 eine Überleitungstabelle. Die Ausgangsbasis für die Überleitung zum Finanzierungssaldo laut ESVG 2010 (Maastricht-Saldo) bildet der Finanzierungssaldo laut VRV-Rechnungsquerschnitt (vorläufiges Maastricht-Ergebnis):

Tabelle 68: Überleitung zum Finanzierungssaldo (Maastricht-Saldo) gemäß ESVG 2010

Bezeichnung	VA 2024 Tsd Euro	RA 2024 Tsd Euro
"Finanzierungssaldo laut VRV-Rechnungsquerschnitt (vorläufiges Maastricht-Ergebnis)"	-571.582	-355.951
+ Positionen, die Einnahmen oder keine Ausgaben gemäß ESVG 2010 sind	-9.000	9.000
- Positionen, die Ausgaben oder keine Einnahmen gemäß ESVG 2010 sind	-12.000	3.000
Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 (Gebietskörperschaft)	-592.582	-343.951
Finanzierungssaldo ESVG 2010 - außerbudgetäre Einheiten	40.000	-11.000
Finanzierungssaldo ESVG 2010 - Landeskammern	20.000	10.000
"Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 - Landesebene (Maastricht-Saldo)"	-532.582	-344.951
Finanzierungssaldo gemäß ÖStP 2012	-552.582	-354.951
Struktureller Saldo	-540.463	-301.411
Regelgrenze struktureller Saldo gemäß ÖStP 2012	-31.648	-30.608

Der Finanzierungssaldo laut ESVG 2010 (Maastricht-Saldo) betrug zum 31. Dezember 2024 rund -345,0 Mio Euro.

Die Überleitung vom Finanzierungssaldo laut ESVG 2010 (Maastricht-Saldo) zum strukturellen Saldo erfolgt mithilfe des vom Bund zur Verfügung gestellten Stabilitätspaktrechners.

Der strukturelle Saldo des Landes Salzburg betrug für das Jahr 2024 rund 301,4 Mio Euro. Damit lag der strukturelle Saldo erheblich unter der vorläufigen Regelgrenze in Höhe von -30,6 Mio Euro.

Abweichungen zwischen dem tatsächlichen strukturellen Saldo und der Regelgrenze für den strukturellen Saldo waren ab 2017 auf einem Kontrollkonto des Bundes als Gut- oder Lastschrift zu erfassen und jährlich zu saldieren. Das Kontrollkonto dient unter anderem dazu, um die Entwicklung des öffentlichen Schuldenstands pro Bundesland sowie gesamtstaatlich transparent zu machen.

Aufgrund der Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel infolge der COVID-19 Pandemie ist das Guthaben des Landes Salzburg auf diesem Kontrollkonto seit 2020 unverändert bei 0,127 % des Bruttoinlandsproduktes.

Die Ermittlung des Finanzierungssaldos laut ESVG 2010 (Maastricht-Saldo) sowie des strukturellen Saldos basierte auf vorläufigen Zahlen bzw auf Schätzungen und Fortschreibungen der Abteilung 8 des Landes Salzburg sowie auf Werten, die von der Statistik Austria berechnet wurden. Die konkreten Werte werden von der Statistik Austria im Herbst des Jahres 2025 bekannt gegeben.

- (2) Der für das Jahr 2024 ermittelte strukturelle Saldo lag aufgrund der vorläufigen Berechnungen bei rund -301,4 Mio Euro und somit wesentlich unter der vorläufigen Regelgrenze in Höhe von rund -30,6 Mio Euro.

8. Beilagen zum Rechnungsabschluss 2024 (Teil III)

- (1) Die VRV 2015 regelt die Beilagen zum Rechnungsabschluss in § 37. Im ALHG 2018 sehen der § 28 Abs 3, der § 41, der § 42 und der § 45 Abs 1 Berichte, Nachweise und Dokumentationen zusätzlich zum Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015 vor.

8.1 Beilagen nach VRV 2015

- (1) Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2024 wurden die Beilagen durch den LRH stichprobenartig geprüft bzw analysiert. In weiterer Folge werden nur Beilagen näher erläutert, zu denen der LRH Feststellungen bzw Anmerkungen traf.

8.1.1 Anlage 4 - Personaldaten des Landes für das Rechnungsjahr 2024 iSd ÖStP (Beilage 1.4)

- (1) Gemäß Anlage 4 waren die Personaldaten gemäß ÖStP 2012 zu erfassen. Diese wurden in der Beilage 1.4 im Teil III des Rechnungsabschlusses 2024 dargestellt. Die Gliederung der Personaldaten für die Dienstposten erfolgte in:
- Gruppe 1 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
 - Gruppe 2 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, nicht dienstleistend bei Land/Gemeinde, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
 - Gruppe 3.1 SALK (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, nicht dienstleistend bei Land/Gemeinde, nicht bezahlt von Land/Gemeinde)
 - Gruppe 3.2 Landeslandwirtschaftsbetriebe (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, nicht dienstleistend bei Land/Gemeinde, nicht bezahlt von Land/Gemeinde)
 - Gruppe 4 Landeslehrer, ohne kirchlich bestellte Religionslehrer (Dienstverhältnis zum Land, dienstleistend in einer Landesdienststelle, Personalaufwand über Finanzausgleich ersetzt)

In Punkt 9.2.2 ist eine Überleitung der Personaldaten der Anlage 4 zum Finanzierungs- und Ergebnishaushalt enthalten. Die Dotierungen von Personalarückstellungen war in der Anlage 4 entsprechend der novellierten Fassung der VRV 2015 nicht zu erfassen.

8.1.2 Anlagenspiegel (Beilage 1.11)

- (1) Im Anlagenspiegel (Beilage 1.11) war die Veränderung der Buchwerte der immateriellen Vermögenswerte und der Sachanlagen im Jahr 2024 dargestellt. Die Veränderung ergab sich aus Zugängen, Abgängen, Umbuchungen, Abschreibungen und Wertminderungen bzw. -aufholungen.

Der LRH erhob, dass die im Anlagenspiegel dargestellten Umbuchungen von Anlagen in Bau lediglich die Aktivierungen des Vorjahres enthielten. Die Umbuchungen aufgrund von Aktivierungen des laufenden Jahres wurden systembedingt als Zugang in der entsprechenden Anlagenklasse erfasst.

8.1.3 Anlage 6i - Leasingspiegel (Beilage 1.13)

- (1) Die Verträge für den Kienbergwandtunnel (Finanzierungsleasing) und die Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof (Operating Leasing) enthielten jeweils für 2024 die Möglichkeit die entsprechenden Anlagen zu kaufen. Bei beiden wurde diese Kaufoption vom Land ausgeübt. Die jeweils geleisteten Kautionen wurden auf den Kaufpreis angerechnet und bestanden zum 31. Dezember 2024 deshalb nicht mehr. Die Darstellung der Kautionen in Anlage 6i - Leasingspiegel für den Kienbergwandtunnel mit rund 1,0 Mio Euro und die Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof über rund 1,2 Mio Euro sind somit nicht korrekt, da diese bereits abgerechnet wurden.

- (2) Der LRH hält fest, dass die Kautionen in der Anlage 6i - Leasingspiegel um 2,2 Mio Euro zu hoch dargestellt sind.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Darstellung der Kautionen in Anlage 6i - Leasingspiegel korrigiert werde.*

8.1.4 Anlage 6j - Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Beilage 1.14)

- (1) Der LRH prüfte die Beilage 1.14 anhand der Abschlüsse auf Plausibilität und erhob, dass Daten der Beilage nicht mit den Abschlüssen übereinstimmten.

- (2) Der LRH empfiehlt, ein verstärktes Augenmerk auf die Korrektheit der Daten in der Beilage zu legen.
- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass mit Hilfe eines Datenblattes die notwendigen Informationen für den Rechnungsabschluss vom Beteiligungsreferat bei den Beteiligungen oder den zuständigen Abteilungen eingefordert würden. Bei der Bearbeitung und Überprüfung der Daten könne es zu Fehlern kommen. Das Referat arbeite kontinuierlich an der Verbesserung seiner Prozesse sowie Validierungen und versuche dadurch, die Qualität der zur Verfügung gestellten Informationen kontinuierlich zu verbessern.*

8.1.5 Rückstellungsspiegel (Beilage 1.21)

- (1) Die Beilage 1.21 des Rechnungsabschlusses 2024 zeigte die Entwicklung der kurz- und langfristigen Rückstellungen. Die Veränderung war getrennt nach Dotierung, Verbrauch und Auflösung dargestellt. Die Zuordnung erfolgte durch die manuelle Eingabe von sogenannten Bewegungsarten bei den einzelnen Buchungen.

Die novellierte Fassung der VRV 2015 sieht für Verbrauch und Auflösung keine getrennte Darstellung im Rückstellungsspiegel mehr vor. Die Landesbuchhaltung entschied sich dazu die gewohnte Darstellung beizubehalten. Der LRH erhob, dass bei den sonstigen Rückstellungen teilweise keine Abgrenzung zwischen Verbrauch und Auflösung von Rückstellungen vorgenommen wurde. Der Verbrauch wurde in einzelnen Fällen aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht ermittelt.

Bezüglich der Personalarückstellungen wird in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie festgehalten, dass etwaige Verminderungen der Rückstellungen ausschließlich als Auflösungen und nicht als Verbrauch dargestellt werden.

8.1.6 Nachweis über den Stand an Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg (Beilage 1.22)

- (1) Das Land Salzburg übernahm für Schuldaufnahmen bzw Verbindlichkeiten verschiedener Rechtsträger Haftungen. Diese wurden im Nachweis über den Stand an Haftungen und Bürgschaften (Anlage 6r zur VRV 2015) dargestellt. In diesem Nachweis war auch die Höhe des Haftungsrahmens ausgewiesen, sofern ein solcher existierte.

Gemäß Art 13 ÖStP 2012 haben der Bund für die Bundesebene und die Länder für die Landes- und Gemeindeebene rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen über einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein festzulegen. Im Paktum zum Finanzausgleich 2017 wurde eine einheitliche Berechnung der Haftungsobergrenze für die Gebietskörperschaften beschlossen. Dies wurde in einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG geregelt (Vereinbarung, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden - HOG-Vereinbarung).

Das Land Salzburg regelte die Berechnung der Haftungsobergrenzen in § 3 LHG 2024 bzw § 31 Abs 2 iVm § 45 Abs 8 ALHG 2018 entsprechend der in der HOG-Vereinbarung vorgesehenen Berechnungsmethode. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Haftungsobergrenze sind die Einzahlungen des Landes Salzburg an öffentlichen Abgaben nach Abschnitt 92 und 93 des zweitvorangegangenen Jahres entsprechend der Anlage 2 zur VRV 2015.

Tabelle 69: Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg im Detail

Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024
	in Tsd Euro	
Haftungen relevant zur Ermittlung der HOG		
A. Haftungen des Landes Salzburg	365.153	338.048
Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute		
Salzburger Landes-Hypothekenbank AG	23.569	21.596
Grundbücherlich besicherte Haftungen für Wohnbaudarlehen		
Konversionsdarlehen	249.352	234.465
Wohnbaudarlehen gem WFG 1954 und WFG 1968	16.482	12.056
Sonstige Wirtschaftshaftungen		
Land-Invest, Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH	21.504	18.100
Messezentrum Salzburg GmbH	16.784	16.784
SWS Stadion Salzburg Wals GmbH	1.274	1.084
Kautionen für Wohnungen	2.836	2.659
WECO REHA Leasing GmbH	14.522	14.066
Europaschutzgebiet Unkenberger Mähder	86	74
Salzburger Flughafen GmbH	3.870	3.237
Salzburger Tourismusverbände	14.875	13.926
B. Haftungen der außerbudgetären Einheiten gem ESVG 2010	29.813	28.276
Sonstige Wirtschaftshaftungen		
Rehabilitationszentrum St. Veit im Pongau BetriebsgmbH	982	982
Land Salzburg Beteiligungen GmbH	52.400	48.890
abzüglich direkte Landeshaftung für Salzburger Landes-Hypothekenbank AG	-23.569	-21.596
Summe A. + B.	394.966	366.324
Haftungen irrelevant zur Ermittlung der HOG		
Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung über die Planung, Bestellung und Abwicklung von öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsdiensten auf der Schiene im Bundesland Salzburg	211.824	179.599
SALK, Entsorgungskosten	152	250
SALK, Christian Doppler Klinik - Planung Forensik	108	0
Summe	212.084	179.849

Zum 31. Dezember 2024 betrug der Stand der vom Land Salzburg übernommenen Haftungen, die für die Ermittlung des Ausnützungsgrades der Haftungsobergrenze herangezogen wurden, rund 366,3 Mio Euro. Dieser setzte sich aus Haftungen des Landes Salzburg in Höhe von rund 338,0 Mio Euro sowie Haftungen der außerbudgetären Einheiten

gemäß ESVG 2010 in Höhe von rund 28,3 Mio Euro zusammen. Unter den Haftungen der außerbudgetären Einheiten waren unter anderem Haftungen der Land Salzburg Beteiligungen GmbH in Höhe von rund 48,9 Mio Euro ausgewiesen. Diese wurden um die direkte Haftung des Landes Salzburg für die Salzburger Landes-Hypothekenbank AG in Höhe von rund 21,6 Mio Euro reduziert, da beide Haftungen die gleichen Verpflichtungen besicherten.¹

Für das Jahr 2024 ergab sich aufgrund der gesetzlichen Regelungen eine Haftungsobergrenze in Höhe von rund 2.598,2 Mio Euro. Bei einem nominellen Gesamthaftungsbetrag in Höhe von rund 366,3 Mio Euro resultierte ein Ausnützungsgrad der Haftungsobergrenze von rund 14,1 %.

Neben den für die Ermittlung der Haftungsobergrenze relevanten Haftungen wurden entsprechend der Anlage 6r zur VRV 2015 auch Haftungen ausgewiesen, die zur Ermittlung der Haftungsobergrenze irrelevant waren. Diese betrugen rund 179,9 Mio Euro.

Die aus der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf der Schiene im Bundesland Salzburg resultierende Haftung betrug zum 31. Dezember 2024 rund 179,6 Mio Euro. Die Ermittlung des Haftungsbetrages erfolgte wie im Vorjahr auf Basis der Prognosewerte der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH. Die Abteilung 6 teilte im Zuge der Prüfung mit, dass bis dato noch keine Anpassung des Zuschussplans, das Basis für die Ermittlung der Haftung sein sollte, erfolgte.

Die im Nachweis über den Stand von Haftungen und Bürgschaften ausgewiesenen Haftungen stimmte der LRH anhand der rechtlichen Grundlagen ab.

Das Land Salzburg korrigierte den anfänglichen Stand der Haftungen im Rechnungsabschluss 2024 um rund 7.400 Euro. Dies resultierte im Wesentlichen aus der Indexierung

¹ Die Land Salzburg Beteiligungen GmbH haftet für sämtliche Verbindlichkeiten, die von der Raiffeisen Landesbank Oberösterreich (vormals Salzburger Landes-Hypothekenbank) und deren Rechtsnachfolger bis zum 30. Juni 2005 eingegangen wurden (vgl § 92 Abs 9 BWG iVm dem Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Holding-Gesetz aufgehoben wurde (LGBl Nr 56/2005)). Zusätzlich haftet auch das Land Salzburg gemäß § 15 Abs 1 Salzburger Landes-Holding-Gesetz (LGBl Nr 20/1992) für sämtliche Verbindlichkeiten der Salzburger Landes-Hypothekenbank, die bis zum 29. Juni 1992 eingegangen wurden.

einer Haftung. Dadurch stimmte der anfängliche Stand der Haftungen im Rechnungsabschluss 2024 nicht mit dem schließlichen Stand der Haftungen im Rechnungsabschluss 2023 überein.

- (2) Der LRH hält fest, dass die für die Ermittlung des Ausnützungsgrades der Haftungsobergrenze heranzuziehenden Haftungen rund 366,3 Mio Euro betrugen. Dies entsprach einem Ausnützungsgrad von rund 14,1 % der zulässigen Haftungsobergrenze von 2.598,2 Mio Euro.

Der LRH stellte fest, dass der Haftungsrahmen im Nachweis der Anlage 6r zur VRV 2015 - sofern vorhanden - dargestellt wurde. Wie in den Vorjahren waren weiterhin einige bereits länger bestehende Haftungen weder zeitlich, noch betraglich, noch qualitativ begrenzt. Der LRH fordert daher weiterhin, die Haftungen zeitlich, betraglich und qualitativ zu limitieren. Darüber hinaus hilft das Festlegen eines gesamthaften nominellen Haftungshöchstbetrages zur Bewusstwerdung der Risiken aus solchen Haftungen.

Der LRH empfiehlt weiters, die aufgrund der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf der Schiene im Bundesland Salzburg übernommene Haftung auf Basis des aktuellen Zuschussplanes jährlich neu zu berechnen und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen in der Beilage 1.22 vorzunehmen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass man bemüht sei, bei neuen Haftungsübernahmen, soweit das in diesem konkreten Fall handhabbar und möglich sei, eine zeitliche, betragliche und qualitative Begrenzung herbeizuführen. Dies gelte auch für eine Festlegung des gesamthaften nominellen Haftungshöchstbetrages. Beide Erfordernisse seien zu begrüßen und seien bei den in letzter Zeit abgeschlossenen Haftungsvereinbarungen erfüllt worden.*

Weiters berechne das Land - wie vom LRH empfohlen - die übernommene Haftung auf Basis des aktuellen Zuschussplans jährlich neu und werde sich im laufenden Rechnungsjahr gemeinsam mit der Salzburger Verkehrsverbund GmbH und der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft weiterhin um die Aktualisierung der Beilage 1.22. bemühen.

8.1.7 Rechnungsabschlüsse laut § 1 Abs 2 VRV 2015

- (1) In der Beilage 1.26 bis 1.28 des Rechnungsabschlusses 2024 wurden die Rechnungsabschlüsse der Landesapothek Salzburg, des Salzburger Landestheaters und des Mozarteumorchesters Salzburg gemäß § 1 Abs 2 VRV 2015 dargestellt. Die VRV 2015 hält hierzu fest:

"Für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen gemäß Abs. 1, die eigene Wirtschaftspläne erstellen und die andere gesetzliche Regelungen (Unternehmensgesetzbuch, UGB; International Financial Reporting Standards, IFRS) anwenden, sind die Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse ohne Anlagen einzeln dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft beizulegen und für die Ergebnis- und Vermögensrechnung auf erster Ebene mit dem Gesamthaushalt zusammenzufassen."

- (2) Der LRH stellte fest, dass die Beilagen 1.26 bis 1.28 nicht den Gliederungsvorschriften des § 224 UGB entsprachen. Der LRH hält an dieser Stelle fest, dass er im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses nicht die Abschlüsse der Beteiligungen bzw der wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen gemäß § 1 Abs 2 VRV 2015 im Detail prüft, sondern hier lediglich Prüfungshandlungen im Hinblick auf die Plausibilität durchführte.

- (3) Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Änderung der Darstellung der Rechnungsabschlüsse der Betriebe gemäß § 1 Abs 2 VRV 2015 geprüft werde.

8.2 Berichte, Dokumentationen und Nachweise laut ALHG 2018

- (1) Das ALHG 2018 sieht in einzelnen Bestimmungen vor, dass der Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015 durch weitere Berichte, Nachweise sowie Dokumentationen ergänzt wird.

Ein Teil dieser Unterlagen war im Teil III des Rechnungsabschlusses 2024 enthalten und wird im folgenden Berichtspunkt 8.2.1 erläutert. Unterlagen, die dem Rechnungsabschluss nicht beigelegt waren, werden in Punkt 8.2.2 angeführt.

8.2.1 Dokumentation laut ALHG 2018, die im Rechnungsabschlusses 2024 enthalten waren

(1) Hierzu gehören:

- Differenzbegründungen (§ 42 Z 1 ALHG 2018)
- Durchgeführte Mittelaufstockungen (§ 42 Z 2 ALHG 2018)
- Verzögerte Mittelauszahlungen (§ 42 Z 2 lit a ALHG 2018)
- Bildung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven (§ 42 Z 2 lit b ALHG 2018)
- Inanspruchnahme nicht ausgenutzter Darlehensaufnahmeermächtigungen (§ 42 Z 2 lit c ALHG 2018)
- Darstellung über die während des betreffenden Haushaltsjahres durchgeführten Veräußerungen von Liegenschaften, deren Wert im Einzelfall 100.000 Euro übersteigen (§ 28 Abs 3 ALHG 2018).

Diese Dokumentationen wurden im Rechnungsabschluss 2024 zusätzlich zu den in der VRV 2015 definierten Bestandteilen dargestellt. Der LRH prüfte diese Dokumente, da diese im Rechnungsabschluss 2024 enthalten waren.

Die Differenzbegründungen sind im Rechnungsabschluss Teil I bei jedem Ansatz im Anschluss an die Erläuterungen ausgewiesen.

Die Beilage über die Bildung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven verweist auf den Nachweis gemäß VRV 2015 über die Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven, der die entsprechenden Informationen enthält (Beilage 1.6).

Die im ALHG 2018 geforderte Beilage über die Inanspruchnahme nicht ausgenutzter Darlehensaufnahmeermächtigungen enthielt den Hinweis, dass keine gesonderte Darlehensaufnahme in Anspruch genommen wurde, da die für Mittelaufstockungen eingesetzten Mittel aus der Liquidität gedeckt werden konnten.

8.2.1.1 Mittelaufstockungen (Beilage 2.1)

- (1) § 19 ALHG 2018 ermächtigt die Landesregierung unter bestimmten Voraussetzungen vom Landtag bereits genehmigte Ansatzteile aufzustocken:
- Nicht ausgeschöpfte zweckbestimmte Einzahlungen aus früheren Rechnungsjahren sowie Mittel, welche für bestimmte konkrete Projekte und Verfahren im abgelaufenen oder zweitvorangegangenen Rechnungsjahr veranschlagt wurden und die Inanspruchnahme aus wichtigen Gründen nicht erfolgte, können als Mittelaufstockungen verwendet werden.
 - Mehreinnahmen, welche von rechtlich unselbständigen Unternehmen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen, Schulen etc des Landes Salzburg im abgelaufenen Rechnungsjahr erwirtschaftet wurden, können ebenfalls zur Mittelaufstockung herangezogen werden.
 - Darüber hinaus ist eine Mittelaufstockung nur dann zulässig, wenn sie nicht bereits im Zuge der Erstellung des Landesvoranschlages für das laufende Rechnungsjahr berücksichtigt worden ist und sie zudem durch eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve oder eine noch nicht ausgenützte Darlehensaufnahmeermächtigung bedeckt ist.

Die vorherige Zustimmung des Landtages ist erforderlich, wenn Auszahlungen aus einer allgemeinen Zahlungsmittelreserve oder einer zweckbestimmten Zahlungsmittelreserve, ohne dass der dafür bestimmte Zweck erfüllt wird, bedeckt werden.

Dem Rechnungsabschluss 2024 ist im Teil III unter den Beilagen nach dem ALHG 2018 ein Nachweis jener Mittelaufstockungen angeschlossen, die von der Landesregierung im laufenden Rechnungsjahr beschlossen wurden. Im Rechnungsjahr 2024 betrugen solche Mittelaufstockungen gemäß § 19 Abs 1 und Abs 2 ALHG 2018 rund 33,8 Mio Euro. Diese betrafen überwiegend Auszahlungen in Zusammenhang mit dem Verbrauch von Zahlungsmittelreserven.

8.2.1.2 Verzögerte Mittelauszahlungen (Beilage 2.2)

- (1) Die verzögerten Mittelauszahlungen (nach § 20 Abs 1 ALHG 2018) sind dem Landtag gemäß § 42 Abs 2 lit a ALHG 2018 in einer eigenen Dokumentation zusätzlich zum Rechnungsabschluss vorzulegen.

Eine verzögerte Mittelauszahlung konnte dann vorgenommen werden, wenn die Mittel im abgelaufenen Rechnungsjahr durch Buchung des Aufwandes und der Verbindlichkeit gebunden wurden. Die Verfügbarkeitskontrolle für die Auszahlung dieses Betrages musste im Rahmen der Finanzierungsrechnung ebenfalls im abgelaufenen Rechnungsjahr vorgenommen worden sein. Das heißt, auch wenn die Auszahlung erst im Folgejahr erfolgte, musste das Budget dafür grundsätzlich vorhanden sein. Die verzögerte Mittelauszahlung belastete im Jahr der Auszahlung daher nicht das Budget. Durch eine verzögerte Mittelauszahlung kam es im Finanzierungshaushalt des laufenden Jahres daher zu keiner Mittelaufstockung. Der Finanzierungshaushalt des laufenden Jahres wurde durch die nachträgliche Auszahlung nicht geschmälert.

In der Beilage 2.2 wurden die verzögerten Mittelauszahlungen auf Ansatzebene dargestellt. Die verzögerten Mittelauszahlungen des Rechnungsjahres 2024 betrugen rund 75,4 Mio Euro. Dieser Betrag wurde im Rechnungsjahr 2024 ausbezahlt und im Finanzierungshaushalt ausgewiesen, belastete aber das Budget des Rechnungsjahres 2023.

8.2.2 Berichte und Nachweise laut ALHG 2018, die in den Beilagen des Rechnungsabschlusses 2024 nicht enthalten waren

- (1) Die folgenden Berichte und Nachweise waren nicht Gegenstand der Rechnungsabschlussprüfung 2024:
- Beteiligungsbericht 2024 (§ 42 Z 3 ALHG 2018),
 - Transferbericht (§ 41 ALHG 2018).

9. Personal

9.1 Personalstand

9.1.1 Allgemeines

(1) Gemäß Anlage 4 waren die Personaldaten gemäß ÖStP 2012 zu erfassen. Diese wurden in der Beilage 1.4 im Teil III des Rechnungsabschlusses 2024 dargestellt. Die Gliederung der Personaldaten für die Dienstposten erfolgte in:

- Gruppe 1 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
- Gruppe 2 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, nicht dienstleistend bei Land/Gemeinde, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
- Gruppe 3.1 SALK (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, nicht dienstleistend bei Land/Gemeinde, nicht bezahlt von Land/Gemeinde)
- Gruppe 3.2 Landeslandwirtschaftsbetriebe (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, nicht dienstleistend bei Land/Gemeinde, nicht bezahlt von Land/Gemeinde)
- Gruppe 4 Landeslehrer, ohne kirchlich bestellte Religionslehrer (Dienstverhältnis zum Land, dienstleistend in einer Landesdienststelle, Personalaufwand über Finanzausgleich ersetzt)

Die oben angeführten Gruppen waren in Beamte, Vertragsbedienstete und Kollektivvertragsbedienstete sowie gegebenenfalls in Untergruppen zu untergliedern. Beim Land Salzburg wurde die Untergruppe Ausbildungsverhältnisse (insbesondere Lehrlinge) ausgewiesen.

Gemäß § 27 Abs 1 ALHG 2018 ist die Zahl der Dienstposten für das Voranschlagsjahr in einem Dienstpostenplan festzulegen. Eine Planstelle ermächtigt zur Beschäftigung von Personal im Ausmaß von bis zu einem Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ). Im Dienstpostenplan ist die höchstzulässige Personalkapazität für Beamte, Vertragsbedienstete und Auszubildende sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht festzulegen. Der Dienstpostenplan ist nach Haushaltsansätzen zu gliedern. Für die im Landesdienst und in der SALK tätigen Landesbediensteten ist eine Gliederung nach den Einkommensschemata und den Einkommensbändern des Landesbediensteten-Gehaltsgesetzes vor-

zunehmen. Für Landesbedienstete, die nicht diesem Gesetz unterliegen, hat die Zuordnung analog zu erfolgen. Beamte, die nicht dem Landesbediensteten-Gehaltsgesetz unterliegen, sind noch zusätzlich nach Verwendungsgruppen gegliedert darzustellen. Richter und Auszubildende sind gesondert auszuweisen.

Im Rechnungsabschluss 2024 waren die Personaldaten in der Anlage 4 zum Stichtag 31. Dezember 2024 dargestellt. Diese Darstellung war hinsichtlich Umfang und Gliederung nicht mit der Darstellung im Voranschlag vergleichbar. Eine Darstellung der zum Stichtag besetzten Dienstposten, die nach Haushaltsansätzen, Einkommensbändern und Einkommensschemata zu gliedern ist, wie es § 27 Abs 1 ALHG 2018 für den Landesvoranschlag vorsieht, wird für den Rechnungsabschluss nicht gefordert.

9.1.2 Nachweis über besetzte Dienstposten

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der zum 31. Dezember besetzten Dienstposten anhand der Nachweise im Rechnungsabschluss, getrennt nach Landesverwaltung, Landeskliniken und Landeslehrer.

Tabelle 70: Personalstand 2020 bis 2024 jeweils zum 31. Dezember in VBÄ

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024
Landesverwaltung	2.570,5	2.643,0	2.694,8	2.734,2	2.778,2
Landeskliniken	5.084,0	5.166,4	5.245,8	5.437,9	5.694,5
Landeslehrer	4.353,2	4.398,7	4.417,8	4.497,2	4.544,5
Summe	12.007,7	12.208,1	12.358,4	12.669,3	13.017,1

Die in der Tabelle angeführte "Summe Landesverwaltung" für das Jahr 2024 setzte sich aus der Gruppe 1 mit 2.672,7 VBÄ inklusive 62,0 Lehrlinge, der Gruppe 2 (verliehene, überlassene, dienstzugeteilte Dienstnehmer) mit 93,5 VBÄ und der Gruppe 3.2 (Landwirtschaftsbetriebe) mit 12,0 VBÄ zusammen.

In der Landesverwaltung erhöhte sich der Personalstand im dargestellten Zeitraum von 2020 bis 2024 von 2.570,5 VBÄ um 207,7 VBÄ auf 2.778,2 VBÄ. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Personalstand stichtagsbezogen angegeben wurde und nicht die Entwicklung der im Jahresdurchschnitt besetzten Dienstposten zeigte. Der stichtagsbezogene Personalstand bietet keine ausreichende Begründung für die Entwicklung von Personalaufwendungen. In diesen fließen auch andere Faktoren ein, wie etwa die Dauer der

Besetzung von Posten während des Jahres oder die Nachbesetzung von langjährig beschäftigten Bediensteten.

Im Jahr 2024 erhöhte sich die Anzahl der per 31. Dezember besetzten Dienstposten in der Landesverwaltung gegenüber dem Vorjahr um 44,0 VBÄ auf 2.778,2 (Vorjahr 2.734,2 VBÄ). Laut Auskunft der Fachgruppe Personal erfolgten in diesem Jahr Neuaufnahmen (ohne Saisonpersonal, Lehrlinge etc) von 212,11 VBÄ (Vorjahr 291,0 VBÄ). Weiters traten im Jahr 2024 45 Beamte bzw 43,8 VBÄ (Vorjahr 54,0 VBÄ) in den Ruhestand und 114,46 VBÄ Vertragsbedienstete (Vorjahr 183,8 VBÄ) erklärten ihren Austritt, wurden pensioniert oder das Dienstverhältnis wurde vom Land Salzburg beendet. Die verbleibende Differenz ergab sich durch Karenzierungen und Änderungen im Beschäftigungsausmaß. Per 31. Dezember 2024 befanden sich außerdem 143 Personen (114,8 VBÄ) in Mutterschutz bzw in Karenz (Karenz für Mütter oder Väter, Bildungskarenz etc).

In der Anlage 4 wurden für das Bezugsjahr 2024 44 neue Ruhegenussbezieher (ohne SALK, ohne Landeslehrer) angegeben. Dem LRH wurden von der Fachgruppe Personal 45 Beamtenpensionierungen gemeldet. Die Differenz erklärte sich aus einer unterschiedlichen Zuordnung der zum Bilanzstichtag pensionierten Beamten.

9.1.3 Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in der Landesverwaltung

- (1) In der folgenden Tabelle wurde der Vergleich zwischen den laut Dienstpostenplan definierten Stellen und den zum 31. Dezember 2024 tatsächlich besetzten Stellen dargestellt:

Tabelle 71: Dienstposten (VBÄ) Landesverwaltung Soll-Ist Vergleich zum 31. Dezember 2024

Bezeichnung	VA 2024	RA 2024
Beamte	679,4	589,2
Vertragsbedienstete	2.317,8	2.118,9
Lehrlinge	84,6	62,0
Kollektivvertragsbedienstete	8,0	8,0
Dienstposten gesamt	3.089,8	2.778,1

Im Dienstpostenplan des Voranschlages 2024 war die Landesapotheker bei den Kollektivvertragsbediensteten mit 77,8 VBÄ (inkl zwei Lehrlinge) enthalten. Im Rechnungsabschluss 2024 war die Landesapotheker nicht auszuweisen. Um einen Vergleich mit dem Voranschlag 2024 zu ermöglichen, wurden die Dienstposten der Kollektivvertragsbediensteten im Voranschlag in der obigen Tabelle um 77,8 VBÄ korrigiert.

Insgesamt waren zum Stichtag 31. Dezember 2024 von den 3.089,8 Dienstposten (ohne Landesapotheker) 311,8 VBÄ (2023: 257,7 VBÄ) nicht besetzt. Davon waren 22,6 geplante Lehrstellen nicht besetzt.

9.1.4 Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in den Landeskliniken

- (1) Die folgende Tabelle stellt den Dienstpostenplan der SALK den im Rechnungsabschluss 2024 des Landes Salzburg ausgewiesenen Dienstposten für die SALK gegenüber:

Tabelle 72: Darstellung der Dienstposten (VBÄ) Landeskliniken für 2024

Bezeichnung	Stellenplan Budget SALK	im Jahres- durchschnitt besetzte Dienstposten SALK	Differenz Soll-Ist SALK	Dienst- posten VA 2024	zum 31.12. besetzte Dienst- posten RA 2024	Abweichung VA - RA
Landeskrankenhaus	4.006,4	3.933,8	-72,6	3.988,5	3.922,2	-66,3
Christian Doppler Klinik	1.226,1	1.207,8	-18,3	1.272,1	1.246,4	-25,7
Landesklinik St. Veit	184,4	163,3	-21,1	164,9	168,5	3,6
Institut für Sportmedizin	10,8	11,5	0,7	8,9	11,5	2,6
Landesklinik Tamsweg	253,9	254,6	0,7	166,0	136,7	-29,3
Landesklinik Hallein	289,9	286,8	-3,1	224,4	209,4	-15,0
Gesamt	5.971,5	5.857,8	-113,7	5.824,9	5.694,7	-130,2

Quelle: SALK

Die in obiger Tabelle ersichtlichen Abweichungen zwischen dem Stellenplan der SALK und den Dienstposten im Voranschlag des Landes Salzburg sind wie folgt begründbar: Im Voranschlag des Landes Salzburg für das Jahr 2024 waren für die SALK 5.824,9 Dienstposten inklusive Lehrlinge geplant. Diese Zahl entsprach nicht dem budgetierten und genehmigten Stellenplan der SALK, der insgesamt 5.971,5 Dienstposten umfasste. Auch die im Voranschlag des Landes Salzburg für die einzelnen Kliniken geplanten Dienstposten wichen vom Stellenplan der SALK ab. Die Abweichung resultierte daraus, dass im Stellenplan der SALK auch Gemeindebedienstete der Landeskliniken Tamsweg und Hallein enthalten waren, die im Stellenplan des Landes Salzburg nicht auszuweisen waren.

Auch in der Anzahl der besetzten Dienstposten gab es Abweichungen zwischen der SALK und dem Land Salzburg: Die SALK wies im Jahresdurchschnitt 5.857,8 VBÄ besetzte Dienstposten aus (2023: 5.650,1 VBÄ). Darin waren auch die Gemeindebediensteten der Landeskliniken Tamsweg und Hallein enthalten. Darüber hinaus erfolgte im Rechnungsabschluss des Landes Salzburg keine durchschnittliche, sondern eine stichtagsbezogene Darstellung der besetzten Dienstposten im Ausmaß von 5.694,5 VBÄ. Die tatsächliche Besetzung mit Landesbediensteten lag jeweils deutlich unter den im Stellenplan des Voranschlages ausgewiesenen Dienstposten. Die Anzahl der besetzten Dienstposten wurde von der SALK zur Verfügung gestellt. Diese weicht um 0,2 VBÄ von der in Anlage 4 ausgewiesenen Dienstposten ab.

Gemäß den Auswertungen der SALK wurde der budgetierte Stellenplan der SALK im Jahr 2024 um 113,7 VBÄ unterschritten. Die SALK teilte zur Unterschreitung der budgetierten Stellen mit, dass die budgetierten Stellen im Vergleich zum Vorjahr erhöht wurden, allerdings erst unterjährig besetzt werden konnten. Aus diesem Grund war die tatsächliche Erhöhung der besetzten Dienstposten in der Durchschnittsbetrachtung im Jahr 2024 noch nicht zur Gänze ersichtlich. Ein Vergleich mit den durchschnittlich besetzten Dienstposten des Jahres 2023 zeigt aber, dass sich diese im Jahr 2024 um 207,7 VBÄ erhöhten.

9.1.5 Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten der Landeslehrer

- (1) Die Anlage 4 enthielt einen Nachweis über die besetzten Dienstposten der Landeslehrer zum 31. Dezember 2024, ausgenommen davon waren kirchlich bestellte Religionslehrer. In Summe waren zum 31. Dezember 2024 4.544,5 von den im Voranschlag 2025 für das laufende Schuljahr 2024/25 (September 2024 bis August 2025) geplanten 4.899,5 Dienstposten der Landeslehrer besetzt. Für die allgemeinbildenden Pflichtschulen standen 4.382,0 Planstellen 4.088,4 zum 31. Dezember 2024 besetzten Dienstposten gegenüber. Für die berufsbildenden Pflichtschulen standen 369,5 Planstellen 312,6 zum 31. Dezember 2024 besetzten Dienstposten gegenüber. Bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen waren zum 31. Dezember 2024 143,5 von 148,0 Planstellen besetzt.

Gemäß § 6 FAG 2024 ersetzt der Bund den Aufwand für die Aktivbezüge der Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen zu 100 %. Für das abgelaufene Schuljahr 2023/24 erfolgte die Abrechnung mit dem Bund nach Genehmigung der Planstellen durch das

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF). Das Land Salzburg beantragte am 23. Oktober 2023 für das Schuljahr 2023/24 (September 2023 bis August 2024) 4.383,4 Planstellen. Das BMBWF genehmigte am 14. Dezember 2023 4.328,1 Planstellen. Die genehmigten und beantragten Planstellen beinhalteten auch die kirchlich bestellten Religionslehrer, die der Bund ebenfalls zu 100 % ersetzt.

Nach der endgültigen Abrechnung des Stellenplanes für die allgemein bildenden Pflichtschulen für das Schuljahr 2023/24 stellte das BMBWF eine Unterschreitung um rund 21,9 Planstellen fest. Damit ergab sich im Jahr 2024 keine Mehrbelastung für das Land Salzburg, die aus einer Überschreitung der Planstellen resultierte.

9.1.6 Entwicklung Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene

- (1) Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen für die Jahre 2020 bis 2024:

Tabelle 73: Anzahl der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen zum 31. Dezember

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024
Landesverwaltung	1.356	1.366	1.379	1.421	1.417
Landeskliniken	377	381	375	360	346
Landeslehrer	3.479	3.600	3.700	3.786	3.979
Summe	5.212	5.347	5.454	5.567	5.742

Die obige Tabelle wurde auf Basis der Anlage 4 erstellt. Im Zeitraum 2020 bis 2024 stieg die Anzahl der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen um 530 Personen. Im Jahr 2024 erhöhte sich die Anzahl gegenüber dem Vorjahr um 175 Personen.

Darüber hinaus hatten zum 31. Dezember 2024 weitere Personen Ansprüche auf den Bezug von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen. Diese Gruppe umfasste unter anderem 54 ehemalige Landespolitiker sowie 132 ehemalige Bürgermeister und 65 ehemalige Sprengelärzte oder deren jeweilige Angehörige.

9.1.7 Sonstige Erläuterungen zum Personal

(1) Personen mit besonderen Bedürfnissen:

Nach dem Behinderteneinstellungsgesetz sind alle Dienstgeber, die 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, zur Einstellung begünstigter Behinderter verpflichtet. Bei Nichterfüllung haben die Dienstgeber eine Ausgleichstaxe zu entrichten.

Die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtzahl von im Landesdienst (inkl SALK und Landeslehrer) zu beschäftigenden beeinträchtigten Personen wurde im Jahr 2023 im Durchschnitt um rund 71 (2022: 25) offene Pflichtstellen nicht erfüllt. Das Land Salzburg hatte eine Ausgleichstaxe in Höhe von 369.005,00 Euro (2022: 119.712,00 Euro) zu entrichten, davon wurde 50 % an die SALK weiterverrechnet. Dazu teilte die Fachgruppe Personal mit, dass die Nichterfüllung der Pflichtzahl insbesondere an der Erhöhung des Personalstandes sowie am Rückgang der begünstigten Personen im Landesdienst liegt. Die Fachgruppe Personal teilte weiters mit, dass die vorgeschriebene Pflichtzahl im Bereich der Landesverwaltung erfüllt worden sei. In den Landesklinken und bei den Landeslehrern, die ebenfalls dem Land Salzburg zugerechnet werden, sei die vorgeschriebene Pflichtzahl allerdings nicht erfüllt worden.

Praktikanten:

Im Laufe des Jahres 2024 beschäftigte das Land Salzburg 81 Praktikanten. Diese waren im Durchschnitt für eine Dauer von rund 44 Kalendertagen beschäftigt.

Lehrlinge:

Zum 31. Dezember 2024 waren beim Land Salzburg 62 Lehrlinge beschäftigt. Davon waren 40 Angestelltenlehrlinge (etwa Verwaltungsassistenten, Finanz- und Rechnungswesenassistenten, Chemielabortechniker, Geoinformationstechniker und IT-Techniker) und 22 Arbeiterlehrlinge (etwa Tischler, Koch, Gärtner).

Trainee-Juristen:

Zum 31. Dezember 2024 war beim Land Salzburg ein Trainee-Jurist beschäftigt.

9.2 Personalaufwand

9.2.1 Allgemeines zum Personalaufwand

- (1) Die VRV 2015 sieht vor, dass der Personalaufwand im Ergebnishaushalt unter den MVAG 2211 bis 2214 auszuweisen ist. Darüber hinaus ist der Personalaufwand gemäß Anlage 4 detailliert darzustellen; der Rechnungsabschluss 2024 des Landes Salzburg enthielt diese Darstellung als Beilage 1.4. Weitere Aufwendungen in Zusammenhang mit Bezügen der Mitarbeiter sind nach den Bestimmungen der VRV 2015 in anderen MVAG auszuweisen. Dies gilt etwa für Reisegebühren, die unter dem Sachaufwand (MVAG 2225) erfasst werden. Darüber hinaus werden etwa Ruhe- und Versorgungsgenüsse in Abhängigkeit der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher unter den MVAG 2234 und 2237 als Transferaufwand erfasst.

Bei einem Teil des Personalaufwandes handelt es sich um nicht finanzierungswirksame Personalaufwendungen. Dazu zählen etwa die Dotierung der Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und nicht konsumierte Urlaube, die unter der MVAG 2214 erfasst waren. Darüber hinaus wird unter der MVAG 2237 die nicht finanzierungswirksame Dotierung der Pensionsrückstellungen im Transferaufwand ausgewiesen.

Die Erträge aus der Auflösung sämtlicher Personalrückstellungen sind im Ergebnishaushalt unter den nicht finanzierungswirksamen operativen Erträgen der MVAG 2117 zu erfassen.

Dem Land Salzburg werden gewisse Personalaufwendungen von unterschiedlichen Rechtsträgern refundiert, die auf verschiedensten MVAG als Erträge erfasst werden. Dies betrifft etwa Rückersätze von Personalaufwendungen aufgrund von Dienstzuweisungen oder anderen gesetzlichen Vorschriften (etwa Landeslehrer).

9.2.2 Personalaufwand für aktive Bedienstete

- (1) Unter der Position Personalaufwand ist gemäß VRV 2015 jener Aufwand zu erfassen, der dem Land Salzburg durch den Einsatz von eigenem Personal entsteht. Aktivbezüge sind als Personalaufwand unter den MVAG 2211 bis 2213 zu erfassen. Die Dotierungen der Personalrückstellungen (mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen) erfolgt als nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand unter der MVAG 2214.

Die folgende Tabelle zeigt die Überleitung der Personaldaten der Anlage 4 zum Finanzierungshaushalt und in weiterer Folge zum Ergebnishaushalt des Rechnungsabschlusses 2024:

Tabelle 74: Personalaufwand im Detail

MVAG	Bezeichnung	RA 2023 Tsd Euro	RA 2024 Tsd Euro	Veränderung Tsd Euro
	Gruppe 1 (Mitarbeiter einer Landesdienststelle)	222.873	248.942	26.069
	Gruppe 2 (Mitarbeiter des Landes - nicht dienstleistend beim Land)	7.932	8.928	996
	Gruppe 3.1 (Mitarbeiter SALK - Refundierung 100 %)	500.303	563.245	62.942
	Gruppe 3.2 (Mitarbeiter Landwirtschaftsbetriebe)	808	713	-95
	Gruppe 4 (Landeslehrer)			
	- an allgemein bildenden Pflichtschulen (Refundierung 100 %)	319.698	351.171	31.473
	- an Berufsschulen (Refundierung 50 %)	28.982	31.290	2.308
	- an Land- und Forstwirtschaftsschulen (Refundierung 50 %)	11.845	12.835	990
	Summe lt Anlage 4 Personaldaten des Landes	1.092.441	1.217.123	124.682
	Überleitung zum Finanzierungshaushalt	621	507	-114
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	1.093.063	1.217.630	124.567
	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand			
	Dotierungen Personalrückstellungen	3.329	3.619	290
	Übrige Abweichungen Finanzierungshaushalt und Ergebnishaushalt	39	4	-35
221	Summe Personalaufwand Ergebnishaushalt	1.096.430	1.221.254	124.824

Die Abweichungen zwischen der Anlage 4 mit rund 1.217,1 Mio Euro und dem Finanzierungshaushalt mit rund 1.217,6 Mio Euro ergaben sich unter anderem daraus, dass die Auszahlungen für Personalaufwand in der Finanzierungsrechnung auch kirchlich bestellte Religionslehrer enthielten. Diese waren keine Dienstnehmer des Landes Salzburg und daher im Personalaufwand der Anlage 4 richtigerweise nicht enthalten.

Weiters zeigt die Tabelle den nicht finanzierungswirksamen Personalaufwand in Höhe von insgesamt rund 3,6 Mio Euro aus der Dotierung von Personalrückstellungen sowie weiteren Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt. Daraus ergibt sich ein Personalaufwand im Ergebnishaushalt in Höhe von rund 1.221,3 Mio Euro. Die Erhöhung des Personalaufwandes im Vergleich zum Vorjahr um rund 124,8 Mio Euro

resultierte im Wesentlichen aus Bezugssteigerungen und Erhöhungen des Mitarbeiterstandes (insbesondere SALK).

Diesen Personalaufwendungen standen Erträge aus der Refundierung von Personalaufwendungen und nicht finanzierungswirksame Erträge aus der Auflösung von Personalarückstellungen gegenüber. Die wesentlichen Erträge aus der Refundierung werden unter Punkt 9.2.4 beschrieben.

Wie in den Vorjahren enthielt der im Ergebnishaushalt unter der MVAG 221 erfasste Personalaufwand den Aufwand für die kirchlich bestellten Religionslehrer in Höhe von rund 1,6 Mio Euro. Diese Personen waren keine Landesbediensteten, weiters war dieser Aufwand dem Land Salzburg gemäß den Bestimmungen des FAG 2024 vom Bund zu refundieren. Die korrekte Darstellung des Aufwandes für Fremdpersonal im Sachaufwand ist nach Auskunft der Bildungsdirektion aus verwaltungsökonomischen Gründen derzeit nicht umsetzbar. Der LRH hält fest, dass dies im Zuge der Ablöse von IPIS und der Umstellung der Gehaltsverrechnung der Landeslehrer auf das EDV-Programm des Bundes zu berücksichtigen ist.

Die stichprobenartige Analyse einiger ausgewählter Aufwandskonten ergab, dass nicht sämtliche Personalaufwendungen periodenrein abgegrenzt wurden. Dies betraf etwa den Aufwand für Abfertigungen, siehe Punkt 6.17.1.

- (2) Der LRH fordert eine periodengerechte Darstellung des Abfertigungsaufwandes für Vertragsbedienstete und einen vollständigen Ausweis der Verpflichtungen. Die vom Amt der Salzburger Landesregierung in Aussicht gestellte Änderung wurde im RA 2024 noch nicht umgesetzt. Der LRH fordert, dass dies spätestens mit der Umstellung auf das neue Gehaltsverrechnungssystem berücksichtigt wird (siehe bereits Punkt 6.17.1).

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung verwies in der Gegenäußerung auf die Stellungnahme zu 6.17.1.*

9.2.3 Aufwand für Ruhegenussanspruchs- und Ruhegenussberechtigte

- (1) Die VRV 2015 legt fest, dass der Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse in der Ergebnisrechnung als Transferaufwand (MVAG 2234) abzubilden ist. Der nicht finanzierungswirksame Aufwand für die Dotierung der Pensionsrückstellungen ist ebenfalls im Transferaufwand (MVAG 2237) zu erfassen.

Die Refundierungen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen sind als Ertrag (MVAG 2121) zu erfassen, ebenso die einbehaltenen Pensionsbeiträge der Aktiven und Pensionssicherungsbeiträge der Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen (MVAG 2124).

Die Erträge aus der Auflösung der Pensionsrückstellungen sind im Ergebnishaushalt unter der MVAG 2117 zu erfassen.

Die folgende Tabelle stellt den finanzierungswirksamen Aufwand des Landes Salzburg für Ruhe- und Versorgungsgenüsse dar. Darin enthalten sind Beamte in Ruhe, ehemalige Bürgermeister, Sprengelärzte sowie dem Landtag bzw der Landesregierung zuzuordnende Personen.

Tabelle 75: Finanzierungswirksame Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail

Bezeichnung	RA 2023 Tsd Euro	RA 2024 Tsd Euro	Veränderung Tsd Euro
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse			
Landesbeamte iR	80.584	89.359	8.775
Landeslehrer iR	180.156	200.825	20.669
Landesbeamte in der SALK iR	20.426	21.567	1.141
Mitglieder des Landtages iR	1.477	1.594	117
Mitglieder der Landesregierung iR	1.162	1.196	34
Bürgermeister iR	2.923	3.118	195
Sprengelärzte iR	1.671	1.808	137
Summe Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse	288.399	319.467	31.068
abzgl Erträge aus Pensionsbeiträgen, Pensionssicherungsbeiträgen und Refundierungen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen	214.199	236.682	22.483
Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach Abzug der Erträge	74.200	82.785	8.585

Der Aufwand des Landes Salzburg für Ruhe- und Versorgungsgenüsse betrug im Jahr 2024 rund 319,5 Mio Euro. Unter Berücksichtigung der Refundierungen von

rund 236,7 Mio Euro betrugen die Aufwendungen für Ruhe- und Versorgungsgenüsse rund 82,8 Mio Euro.

Die nicht in der Tabelle dargestellten nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen und Erträge in Zusammenhang mit Ruhe- und Versorgungsgenüsse betrafen die Veränderung der Pensionsrückstellung. So betrugen die Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen rund 11,1 Mio Euro, der Aufwand aus der Dotierung lag bei rund 279,7 Mio Euro. Per Saldo ergab sich daraus ein nicht finanzierungswirksamer Aufwand in Höhe von 268,6 Mio Euro.

9.2.4 Ersätze und Refundierungen des Personal- und Transferaufwandes (Pensionen)

- (1) Ein wesentlicher Teil der Personalaufwendungen, vor allem für das Personal in der SALK und für die Landeslehrer, wird dem Land Salzburg ersetzt:
- Die SALK refundiert die Personalaufwendungen für die in den Landeskliniken tätigen Landesbediensteten zu 100 %. Diese Refundierungen betreffen die Aktivbezüge und Pensionen und werden auf Grundlage des Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes sowie dem Gründungsvertrag der SALK geleistet.
 - Der Bund ersetzt gemäß FAG 2024 dem Land Salzburg 100 % der Aktivbezüge für Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen. Für Lehrer an berufsbildenden Fachschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen werden 50 % der Aktivbezüge refundiert.
 - Die seit 2013 an das BMF abzuführenden Dienstgeberbeiträge für beamtete Landeslehrer werden vom BMBWF refundiert.
 - Weiters ersetzt der Bund den Aufwand für die Pensionen der Landeslehrer. Die Höhe errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Pensionsaufwand und den Pensionsbeiträgen sowie Pensionssicherungsbeiträgen, die das Land Salzburg von den aktiven und pensionierten Landeslehrern einbehält.
 - Die aktiven Beamten leisten Pensionsbeiträge, die Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen leisten Pensionssicherungsbeiträge.
 - Die Gemeinden leisten Beiträge für die Pensionen der Bürgermeister und Sprengelärzte.

- Weitere Ersätze leisten das Arbeitsmarktservice, die ASFINAG und sonstige Einrichtungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Erträge aus Refundierungen für Personalaufwand der Mitarbeiter der SALK und der Landeslehrer:

Tabelle 76: Erträge Refundierungen Personalaufwand im Detail

Bezeichnung	RA 2023	RA 2024	Veränderung	
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
Refundierung für:				
Mitarbeiter in der SALK	500.303	563.245	62.941	12,6%
Landeslehrer und kirchlich bestellte Religionslehrer	341.238	374.622	33.384	9,8%

Die Refundierungen des Bundes für Landeslehrer enthielten neben der Bezugsrefundierung auch Refundierungen von Reisegebühren. Der auf die Reisegebühren entfallende Anteil der Refundierung war mangels separater Abrechnung auf den Ertragskonten in der Ergebnisrechnung nicht ersichtlich. Da Reisegebühren in der Ergebnisrechnung als Sachaufwand zu erfassen sind, waren im oben angeführten Refundierungsbetrag für Landeslehrer auch Refundierungen für Sachaufwand enthalten. Der LRH führte eine näherungsweise Berechnung der auf den Sachaufwand (Reisegebühren) entfallenden Betrag durch. Die Berechnung ergab, dass in der Refundierung für Landeslehrer Refundierungen in Höhe von rund 1,6 Mio Euro für Sachaufwand für Reisegebühren enthalten waren.

Die obige Tabelle enthält keine weiteren Refundierungen des Personalaufwandes, wie etwa Refundierungen für dienstzugewiesene und an andere Rechtsträger verliehene Mitarbeiter. Derartige Refundierungen waren mangels gesonderter Erfassung bzw Kennzeichnung im Rechnungswesen (etwa über eigene Sachkonten) nicht vollständig ermittelbar.

Die folgende Tabelle zeigt die Erträge aus Pensions- und Pensionssicherungsbeiträgen sowie Erträge aus Refundierungen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen:

Tabelle 77: Erträge aus Refundierungen Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail

Bezeichnung	RA 2023	RA 2024	Veränderung	
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
Refundierung für Bürgermeister iR und Sprengelärzte iR und von Sozialversicherungsträgern	2.970	3.203	233	7,8
Refundierung für Beamte der SALK iR	19.746	20.895	1.149	5,8
Pensionsbeiträge der aktiven Beamten und Pensionssicherungsbeiträge der Ruhe- und Versorgungsgenuss empfänger	27.785	28.060	275	1,0
Refundierung für Landeslehrer iR	163.792	184.778	20.986	12,8
Summe	214.292	236.936	22.644	10,6

- (2) Der LRH fordert erneut, Refundierungen für Personalaufwendungen im Rechnungswesen gesondert (etwa über eigene Sachkonten) zu erfassen und damit transparent und nachvollziehbar auszuweisen.

Der LRH empfiehlt außerdem, Refundierungen für Landeslehrer getrennt nach Personalaufwand und Sachaufwand (Reisegebühren) zu erfassen und auf separaten Sachkonten zu buchen.

Diese Forderungen bzw Empfehlungen des LRH sollten spätestens mit der Umstellung auf das neue Gehaltsverrechnungssystem berücksichtigt werden

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass der gesonderte Ausweis von Refundierungen für Personalaufwendungen im Rahmen der Umstellung auf das neue Gehaltsverrechnungssystem geprüft werde.*

9.2.5 Freie Dienstverträge

- (1) Neben den angeführten Personalaufwendungen fielen auch Aufwendungen von rund 0,4 Mio Euro inklusive Lohnnebenkosten für Personen an, die mit dem Land Salzburg freie Dienstverträge abgeschlossen hatten (RA 2023: 0,5 Mio Euro). Diese wurden unter der MVAG 2225 dargestellt.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der freien Dienstnehmer sowie die Aufwendungen in den Jahren 2020 bis 2024:

Tabelle 78: Freie Dienstnehmer Landesverwaltung

Landesverwaltung	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl der freien Dienstnehmer in Köpfen	154	138	136	146	125
Aufwand in Tsd Euro	608	355	499	477	438

Der Großteil der mit freien Dienstnehmern zusammenhängenden Aufwendungen betrafen die frühe sprachliche Förderung in Kindergärten sowie die Kinder- und Jugendhilfe. Weiters wurden freie Dienstverträge etwa mit Museumspädagogen und externen Vortragenden der Salzburger Verwaltungsakademie abgeschlossen. Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich die Anzahl der freien Dienstnehmer um 21 Personen auf 125.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.

10. Anhang

10.1 Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung

10.2 Vorgelegte Vollständigkeitserklärung

10.3 Unterfertigte Vollständigkeitserklärung



Herrn
Direktor des Landesrechnungshofes
Mag. Ludwig Hillinger
Nonnbergstiege 2
5010 Salzburg

Büro
Landesamtsdirektor

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20001-LRH/3084/25/16-2025

Datum
30.05.2025

Chiemseehof
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2643
buero-lad@salzburg.gv.at
Mag.Dr. Sandra Hummelbrunner
Telefon +43 662 8042-2388

Betreff

LRH; Feststellungen zur Prüfung "Rechnungsabschluss 2024 des
Landes Salzburg"; Stellungnahme
Bezug: 003-3/255/21/2-2025

Sehr geehrter Herr Direktor!

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung „Rechnungsabschluss 2024 des Landes Salzburg“ kann auf der Grundlage der Ausführungen der Landesbuchhaltung, der Fachgruppe 0/4 und der Abteilungen 1, 6 und 8 folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Kapitel 2 - Rechtliche Grundlagen

Zu 2.2: ALHG 2018

Es wird weiterhin auf die Abteilungen eingewirkt werden, die Transparenz bezüglich der Erläuterungen zum Einsatz und Verbrauch der Verstärkungsmittel zu verbessern.

Kapitel 6 - Vermögensrechnung

Zu 6.3.1: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

Die Prozesse zur Erfassung und Verbuchung von Daten aus Grundstückstransaktionen sind mittlerweile zwischen der Abteilung 6 und der Landesbuchhaltung vereinbart. Die Dienststellen werden darauf hingewiesen, dass Grundstückstransaktionen rechtzeitig an die Landesbuchhaltung zu melden sind, um eine vollständige Erfassung sicherzustellen. Eine Richtigstellung und laufende Überprüfung des Gesamtbestandes ist durch die Ergebnisse des Projektes „SAGIS-Landesliegenschaften“ bis 2026 zu erwarten. Die Kontrolle wird zukünftig durch die im angeführten SAGIS-Projekt geplante Überprüfung des Bestandes der Landesliegenschaften (aufgrund der halbjährlichen Aktualisierung der Grundbuchsdaten) möglich werden. Ein gewisser „Restbestand von Zeitverzögerungen“ ist aufgrund der Abläufe in den Planungs- und Umsetzungsprozessen bei Verkehrsprojekten jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Bezüglich der Kategorie Schutzbauten gemäß Anlage 3a VRV 2015 sei Folgendes angemerkt: Die Umbuchung der Schutzbauten auf das mit der VRV-Novelle eingeführte Konto wird geprüft. Für

die Nutzung des novellierten Kontos Schutzbauten ist eine Klärung des relevanten Vermögens in der Abteilung 6 in Abstimmung mit der Anlagenbuchhaltung erforderlich, diese wird im laufenden Jahr 2025 angestrebt.

Zu 6.3.5: Kulturgüter

Die Dienststellen werden darauf hingewiesen, die Möglichkeit einer Plausibilisierung der Werthaltigkeit der beweglichen Kulturgüter ohne Gutachten zu prüfen.

Zu 6.5: Beteiligungen

Laut VRV 2015 ist der Konzernabschluss heranzuziehen, insofern ein solcher vorhanden ist. Da erst seit dem Geschäftsjahr 2023 ein Konzernabschluss seitens der Salzburg AG erstellt wird, ist fälschlicherweise noch der Einzelabschluss für das Geschäftsjahr 2023 herangezogen worden. Auch vom Unternehmen selbst wurden irrtümlicherweise noch die Daten des Einzelabschlusses übermittelt.

Bei der Bearbeitung und Überprüfung der Daten kann es zu Fehlern kommen. Es wird kontinuierlich an der Verbesserung der Prozesse sowie Validierungen gearbeitet und versucht, dadurch die Qualität der zur Verfügung gestellten Informationen kontinuierlich zu verbessern.

Daten von verwalteten Einrichtungen werden seitens des Beteiligungsreferats nur gesammelt und gemeinsam gemeldet, für die Richtigkeit der Daten sind die zuständigen Abteilungen verantwortlich. Die Forderung des Landesrechnungshofes wurde an die betroffenen Einrichtungen weitergeleitet, diese wird in den dafür zuständigen Gremien behandelt.

Zu Bezug 6.6.1: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

Die Verrechnung von Zinseszinsen gemäß Darlehensvertrag für den Neuankauf der TramTrain-Fahrzeuge im Zeitraum zwischen Abruf einzelner Teilbeträge und dem Tilgungsbeginn wird aus Sicht des Darlehensgebers (Land Salzburg) wie auch aus Sicht des Darlehensnehmers (Schiene Salzburg) als vereinbart angesehen. Dazu wurde eine Rechtsauskunft (25.4.2025) eingeholt und dem Landesrechnungshof vorgelegt, die die bisherige Vorgehensweise der Verrechnung von Zinseszinsen bestätigt. Da der Landesrechnungshof der Begründung nicht folgen kann, wird eine einvernehmliche Änderung des Darlehensvertrages zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer in diesem Jahr vollzogen.

Zu 6.7: Kurzfristige Forderungen

Die Dienststellen erhalten jährlich eine Auswertung der offenen Forderungen, die seit mehr als sechs Monaten fällig sind, mit dem Ersuchen um Betreibung oder Abschreibung der überfälligen Forderungen.

Zu 6.9: Liquide Mittel

Bankkonten ohne Bewegungen werden in regelmäßigen Abständen von der Landesbuchhaltung in Absprache mit der Abteilung 8 auf Notwendigkeit überprüft.

Zu 6.10: Zahlungsmittelreserven

Prinzipiell wird die vom Landesrechnungshof vorgeschlagene transparente Darstellung der Mittelverwendungen des Gemeindeausgleichsfonds befürwortet und wird den involvierten Abteilungen nahegelegt, die Darstellung bzw. Abwicklung der betroffenen Sachverhalte entsprechend den Empfehlungen des Landesrechnungshofes umzustellen.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Praxis der Mittelübertragungen an andere Haushaltsansätze nur schrittweise beendet werden kann. In früheren Jahren eingegangene Verpflichtungen (in der Regel durch Regierungsbeschlüsse), bei denen es sich um langjährige Projekte

handelt, werden eingehalten und müssen daher noch durchgeführt werden. Neue Verpflichtungen zu Mittelübertragungen werden nicht mehr eingegangen.

Die Verstärkungsmittel sollten zur Entlastung der Gemeinden dienen. Die Auszahlung der vier Millionen Euro wurde kurzfristig beschlossen, ein passender Fonds stand jedoch nicht zur Verfügung. Da unterjährig die Neuanlage eines Fonds nicht möglich ist, wurde entschieden, die Auszahlung über einen Fonds durchzuführen, der dem Auszahlungsgrund inhaltlich am nächsten ist.

Zu 6.13: Nettovermögen

Bei Eröffnungsbilanzkorrekturen und Korrekturen von Fehlern aus Vorperioden wird auf die Einhaltung der Regelungen in der Bilanzierungsrichtlinie geachtet.

Zu 6.17.1: Rückstellungen für Abfertigungen

Mit der Umstellung des Abrechnungssystems auf SAP-HCM soll die periodengerechte Darstellung des Abfertigungsaufwandes umgesetzt werden.

Zu 6.17.3: Rückstellungen für Haftungen

Bei der Berechnung der Barwerte bei den Haftungsrückstellungen werden endfällige Zahlungen angenommen und die Berechnung angepasst.

Zu 6.17.5: Sonstige langfristige Rückstellungen

Die Bilanzierungsrichtlinie wird dahingehend ergänzt, dass Rückstellungen als kurzfristig einzustufen sind, wenn eine Aufteilung nach Fristigkeiten aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar ist.

Dem Grunde oder der Höhe nach falsch gebildete Rückstellungen werden mit den zuständigen Dienststellen aufgearbeitet. Der Sachverhalt betreffend die Bildung von Rückstellungen für Förderzusagen zum Ausbau des Öffentlichen Verkehrs wird zwischen der Abteilung 6 und der Landesbuchhaltung in einem Termin im Jahr 2025 erörtert und geklärt.

Die bei der Barwertberechnung von langfristigen Rückstellungen unterstellten Parameter werden geprüft und die Berechnungsweise überarbeitet.

Zu 6.19: Kurzfristige Verbindlichkeiten

Bei der Abstimmung der Salden aus Vorsystemen mit SAP wird künftig verstärkt auf eine nachvollziehbare Dokumentation geachtet.

Zu 6.20.3: Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube

Die Dienststelle wird darauf hingewiesen, dass Sabbaticals der Landesbediensteten im Rechnungsabschluss zu berücksichtigen sind.

Kapitel 7 - Rechnungsquerschnitt und Österreichischer Stabilitätspakt

Zu 7.2: Österreichischer Stabilitätspakt

Hierzu ergeht keine Stellungnahme.

Kapitel 8 - Beilagen zum Rechnungsabschluss 2024 (Teil III)

Zu 8.1.3: Anlage 6i - Leasingspiegel (Beilage 1.13)

Die Darstellung der Kautions in Anlage 6i - Leasingspiegel wird korrigiert.

Zu 8.1.4: Anlage 6j - Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Beilage 1.14)

Mit Hilfe eines Datenblattes werden die notwendigen Informationen für den Rechnungsabschluss vom Beteiligungsreferat bei den Beteiligungen oder den zuständigen Abteilungen eingefordert.

Bei der Bearbeitung und Überprüfung der Daten kann es zu Fehlern kommen. Das Referat arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung seiner Prozesse sowie Validierungen und versucht dadurch die Qualität der zur Verfügung gestellten Informationen kontinuierlich zu verbessern. Daten von verwalteten Einrichtungen (Anlage 6l) werden seitens des Beteiligungsreferats nur gesammelt und gemeinsam gemeldet, für die Korrektheit der Daten sind die zuständigen Abteilungen verantwortlich.

Zu 8.1.6: Nachweis über den Stand an Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg (Beilage 1.22)

Das Amt der Salzburger Landesregierung ist bemüht, bei neuen Haftungsübernahmen, soweit das in diesem konkreten Fall handhabbar und möglich ist, eine zeitliche, betragliche und qualitative Begrenzung herbeizuführen. Dies gilt auch für eine Festlegung des gesamthaften nominalen Haftungshöchstbetrags. Beide Erfordernisse sind zu begrüßen und wurden bei den in letzter Zeit abgeschlossenen Haftungsvereinbarungen erfüllt.

Weiters berechnet das Land - wie vom Landesrechnungshof empfohlen - die übernommene Haftung auf Basis des aktuellen Zuschussplans jährlich neu und wird sich im laufenden Rechnungsjahr gemeinsam mit der Salzburger Verkehrsverbund GmbH und der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft weiterhin um die Aktualisierung der Beilage 1.22. bemühen.

Zu 8.1.7: Rechnungsabschlüsse laut § 1 Abs 2 VRV 2015

Die Änderung der Darstellung der Rechnungsabschlüsse der Betriebe gemäß § 1 Abs 2 VRV 2015 wird geprüft.

Kapitel 9 - Personal

Zu 9.2.2: Personalaufwand für aktive Bedienstete

Es wird auf die Stellungnahme zu 6.17.1 verwiesen.

Zu 9.2.4: Ersätze und Refundierungen des Personal- und Transferaufwands (Pensionen)

Der gesonderte Ausweis von Refundierungen für Personalaufwendungen wird im Rahmen der Umstellung auf das neue Gehaltsverrechnungssystem geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

DDr. Sebastian Huber, MBA

Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Vollständigkeitserklärung für die Prüfung Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024

Ort, am

An den
Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2
5020 Salzburg

Siegel des Landes Salzburg

Rechnungsabschluss 2024

Dem Salzburger Landesrechnungshof erklärt die Salzburger Landesregierung als zur Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024 verpflichtetes oberstes Organ der Verwaltung Folgendes¹:

A. Auskünfte

Die Auskünfte, die der Landesrechnungshof gemäß § 9 Landesrechnungshofgesetz verlangt hat, wurden dem Landesrechnungshof vollständig, richtig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Als Auskunftspersonen wurden dem Landesrechnungshof die nachfolgenden Personen benannt:

..... (bitte um gewünschte Personen ergänzen)

Diese Personen sind von der Salzburger Landesregierung angewiesen worden, dem Landesrechnungshof alle erforderlichen und alle gewünschten Auskünfte richtig und vollständig zu geben.

¹ Nicht einschlägige Textzahlen und nicht zutreffende Antworten bitte streichen.

B. Bücher und Schriften

1. Die Salzburger Landesregierung hat dafür Sorge getragen, dass dem Landesrechnungshof die Bücher und Schriften des Landes Salzburg vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Zu den Schriften gehören insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024 buchungspflichtig geworden sind.
3. Die Salzburger Landesregierung hat sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Dies betrifft insbesondere die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung und das Journal.

C. Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024

1. Die Salzburger Landesregierung ist Ihrer Verantwortung für die Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024 gemäß § 40 VRV 2015 nachgekommen. Insbesondere ist die Salzburger Landesregierung dafür verantwortlich, dass der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den für das Land Salzburg geltenden Rechnungslegungsvorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024 und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landes Salzburg von Bedeutung ist, damit der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024 frei von wesentlichen Fehldarstellungen, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler, ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.
2. In dem vom Landesrechnungshof zu prüfenden Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024 sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände bzw Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse (zum Beispiel drohende Verluste aus schwebenden Geschäften) und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht. Alle Schulden bzw Verbindlichkeiten, sowohl gewisse als auch ungewisse, wurden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg erfasst und gegebenenfalls ausgewiesen.
3. Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg. Die Wahl und Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist angemessen. Wesentliche bzw bedeutsame Annahmen, die die Salzburger Landesregierung bei der Vornahme von Schätzungen getroffen hat, sind angemessen und hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof mitgeteilt.
4. Für alle Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, bei welchen nach den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg Abschlussanpassungen erforderlich sind, wurden die entsprechenden Anpassungen vorgenommen.

5. Alle bekannten tatsächlichen oder vermuteten Verstöße gegen Gesetz und andere Rechtsvorschriften, tatsächlichen oder möglichen Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, deren Auswirkungen bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2024 zu berücksichtigen sind, wurden dem Landesrechnungshof mitgeteilt und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg bilanziert bzw. angegeben.
6. Alle Pläne und Absichten, die zur Folge haben könnten, dass sich die Buchwerte oder der Ausweis der im Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Vermögensgegenstände bzw. Vermögenswerte oder Schulden bzw. Verbindlichkeiten wesentlich ändern, wurden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg ausgewiesen oder dargestellt.
7. Das Land Salzburg ist rechtlicher bzw. wirtschaftlicher Eigentümer aller im Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Vermögensgegenstände bzw. Vermögenswerte.
8. Die Salzburger Landesregierung hat alle Vereinbarungen eingehalten, die einen wesentlichen Einfluss auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024 haben könnten. Eingetretene Fälle der Nichteinhaltung wurden dem Landesrechnungshof bekannt gegeben.
9. Eine Übersicht über
 - alle Unternehmen, mit denen das Land Salzburg am 31. Dezember 2024 verbunden war (§ 23 (3) VRV 2015),
 - alle assoziierten Unternehmen zum 31. Dezember 2024 (§ 23 (4) VRV 2015),
 - alle sonstigen Beteiligungen zum 31. Dezember 2024 (§ 23 (5) VRV 2015),
 - alle vom Land Salzburg verwalteten Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen, Fonds) (§ 23 (6) VRV 2015)

ist dem Landesrechnungshof ausgehändigt worden.

10. Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat das Land Salzburg (nicht Zutreffendes streichen)
 - Produkte auf Wechselkurse oder Zinssätze, Swaps, Optionen, Warentermingeschäfte u.ä. Finanzprodukte oder Derivative eingesetzt.
 - Keine Produkte auf Wechselkurse oder Zinssätze, Swaps, Optionen, Warentermingeschäfte u.ä. Finanzprodukte oder Derivative, in welcher Form auch immer, genutzt.

Die Salzburger Landesregierung bestätigt, dass alle vom Land Salzburg eingegangenen Geschäfte wie z.B. Optionen, sonstige Finanzderivate, Kompensationsgeschäfte in der Buchhaltung erfasst sind bzw. dass diese, sofern sie nicht in der Buchhaltung erfasst sind, in einer ergänzenden Aufzeichnung vollständig aufgelistet sind. Eine solche Auflistung wurde dem Landesrechnungshof übermittelt.

11. Die Salzburger Landesregierung hat alle Sachverhalte, die zu Verpflichtungen führen können und für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landes Salzburg von Bedeutung sind, im Rechnungsabschluss vollständig berücksichtigt oder – soweit sie nicht im Rechnungsabschluss aufzunehmen sind – in einer Beilage zu dieser Erklärung vermerkt. Fehlen derartige Angaben oder Vermerke, liegen diese Sachverhalte am Abschlussstichtag nicht vor. Derartige Sachverhalte können beispielsweise sein:

Eventualverpflichtungen aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien oder aus sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Haftungsverhältnissen;

- a) Patronatserklärungen;
- b) gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), beispielsweise Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen bzw Vermögenswerte;
- c) Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten an Sachen und Rechten für fremde Verbindlichkeiten;
- d) Rückgabeverpflichtungen betreffend im Vermögenshaushalt ausgewiesene Vermögensgegenstände bzw Vermögenswerte und Rücknahmeverpflichtungen für nicht im Vermögenshaushalt ausgewiesene Vermögensgegenstände bzw Vermögenswerte;
- e) Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind;
- f) bestehende oder erkennbar drohende öffentlich-rechtliche Auflagen, die für die finanzielle Lage und die künftige Ertragslage von Bedeutung sind;
- g) besondere Umstände, die der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landes Salzburg entgegenstehen könnten.

D. Bestandteile und Nachweise des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024

1. Die Salzburger Landesregierung ist verantwortlich für die Erstellung der Bestandteile des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024. Laut § 15 VRV 2015 gehören hierzu,
 - die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung,
 - die Voranschlagsvergleichsrechnung für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt
 - die Nettovermögensveränderungsrechnung und
 - die Beilagen gemäß § 37.
2. Zusätzlich zum Rechnungsabschluss sind laut § 28 Abs 3, § 41, § 42 sowie § 45 Abs 1 ALHG 2018 weitere Nachweise zu erstellen.

In den Beilagen zum Rechnungsabschluss sind folgende zusätzliche Dokumentationen gemäß § 42 Z 2 und § 28 Abs 3 ALHG 2018 enthalten

- Mittelaufstockungen gemäß § 19 Abs 1 und 2 im Rechnungsjahr 2024
- Verzögerte Mittelauszahlungen gemäß § 20 Abs 1 und 2 im Rechnungsjahr 2024
- Zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven gemäß § 21 im Rechnungsjahr 2024
- Übersicht über Einsatz von Darlehensaufnahmeermächtigungen gemäß § 19 im Rechnungsjahr 2024
- Veräußerung von Liegenschaften über 100.000 Euro gemäß § 28 Abs 3 im Rechnungsjahr 2024.

Die dem Rechnungsabschluss beigelegten zusätzlichen Dokumentationen gemäß § 42 Z 2 und § 28 Abs 3 ALHG 2018 stehen im Einklang mit dem Rechnungsabschluss.

E. Internes Kontrollsystem

1. Der Landeshauptmann als Vorstand des Amtes (§ 3 Abs 1 lit A Z1 GO-LR) und in weiterer Folge die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (§ 9 GeOA) sind verantwortlich für die Ausgestaltung (Konzeption, Umsetzung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung) eines angemessenen internen Kontrollsystems. Störungen oder wesentliche Mängel des internen Kontrollsystems lagen und liegen auch zurzeit nicht vor / hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof vollständig mitgeteilt.

Unter dem internen Kontrollsystem versteht die Salzburger Landesregierung den Prozess, durch den

- die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit (hierzu gehört auch der Schutz des Vermögens vor Verlusten durch Schäden und Malversationen),
- die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und
- die Einhaltung der für das Land Salzburg maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften

überwacht und kontrolliert wird, um zu verhindern, dass das Erreichen der Ziele des § 1 (1) ALHG 2018 durch den Eintritt von finanziellen Risiken oder von Risiken, die finanzielle Auswirkungen haben, beeinträchtigt wird.

2. Im Rahmen des internen Kontrollsystems hat die Salzburger Landesregierung auch entsprechende organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung bzw Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter eingeführt.
3. Nicht Zutreffendes streichen:

Alle der Salzburger Landesregierung bekannten oder von der Salzburger Landesregierung vermuteten, das Land Salzburg betreffenden Verstöße, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter oder anderer Führungskräfte, von Mitarbeitern, denen eine bedeutende Rolle im Internen Kontrollsystem zukommt, oder von anderen Personen, deren Verstöße eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024 haben könnten, hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof mitgeteilt.

bzw

Die Salzburger Landesregierung hat keine Kenntnis von das Land Salzburg betreffenden Verstößen, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter oder anderer Führungskräfte, von Mitarbeitern, denen eine bedeutende Rolle im internen Kontrollsystem zukommt, oder von anderen Personen, deren Verstöße eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024 haben könnten.

4. Nicht Zutreffendes streichen:

Alle der Salzburger Landesregierung von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Analysten, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragenen Behauptungen begangener oder vermuteter Verstöße, die eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024 haben könnten, hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof mitgeteilt.

bzw

Dem Salzburger Landesregierung wurden keine Behauptungen begangener oder vermuteter Verstöße, die eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024 haben könnten, von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Analysten, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragen.

F. Vollständigkeit der Informationen

1. Es wurden dem Landesrechnungshof alle Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen über ungewöhnliche Angelegenheiten, von denen die zur Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024 verpflichteten Vertreter der Salzburger Landesregierung Kenntnis hatte, sowie alle sonstigen prüfungsrelevanten Informationen zur Verfügung gestellt.
2. Die Salzburger Landesregierung hat dem Landesrechnungshof lückenlos die Namen aller Banken, mit denen das Land Salzburg zum 31. Dezember 2024 eine Bankverbindung hatte offengelegt. Die Salzburger Landesregierung bestätigt weiters, auch jene Bankverbindungen und Bankkonten vollständig offengelegt zu haben, welche zwar nicht auf das Land Salzburg lauten, die jedoch dem Land Salzburg zuzuordnen sind.
3. Die Salzburger Landesregierung hat dem Landesrechnungshof alle für die Erstellung des Rechnungsabschluss relevanten Regierungsbeschlüsse zur Verfügung gestellt.
4. Die Salzburger Landesregierung bestätigt, dass die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof die letztgültige Fassung des Rechnungsabschluss zur Verfügung gestellt hat.

G. Zusätze, Bemerkungen und Hinweise auf Beilagen

Unterschrift der zur Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2024 verpflichteten Vertreter der Salzburger Landesregierung mit Angabe des Datums der Unterfertigung

Herrn
Direktor des Landesrechnungshofes
Mag. Ludwig Hillinger
Nonnbergstiege 2
5020 Salzburg

Salzburg, am 15. Mai 2025
Zahl: 14101-B/17/8-2025

Vollständigkeitserklärung zur Prüfung des Rechnungsabschlusses

Sehr geehrter Herr Direktor!

Wie im Vorjahr nehme ich Bezug auf Dein Schreiben vom 3. April 2025, Zahl 003-3/255/19-2025, mit dem Du ersuchst, hinsichtlich der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2024 eine von Dir adaptierte Vollständigkeitserklärung zu unterzeichnen, die sich inhaltlich an ein Muster der Kammer der Wirtschaftstreuhänder anlehnt. Dazu halte ich fest, dass weder das L-VG 1999, das ALHG 2018 noch das LHG 2024 und auch nicht die VRV 2015 irgendeinen Hinweis darauf geben, dass Organe des Landes rechtlich verpflichtet sind, eine Vollständigkeitserklärung zum Rechenwerk des Landes gegenüber Kontrolleinrichtungen abzugeben.

Die von Dir übermittelte Mustererklärung weist eine Fülle von unbestimmten Begriffen auf, die bei unterschiedlichen Standpunkten, welche es wohl bei jeder Prüfung des Landesrechnungshofes geben kann, jedenfalls auslegungsbedürftig wären und daher in sachlicher Hinsicht nicht für derartige Erklärungen geeignet sind. Daraus folgt, dass solche Bestätigungen mit einem unbestimmten Erklärungsgehalt generell nicht erteilt werden können.

Es wird etwa in Punkt C.1 eine Bestätigung abverlangt, wonach ein internes Kontrollsystem existieren müsste, welches wesentliche Fehldarstellungen des Rechnungsabschlusses verhindert, die „auf Grund von [jeglichen] beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern“ entstehen könnten. Weiters ist es wohl nur schwer möglich, wie es jedoch in Punkt C.11 zweite Fallgruppe vorgesehen wäre, alle Sachverhalte, die zu Verpflichtungen des Landes führen

können und für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landes Salzburg von Bedeutung sind, in einer Beilage zu vermerken, soweit sie „nicht im Rechnungsabschluss aufzunehmen sind“. Schließlich erscheint neben diesen Erklärungen eine Bestätigung, wie sie etwa in Punkt E.4 verlangt wird, ohnehin als unrealistisch. Demnach wäre entweder zu erklären, dass von irgendwelchen Personen an die Landesregierung (bzw. an das Amt der Landesregierung) „zugetragene Behauptungen über begangene oder vermutete Verstöße“, welche eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss haben „könnten“, dem LRH vollständig mitgeteilt wurden oder alternativ, dass keinerlei derartige Behauptungen von irgendwelchen Personen der Landesregierung zugetragen worden seien. In der Zusammenschau der hier aufgezeigten Sachverhalte mit dem Fehlen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung liegt es daher auf der Hand, dass eine solche generelle Bestätigung auf diesem Wege nicht gegeben werden kann.

Demgegenüber kann ich Dir jedoch bestätigen, dass seitens der Dienststellen des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften und der Sonderverwaltungsbehörden die Vollständigkeit der für den Rechnungsabschluss erforderlichen Unterlagen und der für den Rechnungsabschluss erforderlichen Informationen erklärt wurde. Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2024 sind grundsätzlich folgende Personen des Amtes der Salzburger Landesregierung für die Erteilung von Auskünften zuständig:

- Ing. Christian Beirer LL.M.oec., int. Leiter Referat 0/02 Landesbuchhaltung
- Ing. Mag. Dr. Karl Premiöl MBA, Leiter Fachgruppe 0/4 Personal
- MMag. Dr. Matthias Stöckl, Leiter Referat 8/02 Budgetangelegenheiten
- Mag. Thomas Kerschbaum MBA, Leiter Referat 8/04 Beteiligungen

Dem Landesrechnungshof wurden alle im Rahmen der Prüfung angeforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt, soweit dieser nicht selbst Zugang zu Buchungsunterlagen, Arbeitsanweisungen oder sonstigen Organisationsunterlagen hat. Gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen stehen Unterlagen in ausgedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung.

Die Landesregierung ist Ihrer Verantwortung zur Aufstellung eines Rechnungsabschlusses nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 nachgekommen. Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde in Übereinstimmung mit den für das Land Salzburg geltenden weiteren gesetzlichen Regelungen erstellt und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Zur Sicherstellung eines möglichst fehlerfreien Rechnungsabschlusses wurden parallel mit der Einführung der neuen ERP-Software SAP in allen Dienststellen IKS-Standards festgelegt, die regelmäßig überprüft und optimiert werden.

Alle bilanzierungspflichtigen Sachverhalte (Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse etc.), alle Aufwendungen und Erträge sowie alle Ein- und Auszahlungen wurden nach bestem Wissen und Gewissen und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erfasst und ausgewiesen. Bei der Auswahl und Entscheidung über Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Grundsätzen der Richtigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit geachtet. Dem Grundsatz der Vollständigkeit wurde Folge geleistet. Wesentliche Annahmen bei der Vornahme von Schätzungen sind angemessen und wurden in den Buchungsunterlagen dokumentiert. Vereinfachungsregelungen wurden angewandt, wenn zu erwarten war, dass damit der Anspruch auf eine möglichst wahrheitsgetreue Darstellung der Vermögens- und Ertragslage des Landes nicht verletzt wird. Anpassungen wurden auf Grundlage der Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung der Eröffnungsbilanz und den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre vorgenommen.

Ereignisse und Sachverhalte, die nach dem Abschlussstichtag bekannt wurden, sind nach Maßgabe der zeitlichen Möglichkeit und der fachlichen Einschätzung durch das Amt der Landesregierung in die Erstellung des Jahresabschlusses eingeflossen. Es wird daher bestätigt, dass alle Buchungen, die für das Jahr 2024 buchungspflichtig geworden sind und bis zum Buchungsschluss in Erfahrung gebracht werden konnten, in den Rechnungsabschluss aufgenommen wurden.

Die gesetzlichen Regelungen sehen zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses umfassende Beilagen vor. Damit soll es dem kundigen Leser möglich sein, die wirtschaftliche Lage des Landes besser einzuschätzen. Die gesetzlich vorgesehenen Beilagen sind dem Rechnungsabschluss vollständig angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wilfried Haslauer



LAND
SALZBURG



L R H

LANDESRECHNUNGSHOF

